

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 33 (1933)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Januar
1933.

Verfügung

der

Direktionen der Sanität und des Unterrichtswesens

über

den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten des Kantons Bern.

In Ausführung der §§ 14, 15 und 16 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Erlassen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird von den Direktionen der Sanität und des Unterrichtswesens

verfügt:

1. Jedes Jahr sind sämtliche ins schulpflichtige Alter eintretenden Kinder und die Schüler des 4. und des letzten Schuljahres der Primar- und Sekundarschulen, Progymnasien und Anstalten durch einen von der Schul- oder Anstaltsbehörde bezeichneten Arzt auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand und speziell auf Tuberkulose zu untersuchen.
2. Die Untersuchung der ins schulpflichtige Alter eintretenden Kinder hat im ersten Schulquartal zu erfolgen, damit allfällige Zurückstellungen und Dispensationen rechtzeitig vorgenommen werden können. In zweifelhaften Fällen empfiehlt sich eine weitere Untersuchung nach ungefähr zwei Monaten.
3. Die Untersuchung der Schüler des 4. Schuljahres erfolgt im Wintersemester.
4. Im Hinblick auf die Berufswahl ist die letzte Untersuchung vor Neujahr vorzunehmen.
5. Der Schularzt überwacht auch den Gesundheitszustand der Kinder der nicht der Reihenuntersuchung (Ziffer 1) unterstellt

6. Januar
1933.

Schuljahre durch jährlich einmal vorzunehmende Klassenbesuche und Besprechungen mit den Lehrern.

6. Sofern eine besondere Beobachtung oder ärztliche Behandlung nötig ist, teilt der Schularzt seine Feststellungen den Eltern (in Anstalten dem Vorsteher) mit. Die Wahl des behandelnden Arztes ist Sache der Eltern. Kinder mit Seh- oder Hörfahlern, Zahnerkrankheiten oder psychischen Störungen sind tunlichst entsprechender Spezialbehandlung zuzuweisen. Für tuberkulösgefährdete Kinder gelten die Vorschriften der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

7. Die Befunde sind auf der ärztlichen Schülerkarte (Personalblatt) einzutragen. Diese sowie die Formulare für die Berichte an die Eltern sind im Staatlichen Lehrmittelverlag zu beziehen.

Die Schülerkarten bleiben in Verwahrung des Schularztes und werden bei Mutationen an die zuständigen Ärzte weitergeleitet. Sie sind nach Schulaustritt der Kinder von den Ärzten wenigstens 5 Jahre aufzubewahren.

8. Zuhanden der Unterrichtsdirektion und zur Überweisung an die Sanitätsdirektion wird dem Schulinspektorat von jeder der unter Ziffer 2, 3 und 4 genannten Untersuchungen ein summarischer Bericht erstattet. Die Berichtsformulare werden den Ärzten vom Schulinspektorat zugestellt.

9. Dem Schularzt werden im weiteren auch folgende Aufgaben übertragen:

a) Er begutachtet die Überweisung von Schülern in Spezialklassen und Anstalten.

b) Er trifft in Verbindung mit der Schulkommission bzw. der Spezialkommission für die Ferienversorgung und der Lehrerschaft die Auswahl der Kinder für die Ferienheime und Ferienkolonien.

c) Er hat die Schulbehörden in schulhygienischen Fragen (Infektionskrankheiten, Epidemien, hygienischen Einrichtungen in den Schulhäusern) zu beraten, ihnen bezügliche Anträge zu stellen und sie bei der Durchführung von Massnahmen im Interesse der Schul- und Volkshygiene zu unterstützen.

Im weitern wird auf die Verordnung des Regierungsrates vom 14. August 1925 betreffend Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten und auf die hygienischen Vorschriften des Reglementes vom 10. September 1920 betreffend die Aufstellung von Normalien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen verwiesen.

6. Januar
1933.

10. Die Entschädigung des Schularztes für die in Ziffer 1, 5 und 9 genannten Verrichtungen soll pro Jahr und Schulkind (Gesamtschülerzahl) mindestens Fr. 1 betragen. In besondern Verhältnissen, z. B. in grössern Gemeinwesen, kann mit dem Schularzt über die Entschädigung eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

Auf begründetes Gesuch hin können Kanton und Bund an die Kosten einen Beitrag von je 8 bis 10% gewähren (Art. 46 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, und § 30, letzter Absatz, der kantonalen Vollziehungsverordnung). Die Gesuche für Bundes- und Kantonsbeiträge sind der kantonalen Sanitätsdirektion auf den von ihr bezogenen Formularen jedes Jahr spätestens bis 1. Mai einzureichen.

11. Die Lehrerschaft hat vor der Untersuchung die Eintragung der Personalien in die Schülerkarten zu besorgen und dem Schularzt auch weiter an die Hand zu geben. Von jeder Mutation hat sie dem Schularzt Mitteilung zu machen.
12. Die Schul- und Anstaltsbehörden haben dem Schulinspektorat bis Ende Februar 1933 die Namen der mit den Untersuchungen betrauten Ärzte mitzuteilen. Von jedem Wechsel ist der Schulinspektor rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
13. Die ärztlichen Untersuchungen nach der Vorschrift dieser Verfügung erfolgen erstmals im Schuljahr 1933/34.

Bern, den 6. Januar 1933.

Der Direktor der Sanität:
Mouttet.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Rudolf.

3. Februar
1933.

Reglement

für die

Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens (§§ 29 und 36) und des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten (§ 5, abgeändert durch Volksabstimmung vom 28. Juli 1931), auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent wird durch eine bernische Patentprüfung erworben.

§ 2. Diese Prüfung findet alljährlich am Schluss der Seminar-kurse statt.

Zeit und Ort derselben werden vom Präsidenten der Prüfungs-kommission nach Anhörung der Seminardirektoren bestimmt und im Amtlichen Schulblatt unter Angabe des Anmeldungstermins bekannt-gemacht.

Die Prüfungsgebühren betragen: für die Hauptprüfung 30 Fr., für eine Wiederholung der Prüfung 20 Fr., für eine Nachprüfung sowie für eine ausserhalb der ordentlichen Prüfungen im Schulpraktikum abgelegte Lehrprobe 15 Fr.

§ 3. Zur Prüfung werden nur Schweizerbürger zugelassen, die eine entsprechende wissenschaftliche und berufliche Ausbildung ge-nossen haben. Über die Zulassung von Kandidaten, die keine ber-

3. Februar
1933.

nische Lehrerbildungsanstalt besucht haben, entscheidet die Unterrichtsdirektion auf Antrag der Patentprüfungskommission.

Der schriftlichen Anmeldung an den Präsidenten der Prüfungskommission sind folgende Ausweise beizufügen:

- a) ein Geburtsschein oder ein Heimatschein;
- b) ein kurzer Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht;
- c) ein Leumundszeugnis der zuständigen Gemeindebehörde;
- d) ein Zeugnis, welches feststellt, dass der Kandidat in einem von der Patentprüfungskommission zu bestimmenden Umfang an einer Übungsschule unterrichtet hat, oder ein Ausweis über zweijährigen Schuldienst;
- e) ein Zeugnis der Ortsschulkommission und des Inspektors, falls der Bewerber bereits provisorisch angestellt war;
- f) ein nach amtlichem Formular ausgefertigtes Arztzeugnis, dessen Bezugsquelle im Amtlichen Schulblatt bekanntgegeben wird;
- g) eine Quittung für die an eine bernische Amtsschaffnerei einzubezahlte Prüfungsgebühr.

Den Schülern der bernischen Seminare ist die Eingabe der unter lit. a—e angeführten Schriften erlassen.

§ 4. Von der Teilnahme an der Patentprüfung ist auszuschliessen:

- a) wer im sittlichen Verhalten Anlass zu Klagen gegeben hat;
- b) wer durch Krankheit oder Gebrechen an der Ausübung des Lehrberufes verhindert wäre;
- c) wer am 31. März des Prüfungsjahres das vorgeschriebene 19. Altersjahr nicht erreicht hat.

Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann die Unterrichtsdirektion in den unter b und c genannten Fällen Ausnahmen gestatten. Das Patent kann jedoch erst ausgehändigt werden, wenn der Bewerber die zur Ausübung des Lehrberufes nötige Gesundheit erlangt, beziehungsweise das vorgeschriebene Alter erreicht hat.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfungen wählt der Regierungsrat sowohl für den deutschen als auch für den französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Die Unterrichtsdirektion bezeichnet die für die Abnahme der Prüfung noch benötigten Fachexperten. Den Vize-

3. Februar
1933.

präsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Mitglieder der Prüfungskommission und Fachexperten haben den Austritt zu nehmen, wenn nahe Verwandte, ihre eigenen Schüler oder Schüler an Anstalten, an denen sie wirken, zur Prüfung gelangen.

§ 6. Der Präsident der Prüfungskommission ist der Aufgabe, selber zu prüfen, enthoben. Dagegen trifft er alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Anordnungen. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Leitung der Verhandlungen und die Besorgung des Rechnungswesens;
2. die Aufstellung des Prüfungsprogramms;
3. die Anordnung der Aufsicht über die schriftlichen Prüfungen;
4. die Festsetzung des Termins zur Einreichung der Stofflisten und deren Übermittlung an die Fachexperten;
5. die Anordnung der Lehrproben nach Rücksprache mit den Seminardirektoren;
6. die Auswahl der Aufgaben für die Lehrprobe aus den Vorschlägen der betreffenden Anstalten.

§ 7. Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Fachexperten erfolgt nach der Verordnung I betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

B. Die Prüfung.

§ 8. Jedes Jahr werden geprüft:
 Pädagogik, Lehrprobe;
 Muttersprache (schriftlich und mündlich), zweite Landessprache,
 Religion;
 Mathematik;
 Turnen.

Ausserdem bezeichnet die Patentprüfungskommission abwechselndweise vier der nachfolgend aufgeführten Fächer, die im betreffenden Jahr zur Prüfung gelangen:

Geographie, Geschichte;
 Physik, Hygiene (Anthropologie);
 Musik (Gesang), Zeichnen, Schreiben.

3. Februar
1933.

Bei der Auswahl der Prüfungsfächer sollen die verschiedenen Fächergruppen berücksichtigt werden. Die Mitteilung, in welchen Fächern geprüft wird, erfolgt jeweilen auf 15. Januar.

Ein Kandidat, bei dem das arithmetische Mittel aus der für die schriftliche Arbeit in Mathematik erzielten Note und der Erfahrungsnote nicht mindestens 4 ergibt, hat sich in diesem Fache einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen.

§ 9. An den Lehrerinnenseminaren findet eine Teilung der Patentprüfung statt. Am Ende des 3. Jahreskurses wird eine Prüfung entsprechend derjenigen an den Lehrerseminaren durchgeführt (siehe § 8). Die Fächer, die erst am Ende des letzten Jahreskurses zur Prüfung gelangen, fallen weg. An die Stelle von Physik tritt Botanik-Zoologie als allfälliges Prüfungsfach.

Die Prüfung in der Instrumentalmusik ist fakultativ.

Die Prüfung in den weiblichen Handarbeiten findet nach $2\frac{1}{2}$ jährigem Seminarkurs statt. Die Prüfung in der Lehrprobe fällt weg.

Am Ende des 4. Seminarkurses werden geprüft:
Pädagogik, Psychologie, Lehrprobe.

Zum 2. Teil der Prüfung werden nur die Kandidatinnen zugelassen, die den 1. Teil mit Erfolg bestanden haben.

§ 10. Bei der Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtspensum des letzten Jahres zu berücksichtigen und vorwiegend Gewicht zu legen auf die Erforschung der geistigen Reife und auf selbständiges Urteil.

Dem Präsidenten sind jeweilen über den nach Massgabe der Lehrpläne durchgenommenen Stoff Listen einzureichen, an die sich die Experten sowohl bei der Bestimmung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung als auch bei der mündlichen Prüfung zu halten haben.

Sofern Zeichnen oder Schreiben zur Prüfung gelangen, sind den Experten die während der Studienzeit ausgeführten Arbeiten vorzulegen.

§ 11. Bewerber, die kein bernisches Seminar besucht haben, werden jeweilen in den gleichen Fächern geprüft wie die einheimischen Kandidaten. Sofern ein Bewerber sich in einzelnen Fächern über abgeschlossene Studien ausweist, die über den Lehrplan der staatlichen

**3. Februar
1933.**

Seminarien hinausgehen, so kann ihm die Unterrichtsdirektion auf Antrag der Patentprüfungskommission die Prüfung in diesen Fächern erlassen.

§ 12. Für die mündliche Prüfung werden je nach der Zahl der zu prüfenden Fächer Sektionen gebildet, in denen die Prüfung abwechselnd von zwei Experten abgenommen wird.

§ 13. Die schriftlichen Prüfungen finden spätestens drei Wochen vor den mündlichen statt. Die Themata werden von den Fachexperten aufgestellt. Als Hilfsmittel darf die Logarithmentafel, jedoch ohne Formelatafel, benutzt werden. Im Aufsatz sind drei Themata zur Auswahl zu stellen. Die abgelieferten Arbeiten werden der betreffenden Sektion zur Prüfung und Beurteilung zugestellt. Nach erfolgter Beurteilung können die Lehrer der Examinanden die schriftlichen Arbeiten durchsehen.

In der mündlichen Prüfung soll ein Kandidat von jeder Prüfungssektion mindestens 15 Minuten geprüft werden.

Die Aufgaben für die Lehrproben sind den Kandidaten am Vortage der Prüfung bekanntzugeben.

§ 14. Bewerber, die sich bei der schriftlichen Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich bei der Prüfung ungebührlich benehmen, werden auf Antrag der Experten durch den Präsidenten der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an den Prüfungen des betreffenden Jahres ausgeschlossen.

§ 15. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

C. Festsetzung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Jede Prüfungssektion stellt unmittelbar nach erfolgter mündlicher Prüfung die definitiven Noten fest, und zwar als arithmetisches Mittel aus der Prüfungsnote der Experten und der Erfahrungsnote der Lehrer. Die Erfahrungsnoten sind zu diesem Zwecke dem Präsidenten vor der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Beurteilung erfolgt nach der Notenskala 6 bis 1, wobei 6 die höchste und 1 die niedrigste Note bedeutet. Als Erfah-

rungs- und Prüfungsnoten dürfen keine gebrochenen Noten erteilt werden.

3. Februar
1933.

In den nichtgeprüften Fächern werden die Erfahrungsnoten als Patentnoten eingesetzt.

Kandidaten, die ihre Ausbildung nicht in bernischen Seminarien empfangen haben, werden nur auf Grund ihrer Prüfungsleistungen beurteilt.

§ 17. In einer gemeinsamen Sitzung der Patentprüfungskommision und der übrigen Fachexperten, der die Lehrer der Kandidaten mit beratender Stimme beiwohnen, werden, nach Zusammenstellung sämtlicher Noten durch den Sekretär, die Anträge an die Unterrichtsdirektion bereinigt.

Hat ein Bewerber in einem Fach eine geringere Patentnote als 3 oder in mehr als einem Fach eine Note unter 4 erhalten, so entscheidet die Prüfungskommission unter Anhörung der Lehrerschaft nach freier Würdigung seiner übrigen Leistungen, ob er sich nur einer Nachprüfung oder nochmals der ganzen Prüfung zu unterziehen habe.

Eine Nachprüfung kann frühestens nach 4 Monaten und eine Wiederholung der ganzen Prüfung erst nach einem Jahr stattfinden.

Die ganze Prüfung kann nicht mehr als zweimal wiederholt werden.

§ 18. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt die Patente gestützt auf die Anträge der Prüfungskommission.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 19. Dieses Reglement tritt für den ganzen Kanton auf 1. Januar 1933 für so lange in Kraft, bis drei vollständige Prüfungen nach den neuen Bestimmungen durchgeführt sind. Die Prüfungen des Jahres 1932/1933 an den Lehrerseminarien werden noch nach dem bisher geltenden Reglement durchgeführt.

§ 20. Die Herabsetzung der Mitgliederzahl der deutschen und der jurassischen Patentprüfungskommission (§ 5) erfolgt nach Ablauf der Amts dauer.

3. Februar
1933.

§ 21. Das Reglement für die Patentprüfungen für Primarlehrer und Primarlehrerinnen vom 5. Februar 1913 wird damit aufgehoben.

Bern, den 3. Februar 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

14. Februar
1933.

vom

28. Mai 1926 betreffend den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.

(Ergänzung.)

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,**

beschliesst:

Art. 1. Die Verordnung betreffend den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 28. Mai 1926 wird in Art. 1 durch folgende Bestimmung ergänzt:

Briketts können in Bündeln von 45 Stück ohne Gewichtsangabe abgegeben werden, wobei jedoch ein Mindestgewicht von $23\frac{3}{4}$ kg. einzuhalten ist.

Art. 2. Diese Ergänzungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Februar 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

21. Februar
1933.

Verordnung

über die

Beteiligung des Kantons Bern an einer vorübergehenden Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustriellen der Uhrenindustrie.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

im Bestreben, die Notlage der Kleinindustriellen der Uhrenindustrie mildern zu helfen,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1932 über eine vorübergehende Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustrieller der Uhrenindustrie, und den Grossratsbeschluss vom 22. November 1932,

auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern beteiligt sich im Rahmen der vom Grossen Rat hiefür bewilligten Kredite an einer vorübergehenden Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustriellen der bernischen Uhrenindustrie.

§ 2. Die Beteiligung erfolgt:

- a) durch Zeichnung eines Zehntels des Nominalbetrages des Grundkapitals der Schweizerischen Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie;
- b) durch Ausrichtung von Beiträgen an die Treuhandstelle, nach Massgabe der von ihr an Kleinindustrielle mit Geschäftssitz im Kanton Bern gewährten Unterstützungen.

§ 3. Der Beitrag des Kantons an die Treuhandstelle beträgt in der Regel die Hälfte der an bernische Kleinindustrielle gewährten

Hilfeleistungen. Er kann bis auf einen Drittel ermässigt werden, sofern der Bundesrat hiezu gemäss Art. 5, Al. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1932 seine Zustimmung gibt.

21. Februar
1933.

§ 4. Die kantonalen Beiträge können ausgerichtet werden, wenn die Treuhandstelle die für die Gewährung von Hilfeleistungen in den einschlägigen Vorschriften aufgestellten Bedingungen als erfüllt erklärt. Die Treuhandstelle hat in jedem Unterstützungsfall die Zusicherung des Kantons einzuholen, dass er sich an der Hilfeleistung beteilige.

§ 5. Für die Erteilung der in § 4 vorgesehenen Zustimmung zu den einzelnen Hilfeleistungen an bernische Kleinindustrielle der Uhrenindustrie ist die Direktion des Innern, nach Anhörung der Finanzdirektion, zuständig. Sie weist auch die entsprechenden Subventionen der Treuhandstelle an.

§ 6. Der Direktor des Innern oder ein von ihm bezeichneter Ersatzmann vertreten den Kanton an der Generalversammlung der Treuhandstelle. Der Regierungsrat bezeichnet zuhanden der Generalversammlung den oder die Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat.

§ 7. Tritt die Treuhandstelle in Liquidation, so hat der Kanton zunächst Anspruch auf Rückerstattung seines Anteils am einbezahlten Aktienkapital. Darüber hinaus partizipiert er an einem allfälligen Überschuss nach Massgabe seines Anteils an den von der Treuhandstelle ausgerichteten, noch nicht zurückgeflossenen Subventionen, zuzüglich 4 % Zins. Er hat ferner Anspruch auf Abtretung seines Anteils an den nicht einbringlichen Forderungen an unterstützte Unternehmungen.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 21. Februar 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

28. Februar
1933.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Ergänzung der §§ 86 und 88, lit. c, der Feuerordnung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die ihm durch § 110 des Dekretes vom 1. Februar 1897 betreffend die Feuerordnung erteilte Ermächtigung,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

Die §§ 86 und 88, lit. c, der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 werden ergänzt wie folgt:

1. (§ 86). Alle gemauerten Kamine, ausser den ausdrücklich vom Regierungsrat bewilligten Ausnahmen, dürfen nur aus liegenden, gebrannten Kaminsteinen (Vollsteinen) erstellt werden; die Verwendung der gewöhnlichen gelochten Backsteine zu Kaminbauten ist nicht mehr gestattet.

2. (§ 88, c.). Kamine als Rauchabzug für Dampfbacköfen und andere ähnliche Systeme der gewerbsmässigen Bäckereien sowie für Schmiedessen und kleinere Restaurationskochherde können mit einer Lichtweite von 30/30 cm erstellt werden.

Für die Verwendung noch kleinerer Lichtweiten in Ausnahmefällen ist die Bewilligung der Direktion des Innern einzuholen.

Die Wandstärke dieser Kamine soll im Rohen mindestens 15 cm betragen.

Für Konditoreiöfen genügt eine Kaminlichtweite von 25/25 cm und eine Wandstärke von 12 cm im Rohen.

Für alle Kamine, welche entweder durch Heu- oder Getreidebühnen oder ähnliche Räume mit leicht entzündbaren Stoffen führen,

finden obige Bestimmungen keine Anwendung; diese Kamine sind 28. Februar nach wie vor schlupfbar zu erstellen.

1933.

Im übrigen sind für sämtliche hievor genannten Kamine die einschlägigen Bestimmungen der §§ 86 bis 93 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 genau einzuhalten.

Bern, den 28. Februar 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

3. März
1933.

Verordnung

betreffend

die Gebühren im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 13 des Gesetzes über die Jugendrechts-
pflege vom 11. Mai 1930,

auf Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Bestimmungen des Tarifes in Strafsachen finden auch auf die Verrichtungen der Jugendanwälte und der Gerichtsbehörden im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine besondere Regelung enthalten.

§ 2. Für die Durchführung einer Untersuchung gegen Kinder und die darauffolgenden Beschlüsse des Jugendanwalts, sowie für die Änderung einer Massnahme, sind zu fordern Fr. 3—200.

§ 3. Im Verfahren gegen Jugendliche setzt die Gerichtsbehörde für die Untersuchung, Überweisung und Beurteilung, sowie für die Abänderung einer Massnahme und für die Verhandlungen vor der Strafkammer eine Pauschalgebühr fest von Fr. 3—1000.

§ 4. In der Pauschalgebühr sind die Auslagen und die Stempel-gebühren inbegriffen. Ausser auf die Höhe der Auslagen ist bei Festsetzung der Gebühr auf die Wichtigkeit der Amtshandlungen und die dafür aufgewendete Zeit abzustellen. Die Entschädigungen für Reisen des Jugendanwalts oder der von ihm beauftragten Organe an den Wohnort des Angeschuldigten oder an den Amtssitz oder Sitzungs-ort des Gerichts sind nicht in die Kostenrechnung aufzunehmen.

3. März
1933.

§ 5. Verursacht eine Untersuchung durch besondere Umstände, wie Begutachtung oder längere Beobachtung des Kindes oder des Jugendlichen, vermehrte Auslagen, so können diese gegebenenfalls neben der Gebühr in die Kostenrechnung aufgenommen werden.

§ 6. Für die Entscheide des Regierungsrates gemäss Art. 17 und 29, Absatz 5 und 6, des Gesetzes findet der Tarif vom 24. November 1920 über die Gebühren der Staatskanzlei Anwendung. Für den Entscheid sind zu beziehen Fr. 10—50.

Einer Armenbehörde, die gegen den Entscheid des Jugandanwaltes den Rekurs erklärt, sollen keine Kosten auferlegt werden.

§ 7. Der Bezug und die Verrechnung der Bussen, Gebühren, Kostenvergütungen und Entschädigungen im Verfahren gegen Jugendliche erfolgt gemäss den Beschlüssen und Regulativen des Regierungsrates vom 8. November 1882 wie in den ordentlichen Strafsachen. Für das Verfahren gegen Kinder ist durch Verfügung der Justizdirektion in dieser Beziehung die notwendige Regelung zu treffen.

§ 8. Diese Verordnung tritt auf 1. April 1933 in Kraft. Durch sie wird die Verordnung vom 23. Dezember 1930 aufgehoben.

Bern, den 3. März 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

17. März
1933.

Verordnung

betreffend

die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf §§ 11, Ziff. 4, 44 lit. d, 50, letzter Absatz, und 124 A. und N. G. sowie auf § 1 des Dekretes betreffend die Ortspolizei vom 27. Januar 1920,

beschliesst:

Hilfe-
leistung.

§ 1. Die Ortspolizeibehörde ist zur Fürsorge für hilflose Personen, die sich im Gebiete der Gemeinde befinden, bis zum Eintritt anderer Hilfe verpflichtet. Sie ordnet wenn nötig ärztliche Behandlung oder Überführung in eine Krankenanstalt an.

Die Gemeinde kann diese Aufgabe einer andern Behörde übertragen.

Heim-
transport.

§ 2. Transportfähige hilflose Kantonsbürger sind der Armenbehörde ihres polizeilichen Wohnsitzes zuzuführen (§§ 96 und 19 A. und N. G.). Transportfähige hilflose Schweizerbürger anderer Kantone, die keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen oder die, soweit es sich um Angehörige von Konkordatskantonen handelt, keinen tatsächlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben, sind durch das zuständige Regierungsstatthalteramt der in den Vorschriften über die Polizei- und Armentransporte vorgesehenen Amtsstelle zuzuführen.

Für gewisse Fälle (Geschlechtskranke) kann die Armendirektion den Regierungsstatthaltern besondere Weisung erteilen.

Für Konkordatsangehörige, die tatsächlichen Wohnsitz im Kanton haben, ist die Unterstützung bzw. das Heimschaffungsverfahren in den Konkordatsvorschriften geordnet.

Schweizerbürger anderer, nicht dem Konkordate angehöriger Kantone, die eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzen und für welche die Übernahme von Unterstützungskosten durch den Heimatkanton in Frage kommt, sind der Armendirektion unter Bei-

lage eines Arztzeugnisses mit einer Abschrift zu melden. Die Armendirektion stellt dem Heimatkanton Antrag auf Übernahme der Unterstützungskosten nach Ablauf der Übernahmefrist (Art. 45, Abs. 3, B.V.) oder auf Heimschaffung. In gleicher Weise meldet die zuständige Gemeindebehörde der kantonalen Armendirektion Ausländer, die wegen Unterstützungsbedürftigkeit heimgeschafft werden müssen. Die Armendirektion leitet die Akten mit ihrem Antrag an die kantonale Polizeidirektion.

17. März
1933.

Die Armendirektion kann ausnahmsweise auch in den Fällen von Absatz 1 hievor für Schweizerbürger anderer Kantone eine Übernahmefrist einräumen, wenn von Seiten des Heimatkantons tatsächlich Gegenrecht geübt wird. Sie erteilt hierüber den Regierungsstatthalterämtern die nötigen Weisungen.

§ 3. Transportfähigkeit liegt vor, wenn die unterstützungsbedürftige Person bei geeigneter Transportart ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit an ihren Bestimmungsort gebracht werden kann. Sie ist auch gegeben, wenn eine kranke Person heimzuschaffen ist, bei der die ärztliche Behandlung ohne Schaden durch den Heimatkanton übernommen werden kann.

Transport-
fähigkeit.

§ 4. Die Transportkosten sind Polizeikosten und für Kantonsbürger durch die Wohnsitzgemeinde zu vergüten. Die Kosten der Heimschaffung von Schweizerbürgern anderer Kantone oder von Ausländern übernehmen der Staat oder der Bund.

Transport-
kosten.

§ 5. Für die Kosten der Behandlung und Verpflegung von Kantonsbürgern ist die Wohnsitzgemeinde zahlungs- bzw. rückerstattungspflichtig.

Verpflegungs-
kosten.

Die Kosten für die Behandlung und Verpflegung transportfähiger Angehöriger von Konkordatskantonen, die keinen tatsächlichen Aufenthalt im Kanton Bern haben, sind bis zum Termin der Heimschaffung von der Gemeinde zu tragen, in der die Hilfe gewährt werden musste.

Die Kosten der Behandlung und Verpflegung der transportfähigen Angehörigen von Nichtkonkordatskantonen und der Ausländer fallen bis zum Termin der Heimschaffung oder der Übernahme der Unterstützung durch die heimatliche Behörde der Ortspolizeibehörde zur Last (§ 1 des Ortspolizeidekretes vom 27. Januar 1920).

Arztkosten.

§ 6. Die zuständige Behörde haftet für die Kosten der ärztlichen Behandlung einer erkrankten hilflosen Person im Umfange des von ihr gemäss § 1 hievor erteilten Auftrages und unter Vorbehalt des Rückgriffrechtes.

Für in Notfällen an solche Personen ohne Auftrag geleistete notwendige Hilfe haben die Medizinalpersonen je nach Umständen Anspruch auf Entschädigung durch die Krankenkasse oder die Gemeindekasse des Ortes, wo die Hilfe gesetzlich geleistet werden musste, jedoch nur dann, wenn innerhalb der nächsten 8 Tage der zuständigen Behörde Anzeige gemacht worden ist. Zur fernern Besorgung auf Rechnung dieser Kasse bedarf es eines Auftrages gemäss § 1 hievor (§ 10, Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865).

Die Erteilung des Auftrages oder Ausstellung einer Gutsprache für die ärztliche Behandlung darf nur aus triftigen Gründen verweigert werden. Wird sie ohne triftige Gründe verweigert, so kann die Medizinalperson ihr Honorar von der Behörde trotz der fehlenden Gutsprache verlangen und gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes Beschwerde führen.

Für die Gebühren machen der Tarif für die Verrichtungen der Medizinalpersonen und die Verordnung bezüglich der Verrichtungen der Hebammen Regel.

**Kosten
der
Kranken-
anstalten.**

§ 7. Die zuständige Behörde haftet auch gegenüber der Krankenanstalt für die Kosten der Verpflegung im Umfang ihres Auftrages und unter Vorbehalt des Rückgriffrechtes. Sie übergibt der Anstalt ein Aufnahmegeruch, welches genaue Angaben über die Personalien der zu verpflegenden Person enthält.

Nimmt die Krankenanstalt eine erkrankte hilflose Person ohne Auftrag auf, so hat sie die zuständige Behörde der Gemeinde, in welcher die Person erkrankt, verunglückt oder in anderer Weise pflegebedürftig geworden ist, innert einer Frist von 8 Tagen zu benachrichtigen. Erfolgt innert dieser Frist keine Anzeige, so entfällt die Haftung der Gemeinde für die Kosten der Verpflegung.

Ein vom Staat subventioniertes Krankenhaus soll für alle Armen, die auf Kosten des Staates oder bernischer Gemeinden, welche ein Bezirksspital statutengemäss unterhalten helfen, verpflegt werden, das gleiche Mindestkostgeld beziehen, worin die Auslagen für Ope-

17. März
1933.

rationen, Operationsmaterial und Medikamente inbegriffen sind. Die besondere Berechnung solcher Auslagen neben dem Mindestkostgeld ist nur ausnahmsweise z. B. in Notfällen oder gestützt auf vorherige Gutsprache gestattet.

§ 8. Der Staat übernimmt gemäss Dekret vom 26. April 1898 die entstehenden Kosten für *nicht* transportfähige Bürger anderer Kantone und der Vertragsstaaten Deutschland, Österreich, Ungarn, Italien und Belgien. Die Kosten für die nicht transportfähigen übrigen Ausländer fallen bis zum Eintritt anderweitiger Hilfe zu Lasten der Ortspolizei (§ 1 des Ortspolizeidekretes).

Die Fälle, für welche der Staat die Kosten zu übernehmen hat, sind von der zuständigen Behörde der Armendirektion auf einem besonderen Formular unter Beilage des Arztzeugnisses mit Abschrift zu melden. Die Anzeige hat innert 14 Tagen nach Beginn der Behandlung oder Verpflegung zu geschehen. Bei späterer Anzeige anerkennt der Staat die Zahlungspflicht nur für die der Anmeldung vorausgehenden 14 Tage. Massgebend ist das Datum des Einganges bei der Armendirektion.

Der Staat vergütet den ihm auffallenden Betrag der zuständigen Behörde.

§ 9. Jede öffentliche Korporation, welche gemäss dieser Verordnung finanzielle Leistungen übernehmen muss, hat hiefür einen Anspruch auf Rückerstattung durch die verpflegte oder die für sie unterhalts- oder unterstützungspflichtige Person.

§ 10. Die Armendirektion erteilt die weitem Weisungen für die Handhabung dieser Verordnung.

§ 11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. März 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

29. März
1933.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Stellung der Zuflüsse der Zulg in den Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen unter öffentliche Aufsicht.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschliesst:**

Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 werden alle rechts- und linksseitigen Zuflüsse der Zulg in den Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen, soweit dies bis jetzt noch nicht erfolgt ist, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. März 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

9. Mai
1933.

Verordnung

über

die Verwendung und den Vertrieb von Zinkphosphyd zur Bekämpfung der Werren (Maulwurfsgrillen).

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 12, Ziff. 3, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 und in ergänzungsweiser Abänderung der Art. 68 ff. der Verordnung über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften vom 16. Juni 1897 und der Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen und Giften vom 6. Oktober 1903,

beschliesst:

Art. 1. Zur planmässigen und erfolgreichen Bekämpfung der immer stärker auftretenden, im Gemüse- und Hackfrüchtebau äusserst schädlichen Werren (Maulwurfsgrillen) wird die Verwendung von Zinkphosphyd gestattet und mit seinem Vertrieb der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone ermächtigt.

Art. 2. Die Gartenbauschule Öschberg wird für die daherigen Vorkehren als Zentralstelle bezeichnet. Sie überwacht in Verbindung mit den übrigen bernischen landwirtschaftlichen Schulen die Bekämpfung und bezeichnet die Abgabestellen für das Zinkphosphyd.

Art. 3. Der Verkauf erfolgt gegen Vorlage eines vom Bezüger ausgestellten Bezugsscheines, der mit einer Empfehlung der Gemeindebehörde zu versehen ist.

Art. 4. Die Verwendung von Zinkphosphyd ist nur gemäss den in diesen Vorschriften enthaltenen und durch die Gebrauchsanweisung aufgestellten Einschränkungen sowie sachgemässer Anleitung zur Bekämpfung der Werren gestattet.

9. Mai
1933.

Art. 5. Das Herstellen, Abwägen, Mischen, Zubereiten, Aufbewahren und jedes sonstige Hantieren mit Zinkphosphyd ist in Räumen, in denen Lebensmittel vorhanden sind, sowie in Wohn- und Schlafräumen verboten.

Art. 6. Die Abgabe von Zinkphosphyd an Jugendliche unter 16 Jahren, Geistesschwäche, Trinker sowie Personen mit offenen Wunden ist verboten; ihnen ist jedes Hantieren mit diesem Stoffe untersagt.

Art. 7. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Dekret betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates vom 1. März 1858 bestraft.

Art. 8. Die Landwirtschafts-Direktion wird ermächtigt, weitere Ausführungsbestimmungen im Sinne der vorliegenden Verordnung zu erlassen.

Bern, den 9. Mai 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

12. Mai
1933.

Verordnung

über die

Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie. (Änderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
beschliesst:

1. Der § 25, lit. c, der Verordnung vom 19. April 1932 über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie wird durch folgende Fassung ersetzt:
c) für Gemeinden, deren Finanzhaushalt sehr schwer von der Wirtschaftskrise und von den kommunalen Aufwendungen zur Milderung der Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie betroffen ist:

Bund	Kanton	Gemeinde
46 $\frac{2}{3}$ %	33 $\frac{1}{3}$ %	20 %

2. Die Einreihung der Gemeinden in die hievor erwähnte Beitragsklasse sowie in die Beitragsklassen a) und b) des § 25 der Verordnung vom 19. April 1932 über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie ist Sache des Regierungsrates.
3. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 15. April 1932 in Kraft und gilt sinngemäss auch für die Verordnung vom 27. Mai 1932 über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Maschinen- und Metallindustrie.

Bern, den 12. Mai 1933.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Mouttet.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

26. Mai
1933.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Passgebühren.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Polizeidirektion,**

beschliesst:

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 444 vom 29. Januar 1929 über die Passgebühren wird in dem Sinne abgeändert, dass für die als stempelpflichtig erklärten Bestätigungen des Bürgerrechts mit Inbegriff des Formatstempels von 30 Rp. im Maximum Fr. 3 berechnet werden dürfen.

Bern, den 26. Mai 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

28. Mai
1933.

Gesetz

über die

Besteuerung der Holdinggesellschaften.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die im Kanton Bern niedergelassenen juristischen Personen, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung an andern Unternehmungen besteht (Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, Holdingkompagnien), unterliegen der folgenden besondern Besteuerung:

Art. 2. Die Holdinggesellschaften sind der Vermögenssteuer in gleicher Weise unterworfen wie die andern Steuerpflichtigen (Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918, Art. 4 bis 16).

Spekulations- und Kapitalgewinne, welche die Holdinggesellschaften bei der Veräusserung von im Kanton gelegenen Liegenschaften erzielen, sind als Einkommen II. Klasse steuerpflichtig (Art. 19, Absatz 3, lit. c des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918).

Art. 3. Im übrigen entrichten die Holdinggesellschaften eine Sondersteuer, diese beträgt 1 \% des einbezahlten Kapitals und der Reserven, und $\frac{1}{2}\text{ \%}$ des nicht einbezahlten Kapitals und kommt je zur Hälfte dem Staat und der Gemeinde zu.

Bei besondern Verhältnissen kann der Regierungsrat eine Ermässigung der Sondersteuer gewähren. Umfang und Dauer dieser

28. Mai
1933.

Ermässigung werden vom Regierungsrat auf Anhörung der Gemeinde nach freiem Ermessen bestimmt.

Art. 4. Die Veranlagung für die Sondersteuer erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung. Das Veranlagungsverfahren wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geordnet.

Art. 5. Die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 über den Ort der Veranlagung (Art. 25), die Auskunftspflicht (Art. 27, Abs. 4), das Rekurs- und Beschwerdeverfahren (Art. 28, 29, 30), den Steuerbezug (Art. 34), die Vollziehbarkeit der Steuerforderungen (Art. 35), die Steuerverjährung (Art. 37), die Nachsteuer und Steuerbussen (Art. 40 ff.) finden für die Sondersteuer sinngemässe Anwendung.

Art. 6. Nach Annahme durch das Volk bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 23. März 1933.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident :
W. Egger.

Der Staatsschreiber :
Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 28. Mai 1933,

28. Mai
1933.

beurkundet:

Das Gesetz über die Besteuerung der Holdinggesellschaften ist mit 80,558 Ja gegen 55,314 Nein, also mit einem Mehr von 25,244 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Juni 1933.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Stähli.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Das Gesetz ist vom Regierungsrat auf den 1. Juli 1933 in Kraft erklärt worden.

Staatskanzlei.

9. Juni
1933.

Verordnung

betreffend

die Entschädigungen für die Amtshandlungen der Bezirkshelfer.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 6 des Dekretes vom 12. September 1932:
betreffend Organisation der Bezirkshelfereien,
auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschliesst:

§ 1. Die Bezirkshelfer haben die Aufgabe, den Geistlichen ihres Bezirkes Aushilfe zu leisten für die kirchlichen Amtshandlungen in allen Fällen, wo diese an der Erfüllung ihrer Pflichten infolge Krankheit oder anderer zwingender Gründe verhindert sind (§ 4 des Dekretes vom 12. September 1932).

Für die daherigen Amtshandlungen haben die den Bezirks-
helfer in Anspruch nehmenden Geistlichen folgende Entschädigungen
zu vergüten:

für die kirchlichen Funktionen eines Sonntags (Predigt, Taufe, Abendmahl)	Fr. 15.—
für einen zweiten Gottesdienst am gleichen Sonntag in einer andern Gemeinde, wenn die gleiche Predigt gehalten werden kann	» 10.—
für einen zweiten Gottesdienst am gleichen Sonntag in einer Filiale, wenn die gleiche Predigt gehalten wird	» 5.—
Kinderlehre	» 5.—
Unterweisung je nach Zeitdauer . . .	Fr. 5.— bis
Wochendienst mit Taufe	» 3.—
Trauung	» 5.—

Beerdigung: besonderes Leichengebet und liturgisches Gebet	Fr. 10.—	9. Juni 1933.
nur liturgisches Gebet	» 3.—	

§ 2. Die Bezirkshelfer und die von ihnen stellvertretungsweise beigezogenen Geistlichen haben neben den in § 1 festgesetzten Entschädigungen Anspruch auf freie Station und Vergütung der Fahrtkosten (Billet III. Klasse).

§ 3. Der Staat leistet die nämlichen Entschädigungen in jenen Fällen, wo er die Bezirkshelfer mit einmaligen kirchlichen Funktionen betraut.

In diesen Fällen sind dem Bezirkshelfer oder den von ihm zur Stellvertretung beigezogenen Geistlichen an Stelle der freien Station die effektiven Auslagen zu vergüten.

§ 4. Die vorliegende in die Gesetzessammlung aufzunehmende Verordnung tritt sofort in Kraft; sie ersetzt die Verordnung vom 13. März 1917.

Bern, den 9. Juni 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

27. Juni
1933.

Beschluss

betreffend

die administrative Versetzung Jugendlicher in die Erziehungsanstalt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 4 und 41 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vom 11. Mai 1930 und der Art. 61 bis 74 des Gesetzes über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912,

auf den Antrag der Direktionen der Justiz und der Polizei,
beschliesst:

1. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes sind die beim Regierungsstatthalter einlaufenden Anträge auf administrative Versetzung Jugendlicher (16. bis 20. Altersjahr) künftig dem zuständigen Jugandanwalt zu überweisen. Der Jugandanwalt führt die Untersuchung entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Jugendrechtspflege und stellt seine Anträge direkt bei der kantonalen Polizeidirektion.

2. Der Jugandanwalt sorgt für den Vollzug der beschlossenen Massnahme und nimmt sich des Jugendlichen auch nach der Anstaltsentlassung an, sofern ihm nicht von den Eltern, vom Vormund oder von anderer Seite die nötige Fürsorge zuteil wird.

3. Gegenwärtig noch beim Regierungsstatthalter hängige Untersuchungen sind von ihm zu Ende zu führen.

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Juni 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vertrag

30. Juni
1933.

betreffend

Durchführung der obligatorischen Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr im Kanton Bern.

Zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern und den nachgenannten, gegenwärtig der Schweizerischen Feuerversicherungsvereinigung angehörenden Gesellschaften:

1. Allgemeine Versicherungs-A.-G.	Bern
2. Compagnies d'Assurances Générales contre l'incendie et les Explosions	Paris
3. Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.	Basel
4. Eidgenössische Versicherungs-A.-G.	Zürich
5. Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft	St. Gallen
6. Neue Versicherungs- & Rückversicherungs-A.-G. .	Zürich
7. Neuenburger, Schweizerische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft	Neuenburg
8. Northern Assurance Company.	London
9. Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt	Leipzig
10. Société Anonyme contre l'Incendie Phénix. . . .	Paris
11. Schweiz. Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft . .	Zürich
12. Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft.	Bern
13. Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft.	Basel
14. Union, Feuer-, Unfall- & Allgemeine Versicherungs-A.-G..	Zürich
15. Union Suisse, Compagnie Générale d'Assurances . .	Genève
16. Urbaine, Feuer- & Chômage-Versicherungs-A.-G. . .	Paris

30. Juni
1933.

ist, gestützt auf Art. 6, Abs. 2, des bernischen Gesetzes vom 11. Juni 1922 über die Versicherung der Fahrhabe folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1. Die Vertragsgesellschaften verpflichten sich, alle bei ihnen beantragten Fahrhabever sicherungen auf Grund ihrer vom Bundesrat genehmigten Versicherungsbedingungen entweder einzeln oder im Sinne des nachfolgenden Artikels 4 gemeinsam zu übernehmen. Die Verpflichtung der Gesellschaften erstreckt sich nicht auf die in Art. 2 des obgenannten Gesetzes als nicht versicherungspflichtig erklärte Fahrhabe.

Art. 2. Die Vertragsgesellschaften sind verpflichtet, den versicherungspflichtigen Eigentümern oder Besitzern von Fahrhabe im Kanton Bern gleich günstige Versicherungsbedingungen, insbesondere gleich günstige Prämienansätze zu gewähren, wie sie solche in irgend-einem andern Kanton der Schweiz unter ähnlichen Verhältnissen in bezug auf Gebäudekonstruktion, Löscheinrichtungen und Brandstatistik anwenden. Insbesondere ist bei allen im Bereich von staatlich subventionierten Hydranten anlagen gelegenen Risiken die gebräuchliche Ermässigung der Tarifprämie zu gewähren.

Die bestehenden Prämientarife, die dem Regierungsrat vorgelegt worden sind, gelten als Maximaltarife. Sie dürfen während der Dauer des Vertrages ohne Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Bern nicht erhöht werden.

Art. 3. Die Vertragsgesellschaften sind gehalten, für die Tiere des Pferde- und Rindviehgeschlechts den tarifmässigen Grossvieh-rabatt zu gewähren; der gleiche Rabatt muss auch für Ziegen zugestanden werden.

Art. 4. Zum Zwecke der Deckung von Risiken, die von keiner Versicherungsgesellschaft übernommen werden, sogenannten notleidenden Risiken, bilden die Vertragsgesellschaften eine «Gemeinschaft», die ihrerseits die vollständige Übernahme dieser Risiken garantiert.

Die einzelnen Vertragsgesellschaften vereinbaren die Beteiligung am Risiko selbst. Fehlt eine Verständigung, so sind sie am Risiko beteiligt im Verhältnis der Feuerversicherungsprämien, die sie im

Kanton Bern im Jahre vor der Übernahme dieses Risikos eingenommen haben.

30. Juni
1933.

Die gemäss Art. 12 ernannte führende Gesellschaft besorgt die Geschäfte der «Gemeinschaft», vertritt diese rechtsverbindlich gerichtlich und aussergerichtlich dem Versicherungsnehmer, den Gemeinden und den Pfandgläubigern gegenüber und haftet für den Versicherungsanspruch.

Art. 5. Wer von der «Gemeinschaft der Vertragsgesellschaften» Versicherung begeht, ist verpflichtet, seine gesamte Fahrhabe bei ihr zu versichern. Ist ein Teil derselben schon anderweitig versichert, so ist der Besitzer gehalten, auch diesen Teil vom Zeitpunkte ab, auf welchen dessen Versicherung durch Ablauf erlischt oder gekündigt werden kann, ebenfalls bei der «Gemeinschaft» zu versichern.

Art. 6. Bei denjenigen gewerblichen oder industriellen Risiken, die erfahrungsgemäss eine besondere Gefahr in sich schliessen, kann dem Versicherungsnehmer mit Bewilligung der Gemeindebehörde ausnahmsweise eine Selbstversicherungsquote bis zu 10 % auferlegt werden.

Art. 7. Die Vertragsgesellschaften verpflichten sich, die in Art. 5 des Gesetzes vorgesehenen Kollektivversicherungsverträge mit Gemeinden gebührenfrei abzuschliessen.

Art. 8. Die Vertragsgesellschaften haben die Gemeindebehörden in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten (Art. 4 des Gesetzes) zu unterstützen und die ihren Organen bekannt werdenden Fälle unversicherter Fahrhabe anzuzeigen.

Art. 9. Die Vertragsgesellschaften verpflichten sich, bei nicht rechtzeitig geleisteter Prämienzahlung die Versicherung weder aufzuheben noch zu sistieren, sondern folgendermassen zu verfahren:

- a) gegen den säumigen Prämienschuldner Betreibung anzuheben und diese bis zur Tilgung der Forderung oder Ausstellung eines Verlustscheines durchzuführen;
- b) falls dem Schuldner eine gerichtliche Nachlassstundung oder ähnliche Massnahme zu seinen Gunsten gewährt wurde, die Prämie beim Sachwalter einzufordern.

30. Juni
1933.

Im Falle von lit. a haben die Gesellschaften der Gemeinde, in welcher sich die versicherte Fahrhabe befindet, den Verlustschein vorzulegen, worauf die letztere die Prämie samt Gebühren und Betreibungskosten, gegen Abtretung des Forderungsrechtes, zu bezahlen hat (Art. 10 des Gesetzes). Erscheint die Betreibung zum voraus als aussichtslos, so gibt der Versicherer der Gemeinde vom Fall Kenntnis und führt die Betreibung nur durch, wenn die Gemeinde die Zahlung ablehnt.

Wird im Falle von lit. b die Prämie vom Sachwalter auf erste Aufforderung hin nicht bezahlt, so ist die Gemeinde, in welcher sich die versicherte Fahrhabe befindet, auch in diesem Falle verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaften die Prämie samt Gebühren und Kosten gegen Abtretung des Forderungsrechtes zu bezahlen.

Art. 10. Wird eine bei den Vertragsgesellschaften abgeschlossene Fahrhabever sicherung während der Dauer dieses Vertrages aufgehoben oder nicht erneuert oder nicht anderweitig neu abgeschlossen, so endigt das Versicherungsverhältnis erst nach Ablauf von zwei Monaten, vom Tage der Vertragsauflösung an gerechnet. Der Versicherer hat der Gemeinde innert acht Tagen von der Vertragsauflösung Kenntnis zu geben.

Die für die Nachfrist erforderliche Prämie ist vom Versicherungsnehmer oder, im Sinne des Art. 9, von der Gemeinde zu bezahlen.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf kurzfristige, sogenannte unterjährige Versicherungen.

Art. 11. Die am 30. Juni 1933 bestehenden Versicherungsverträge über Fahrhabe des Staates Bern mit der auf Grund des Vertrages vom 1. Mai/8. Juni 1923 gebildeten «Gemeinschaft» bleiben bis zu ihrem Ablauf in Rechten und Pflichten bestehen.

Art. 12. Im Verkehr zwischen den Vertragsparteien wird die Regierung des Kantons Bern durch die Direktion des Innern und die Gemeinschaft durch die geschäftsführende Gesellschaft vertreten. Die geschäftsführende Gesellschaft wird im Einverständnis mit den Vertragsgesellschaften von der Regierung bezeichnet.

Art. 13. Die der Schweizerischen Feuerversicherungsvereinigung angeschlossenen Gesellschaften, welche noch nicht Vertragsgesell-

schaften sind, haben das Recht, auf Anfang eines Kalenderjahres ihren Beitritt zu diesem Vertrag zu erklären. Diese Erklärung ist spätestens 3 Monate vorher gegenüber der geschäftsführenden Gesellschaft abzugeben, die das Nötige für den Beitritt der neuen Gesellschaft veranlassen wird.

30. Juni
1933.

Art. 14. Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1. Juli 1933 in Kraft. Seine Dauer wird auf zehn Jahre festgesetzt. Wird der Vertrag nicht unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so gilt er jeweilen als für weitere zehn Jahre verlängert, bis eine solche Kündigung erfolgt.

Der Vertrag ist im Amtsblatt des Kantons Bern öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. Juni 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

(Folgen die Unterschriften der Vertragsparteien.)

4. Juli
1933.

Verordnung

über die

Veranlagung der von den Holdinggesellschaften zu entrichtenden Sondersteuer.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über die Besteuerung der Holdinggesellschaften vom 28. Mai 1933,

beschliesst:

§ 1. Die kantonale Steuerverwaltung führt ein Verzeichnis der nach dem Gesetz über die Besteuerung der Holdinggesellschaften steuerpflichtigen Gesellschaften.

§ 2. Die Steuerverwaltung stellt den Holdinggesellschaften alljährlich ein Steuererklärungsformular zu unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen zur Einreichung der Selbsteinschätzung. Eine Nachfrist besteht nicht. Gleichzeitig erlässt sie eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung einer Steuererklärung an Gesellschaften, denen kein Formular zugestellt wurde.

§ 3. In der Steuererklärung hat die Gesellschaft Auskunft zu erteilen über die Höhe des einbezahlten und nicht einbezahlten Kapitals und über die Höhe der Reserven. Der Steuererklärung ist die Eingangs- und Ausgangsbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht des der Veranlagung vorangehenden Geschäftsjahres beizulegen.

§ 4. Auf Grund der eingereichten Unterlagen und allfälliger weiterer Untersuchungsmassnahmen trifft die Steuerverwaltung ihre Veranlagungsverfügung und eröffnet diese der steuerpflichtigen Gesellschaft unter Ansetzung einer Rekursfrist von 14 Tagen.

§ 5. Diese Verordnung tritt auf 1. Juli 1933 in Kraft mit
Rückwirkung auf den Beginn des Steuerjahres.

4. Juli
1933.

Bern, den 4. Juli 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider:

7. Juli
1933.

Verordnung
über den
Pflanzenschutz.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911
zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907,

beschliesst:

Art. 1. Das Feilbieten, Kaufen, Verkaufen, massenhafte Pflücken, Ausgraben und Versenden der nachstehenden wildwachsenden Pflanzen ist verboten:

- a) der Alpen-, Moor- und Wasserpflanzen;
- b) der Zwiebel- und Knollengewächse (insbesondere auch der Knabenkräuter) der Hochebene und des Jura;
- c) der Weidenkätzchen;
- d) aller in ihrem natürlichen Vorkommen bedrohter Pflanzenarten.

Art. 2. Die nachbezeichneten *besonders geschützten Pflanzen* dürfen zudem auch nicht in einzelnen Exemplaren ausgegraben oder ausgerissen werden; gestattet ist bei diesen Arten nur das sorgfältige Pflücken einiger weniger Exemplare:

A. Im ganzen Kantonsgebiet.

1. Astlose Graslilie	Anthericum Liliago L.
2. Feuerlilie	Lilium croceum Chaix.
3. Sommerknotenblume	Leucoium aestivum L.
4. Sibirische Schwertlilie	Iris sibirica L.
5. Frauenschuh	Cypripedium Calceolus L.

6. Bocks-Riemenzunge	<i>Loroglossum hircinum</i> (L.) Rich.	7. Juli
7. Alle Arten von Ragwurz, Insektenorchis	<i>Ophrys</i> L.	1933.
8. Alpenakelei	<i>Aquilegia alpina</i> L.	
9. Alpen-Rittersporn	<i>Delphinium elatum</i> L.	
10. Alpenrebe	<i>Clematis alpina</i> (L.) Miller.	
11. Löffelkraut	<i>Cochlearia officinalis</i> L.	
12. Alpenmohn	<i>Papaver alpinum</i> L.	
13. Weisse und gelbe Seerose	<i>Nymphaea alba</i> L. und <i>Nuphar luteum</i> (S. und S.).	
14. Steinröschen	<i>Daphne Cneorum</i> L.	
15. Alpenkellerhals	<i>Daphne alpina</i> L.	
16. Alpen-Manns-Streu (Alpen- Mannstreu)	<i>Eryngium alpinum</i> L.	
17. Zyklamen (Alpenveilchen, Hasenöhrl, Runde Hasel- würze)	<i>Cyclamen europaeum</i> L.	
18. Edelweiss	<i>Leontopodium alpinum</i> L.	
19. Echte Edelraute (Wilder Wermut)	<i>Artemisia laxa</i> (Lam.) Fritsch.	
20. Schwarze Edelraute (Schwar- zer Wermut).	<i>Artemisia Genipi</i> Weber.	

B. Im Jura.

21. Alpenanemone	<i>Anemone alpina</i> L.
22. Rostblätterige Alpenrose	<i>Rhododendron ferrugineum</i> L.
23. Flühblume (Aurikel)	<i>Primula Auricula</i> L.
24. Steinnelke	<i>Dianthus Caryophyllus</i> L.
25. Hauswurz	<i>Sempervivum tectorum</i> L.

C. Im Napfgebiet.

26. Stengelloser Enzian	<i>Gentiana Kochiana</i> Perr. und Song.
27. Flühblume (Aurikel)	<i>Primula Auricula</i> L.
28. Alpenrose (beide Arten)	<i>Rhododendron ferrugineum</i> L. und <i>hirsutum</i> L.

7. Juli
1933.

Art. 3. Die in den Art. 1 und 2 aufgestellten Verbote gelten auch für aus andern Kantonen eingeführte wildwachsende Pflanzen der genannten Arten.

Art. 4. Die Forstdirektion ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Verordnung zu bewilligen, insbesondere:

1. Zum Sammeln einzelner Exemplare der geschützten Arten zu wissenschaftlichen Zwecken;
2. Zum Sammeln von Pflanzen zu industriellen Zwecken, besonders zum Ausgraben von Enzianen und andern Arzneipflanzen. Diese Bewilligungen sind nach Örtlichkeit und Menge zu begrenzen, so dass der Fortbestand der Art gesichert bleibt.
3. Zum Einführen und Verwerten von im Kt. Bern oder in andern Kantonen geschützten Pflanzen.

Die Forstdirektion kann die Bewilligungen zurückziehen, wenn die von ihr gestellten Bedingungen nicht eingehalten werden. Wenn nötig wird die Forstdirektion die kantonale Naturschutzkommission vor Erteilung der Bewilligungen anhören.

Die Forstdirektion kann bestimmen, wieviele Blütenstände, Zweige oder Exemplare von den in Art. 2 geschützten Pflanzen geplückt werden können, sofern das blosse Pflücken die Erhaltung der Art nicht gefährdet.

In Kulturen gezogene Pflanzen können frei verkauft werden. Für Pflanzen aus andern Kantonen ist den Kontrollorganen ein Ursprungzeugnis vorzulegen.

Art. 5. Der Regierungsrat kann bestimmt umgrenzte Gebiete als Pflanzenschutzgebiete erklären und darin jedes Gewinnen aller oder bestimmter Pflanzen verbieten.

Der Staat unterstützt die Schaffung und den Unterhalt von Reservaten zum Schutze wissenschaftlich wertvoller Vegetationsgebiete.

Art. 6. Landwirtschaftliche Bodenverbesserungen und Nutzungen werden durch diese Verordnung nicht betroffen. Von allen grösseren Bodenmeliorationen jeder Art haben aber die in Frage kommenden Subventionsbehörden (Baudirektion, Kulturingenieurbüro) der Forst-

direktion zuhanden der kantonalen Naturschutzkommision im Vorbereitungsstadium Kenntnis zu geben.

7. Juli
1933.

Art. 7. Die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden, das Forstpersonal, die Wild- und Feldhüter und die Bergführer sind von Amtes wegen verpflichtet, Übertretungen dieser Verordnung beim zuständigen Untersuchungsrichter zur Anzeige zu bringen.

Die Forstdirektion wird ausserdem besonders geeigneten Personen (Mitgliedern von Natur- und Heimatschutzverbänden, Alpenvereinen, usw.) für die Durchführung dieser Verordnung die Rechte der kantonalen Polizeiorgane verleihen und ihnen Ausweiskarten verabfolgen.

Die Forstdirektion hat in Verbindung mit den andern Direktionen alle zur Förderung des Naturschutzes geeigneten Massnahmen zu ergreifen (Berücksichtigung des Naturschutzes in den Schulen, Führerkursen und Ausbildungskursen der Polizei; Kontrolle der Märkte, Publikationen; Errichtung von Verbottafeln an besonders benützten Bergstrassen, Schaffung von Tafeln der geschützten Pflanzen; Gründung eines Naturschutzfonds, usw.).

Die Regierungsstatthalter haben dafür besorgt zu sein, dass in den in Frage kommenden Gegenden, besonders im Oberland, in allen Gasthäusern, Wirtschaften, Klubhütten, Bahnhöfen, usw. ein Auszug aus dieser Verordnung und sachdienliche Aufrufe gut sichtbar und dauernd angebracht sind.

Art. 8. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis zu Fr. 200 oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft. Die widerrechtlich erworbenen oder feilgebotenen Pflanzen sind zu beschlagnahmen.

Bei der Beurteilung solcher Widerhandlungen stellt das botanische Institut der Universität Bern den Gerichten nötigenfalls Sachverständige unentgeltlich zur Verfügung.

Für Widerhandlungen Strafunmündiger haften die Personen, die verpflichtet waren, die Aufsicht zu führen, wenn sie es an der nötigen Sorgfalt in der Beaufsichtigung fehlen liessen.

7. Juli
1933.

Art. 9. Durch diese sofort in Kraft tretende Verordnung, die in die Gesetzessammlung aufzunehmen ist, wird die Pflanzenschutzverordnung vom 25. April 1912 mit Nachtrag vom 19. Dezember 1923 aufgehoben.

Bern, den 7. Juli 1933.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Stähli.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Verordnung

14. Juli
1933.

über die

Krisenunterstützung für arbeitslose Bau- und Holzarbeiter.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

im Hinblick auf die in einzelnen bernischen Gemeinden herrschende erhebliche Arbeitslosigkeit,

gestützt auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften,

beschliesst:

§ 1. Der Direktion des Innern wird die Befugnis übertragen, Gemeinden mit erheblicher Arbeitslosigkeit auf besonderes und begründetes Gesuch hin zu ermächtigen, die Krisenunterstützung an arbeitslose Bau- und Holzarbeiter auszurichten, die:

- a) tatsächlich eine gesetzliche Unterstützungsplicht erfüllen;
- b) sich infolge unverschuldet langerer Arbeitslosigkeit in einer bedrängten Lage befinden;
- c) aus objektiv anerkennenswerten Gründen nicht auswärtig vermittelt werden können und
- d) im laufenden Unterstützungsjahr von der Arbeitslosenversicherung 90 volle Taggelder bezogen haben.

§ 2. Der Bundesbeschluss vom 13. April 1933 über Krisenhilfe für Arbeitslose, die dazugehörigen Vollzugsvorschriften, sowie die kantonalen Verordnungen über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie vom 19. April 1932, 22. Juni 1932 (Ergänzung und Änderung, mit Ausnahme von Ziffer 4, zweiter Satz) und 12. Mai 1933 (Änderung), finden sinngemäss Anwendung.

14. Juli
1933.

§ 3. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juni 1933 in Kraft.

Bern, den 14. Juli 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

A. Stauffer.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Verordnung

über

15. August
1933.

die Ergänzung der Verordnung des Regierungsrates vom 10. November 1911 betreffend die burgerliche Vormundschaftspflege in der Stadt Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 28 und 30, Absatz 2, des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch,

verordnet:

§ 1. Der § 3 der Verordnung vom 10. November 1911 betreffend die burgerliche Vormundschaftspflege in der Stadt Bern wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

„§ 3. Für die Burgergemeinde der Stadt Bern ist an Stelle des Regierungsstatthalters die Oberwaisenkammer die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde.

Die Oberwaisenkammer besteht aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Sie wird aus der Zahl der stimmberechtigten Burger der Stadt Bern auf den unverbindlichen Vorschlag des engern Burgerrates vom Regierungsrat gewählt, auf eine Amts dauer von vier Jahren, erstmalig beginnend mit 1. Januar 1912.

Als Vizepräsident funktioniert im Falle der Verhinderung des Präsidenten jeweilen das am längsten im Amte stehende oder, bei gleicher Amts dauer, das älteste Mitglied.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Die Ersatzmänner

15. August können beigezogen werden, wenn die ordentlichen Mitglieder durch
1933. erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Militärdienst, Landesabwesen-
heit und dergleichen an der Teilnahme verhindert sind.“

Bern, den 15. August 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

A. Stauffer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Reglement

22. August
1933.

für

die Anna Müller-Stiftung der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Waldau.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die letztwillige Verfügung der Anna Müller vom
3. Juni 1902,
auf den Antrag der Justizdirektion,

verordnet:

§ 1. Die Stiftung Anna Müller bezweckt die Unterstützung der gegenwärtigen und früheren Pfleglinge der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Waldau und Verbesserung der Anstaltseinrichtungen zum Wohle der Kranken durch Anschaffungen, Bauten usw., die nicht in die Verpflichtungen des Staates Bern fallen.

§ 2. Der Direktor der Anstalt Waldau verfügt gemäss der letztwilligen Verfügung allein über das Stiftungsvermögen, und zwar sowohl über das Kapital wie über die Zinserträgnisse. Er ist insbesondere auch berechtigt, für die Stiftung Liegenschaften zu erwerben, zu verkaufen, zu pachten und zu verpachten.

§ 3. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen die Zinsen und wenn nötig auch das Kapital des Stiftungsvermögens verwendet werden.

§ 4. Das Stiftungsvermögen ist, soweit der Direktor der Anstalt Waldau im Interesse des Stiftungszweckes nicht anders verfügt, bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen.

22. August
1933.

§ 5. Die Aufsicht über die Stiftung gemäss Art. 83 ZGB und der Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen führt die kantonale Sanitätsdirektion.

Bern, den 22. August 1933.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:

A. Stauffer.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Polizeireglement

22. August
1933.

betreffend

Schiffahrt, Fähren und Flösserei im Kanton Bern vom 28. Januar 1916.

Ergänzung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Bau- und Eisenbahndirektion,
beschliesst:

Das Polizeireglement betreffend Schiffahrt, Fähren und Flösserei im Kanton Bern vom 28. Januar 1916 wird folgendermassen ergänzt:

Lit. X^{bis}: Lärmverhütung.

Art. 52^{bis}. Die Halter und Führer von Motorbooten und Motorschiffen haben für den lärmlosen Betrieb ihrer Schiffahrtzeuge zu sorgen durch eine wirksame Schalldämpfungsvorrichtung (Auspufftopf, Auspuffrohr unter Wasser oder beides kombiniert). Gegebenenfalls ist die Geschwindigkeit herabzusetzen.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäss Art. 85 dieser Verordnung bestraft, und es kann überdies die kantonale Bau- und Eisenbahndirektion die Betriebsbewilligung bis zur Anbringung hinreichender Einrichtungen entziehen.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. August 1933.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
A. Stauffer.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

12. September
1933.

D e k r e t

betreffend

die Organisation der Direktion des Armen- und Kirchenwesens.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Arbeitsgebiet.

§ 1. Der Verwaltung des Armenwesens liegt ob:

1. die Durchführung der ihr durch das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 (A. u. N. G.), das Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912 (A. P. G.) und das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung vom 7. Juli 1918, ergänzt durch Grossratsbeschluss vom 14. Mai 1923, übertragenen Aufgaben;
2. die Vorbereitung und Antragstellung in allen Geschäften, welche durch jene Erlasse dem Regierungsräte zur Erledigung zugewiesen sind;
3. die Vorbereitung und Antragstellung in denjenigen Geschäften, welche durch das Armen- und Niederlassungsgesetz der kantonalen Armenkommission zur Erledigung zugewiesen sind.

§ 2. Die Verwaltung des Kirchenwesens besorgt die ihr durch das Gesetz vom 18. Januar 1874 und das Dekret vom 30. August 1898, sowie durch andere gesetzliche Erlasse oder Beschlüsse des Regierungsrates zugewiesenen Aufgaben.

§ 3. Die Leitung dieser Verwaltungen wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates von der Direktion des Armen- und Kirchenwesens ausgeübt.

Art. 2 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Um- 12. September
schreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates 1933
bleibt vorbehalten.

II. Verwaltung des Armenwesens.

§ 4. Die Verwaltung des Armenwesens umfasst folgende Abteilungen:

1. Abteilung für die innerkantonale Armenpflege;
2. Abteilung für die auswärtige Armenpflege;
3. Rechtsabteilung;
4. das kantonale Armeninspektorat.

A. Verwaltungsabteilungen.

§ 5. Die Abteilung für die innerkantonale Armenpflege hat folgende Dienstzweige:

- a) das allgemeine Sekretariat;
- b) Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei und Antragstellung an den Regierungsrat, soweit sie nicht die Dienstzweige der andern Abteilungen betrifft;
- c) Aufsicht über die Gemeindearmenpflege und Abrechnung mit den Gemeinden für den ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbeitrag;
- d) administrative Aufsicht über die staatlichen Erziehungsheime und Behandlung der Staatsbeiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungs- und Erziehungsanstalten;
- e) Verwaltung des Alkoholzehntels;
- f) Verwaltung des Naturschadenfonds;
- g) Verwaltung des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten;
- h) Verwaltung der übrigen besondern, der Armendirektion zugeteilten Fonds und Stiftungen;
- i) Aufsicht über das Naturalverpflegungswesen;
- k) Fürsorge für das Alter (Altersbeihilfen).

§ 6. Die Abteilung für die auswärtige Armenpflege hat folgende Dienstzweige:

- 12. September 1933.**
- a) Armenpflege gemäss Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung;
 - b) Armenpflege in den dem Konkordate nicht angehörenden Kantonen;
 - c) Armenpflege der Berner im Auslande;
 - d) Armenpflege der in den Kanton zurückgekehrten Berner.

§ 7. Die Rechtsabteilung besorgt die Geschäfte rechtlicher Natur.

§ 8. Die Beamten der Verwaltung des Armenwesens sind drei Sekretäre und die nötige Zahl von Adjunkten. Der Geschäftskreis jedes Sekretariates wird durch Verfügung des Direktors bestimmt, ebenso die Ordnung der Stellvertretung.

Das notwendige Kanzleipersonal wird durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 9. Durch Verfügung des Direktors wird festgestellt, inwieweit die Beamten einfachere Unterstützungsfälle der auswärtigen Armenpflege selbständig erledigen.

§ 10. Die Obliegenheiten der kantonalen Armenkommission sind durch das Gesetz bestimmt (§§ 71 und 72 A. u. N. G.).

B. das kantonale Armeninspektorat.

§ 11. Das kantonale Armeninspektorat hat die Aufgabe, eine gesicherte und gleichmässige Anwendung des Armen- und Niederlassungsgesetzes zu fördern.

§ 12. Im allgemeinen bestehen die Obliegenheiten des kantonalen Armeninspektorates darin, alle Erscheinungen und Vorkommnisse auf dem Gebiete des Armenwesens überhaupt, sowie insbesondere im Kanton Bern, sorgfältig zu verfolgen, das Augenmerk auf alles das zu richten, was geeignet ist, Verbesserungen einzuführen und vorhandene Übelstände und Mängel zu beseitigen und zu dem Behuf zuständigen Ortes zweckdienliche Anregungen und Vorschläge zu machen.

§ 13. Im besondern liegt dem kantonalen Armeninspektorat in bezug auf die Aufsicht über die innere Armenpflege ob:

1933.

- a) die Prüfung der Berichte, welche die Bezirksarmeninspektoren **12. September** nach Art. 69, Ziff. 1, lit. c, des Armengesetzes über ihre Nachschauen und welche die Patrone und Spendkommissionen nach §§ 9 und 12 des Dekretes vom 26. Februar 1903 über die vom Etat entlassenen Kinder zu erstatten haben. Auf Grund dieser Berichte hat das kantonale Armeninspektorat der Direktion des Armenwesens über den Stand des Armenwesens im Kanton Bern Bericht zu erstatten und namentlich allfällige Übelstände zur Kenntnis zu bringen;
- b) neu ernannte Bezirksarmeninspektoren mit ihren Pflichten bekannt zu machen und ihnen überhaupt ratend an die Hand zu gehen;
- c) alljährlich in einer Anzahl von Gemeinden der Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten beizuwohnen und dahin zu wirken, dass bei denselben überall ein richtiges, humanes und gesetzmässiges Verfahren eingeschlagen werde.

Das kantonale Armeninspektorat hat auch besonders darüber zu wachen, dass die Ausscheidung der dauernd und der vorübergehend Unterstützten im ganzen Kanton richtig durchgeführt werde;

- d) alljährlich in einer Anzahl von Gemeinden Nachschau bei den Unterstützten vorzunehmen. Bei dem Anlass soll auch Einsicht von der Geschäftsführung der Behörden genommen werden, namentlich im Rechnungs- und Niederlassungswesen. Wahrgeommene Übelstände sind behufs Beseitigung den betreffenden Gemeindebehörden und Bezirksarmeninspektoren zur Kenntnis zu bringen. Über jede solche Nachschau ist genau Buch zu führen und der Direktion des Armenwesens einlässlich Bericht zu erstatten;
- e) Fälle der Umgehung der gesetzlichen Ordnung (Art. 117 A. u. N. G.), die ihm bei Durchführung dieser Geschäftsprüfung oder sonstwie zur Kenntnis gelangen, zu untersuchen und mit seinem Antrag an die Direktion des Armenwesens zu der gesetzlichen Ahndung weiterzuleiten;
- f) die Pflegekinderaufsicht, soweit sie Sache der Armendirektion ist, zu organisieren, für deren gehörige Durchführung zu sorgen

12. September
1933.

und gegebenenfalls der Direktion des Armenwesens Antrag zu stellen;

- g) die Fürsorge für die Frauen und Mädchen, welche der kantonalen Armendirektion zugewiesen sind;
- h) die Arbeit an männlichen Fürsorgebedürftigen.

§ 14. In bezug auf die auswärtige Armenpflege hat das kantonale Armeninspektorat folgende besondere Obliegenheiten:

- a) die Durchführung der von der Armendirektion angeordneten Inspektionen. Nach jeder solchen Inspektion ist der Direktion des Armenwesens Bericht und Antrag einzureichen;
- b) an den Wohnorten der auswärtigen Armen geeignete Vertrauenspersonen und Berichterstatter zu gewinnen und, wenn nötig, mit den betreffenden Ortsbehörden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Armenwesens, zweckdienliche Abkommen zu treffen.
- c) Im übrigen hat das kantonale Armeninspektorat alle ihm von der Direktion des Armenwesens überwiesenen Weisungen und Aufträge auszuführen.

§ 15. Als ferner und besondere Aufgabe kommt dem kantonalen Armeninspektor zu die regelmässige Inspektion der Armenverpflegungsanstalten und der staatlichen, sowie der vom Staat subventionierten Erziehungsanstalten.

Er ist im weitern von Amtes wegen Sekretär der kantonalen Armenkommission und hat bei deren Verhandlungen beratende Stimme.

§ 16. Die dem kantonalen Armeninspektorat zugewiesenen Obliegenheiten werden ausgeführt durch den kantonalen Armeninspektor, die nötigen Adjunkte und Fürsorgerinnen.

Das notwendige Kanzleipersonal wird durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 17. Der kantonale Armeninspektor ist der Direktion des Armenwesens für die Leitung des Armeninspektorates verantwortlich.

Den Adjunkten und Fürsorgerinnen werden ihre Aufgaben im Einverständnis mit dem Direktor vom kantonalen Armeninspektor

sowohl in bezug auf Inspektionsreisen als auch betreffend Bureau- 12. September
arbeiten zugewiesen.

1933.

III. Verwaltung des Kirchenwesens.

§ 18. Als Beamter der Verwaltung des Kirchenwesens besteht ein Adjunkt. Er ist soweit möglich auch für die Verwaltung des Armenwesens oder einer andern mit der Verwaltung des Kirchenwesens verbundenen Direktion beizuziehen.

Das notwendige Kanzleipersonal wird durch den Regierungsrat bestimmt.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. Die Besoldung des kantonalen Armeninspektors beträgt Fr. 8200—10,600. Der Regierungsrat kann ihm dazu eine besondere Entschädigung als Inspektor der kantonalen Armen- und Erziehungsanstalten ausrichten.

Die Besoldung der Adjunkte der Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens beträgt Fr. 6600—8600.

Zu diesen Besoldungen kommen die im Dekret vom 20. November 1929 vorgesehenen Zulagen.

Im übrigen werden die Besoldungen durch die einschlägigen gesetzlichen Erlasse bestimmt.

§ 20. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben das Dekret vom 13. Oktober 1920 betreffend das kantonale Armeninspektorat, das Dekret vom 26. Februar 1903 betreffend die Errichtung einer zweiten Sekretärstelle für die Armendirektion und das Dekret vom 15. Mai 1928 betreffend die Errichtung einer dritten Sekretärstelle auf der Armendirektion.

Bern, den 12. September 1933.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. F. Büeler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

19. September
1933.

Verordnung

über

das Verfahren bei der Wahl der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 2, letztes Alinea, des Gesetzes über die Vereinfachung von Beamtenwahlen vom 28. Februar 1932 und der §§ 4 und 27, letztes Alinea, des Dekretes über den Zivilstandsdienst vom 20. November 1928,

auf den Antrag der Präsidialabteilung und der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 1. Für die Bestellung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter wird das Verfahren der stillen Wahl eingeführt.

§ 2. Für die erstmalige Wahl der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter in neuen Zivilstandskreisen, sowie für die periodischen Gesamterneuerungswahlen sind die Vorschriften der Art. 2 und 3 des Gesetzes über die Vereinfachung von Beamtenwahlen vom 28. Februar 1932 anwendbar. Diese Wahlverhandlungen werden unter der Leitung der Staatskanzlei durchgeführt.

§ 3. In der Zwischenzeit erforderliche Ersatzwahlen werden unter der Leitung des Regierungsstatthalters des Amtsbezirks, in dem der Zivilstandskreis liegt, angeordnet und durchgeführt. Die in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes über die Vereinfachung von Beamtenwahlen genannten Befugnisse des Regierungsrates und der Staatskanzlei werden für die Ersatzwahlen an den Regierungsstatthalter übertragen. Dieser hat, sofern der öffentliche Wahlgang stattfinden muss, die Anmeldungen spätestens zwei Tage nach dem Ablauf der

Anmeldefrist mit seinem Bericht über die Wahlfähigkeit und die Be- 19. September
fähigung des Bewerbers der Polizeidirektion einzureichen, welche
darüber entscheidet. Die Entscheide der Polizeidirektion können
innert drei Tagen nach Eröffnung an den Regierungsrat weitergezogen
werden.

1933.

§ 4. Das Wahlmaterial wird von der Staatskanzlei unentgeltlich geliefert. Die Ausweiskarten für kantonale Abstimmungen oder Wahlen gelten, wenn gleichzeitig Zivilstandsbeamtenwahlen stattfinden, auch für diese.

§ 5. Die Wahlausschüsse haben die Wahlprotokolle in zwei Doppeln auszufertigen. Das eine bleibt im Gemeindearchiv, das andere geht samt den besonders verpackten und versiegelten Wahlzetteln sofort bei Gesamterneuerungs- oder erstmaligen Neuwahlen an die Staatskanzlei, bei Ergänzungswahlen an das Regierungsstatthalteramt. Im übrigen gelten für die Obliegenheiten der Stimmregisterführer, der Gemeinderäte und der Wahlausschüsse die einschlägigen Vorschriften.

§ 6. Die Staatskanzlei ermittelt bei Gesamterneuerungen und der Regierungsstatthalter bei Ergänzungswahlen anhand der Protokolle der Abstimmungskreise das Ergebnis der Wahlen. Es ist den Gemeinderäten des Zivilstandskreises und den Gewählten zu eröffnen.

Die Staatskanzlei bzw. die Regierungsstatthalter haben eine Nachprüfung der Wahlzettel vorzunehmen, sofern sie in einem mit Begründung versehenen Gesuch von einem Ausschussmitgliede oder von mindestens drei stimmberechtigten Bürgern innerhalb der Frist von 4 Tagen verlangt wird.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist hat der Regierungsstatthalter eine Ausfertigung der Wahlprotokolle und die Zusammenstellung der Wahlergebnisse mit den Eröffnungsverbalen der Polizeidirektion zwecks Bestätigung der Wahl durch den Regierungsrat einzureichen.

§ 7. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den für Gemeindewahlen geltenden Vorschriften (Art. 63—66 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917).

19. September
1933.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Durch sie wird die Verordnung vom 23. Dezember 1911 über das
Verfahren bei der Wahl der Zivilstandsbeamten und Stellvertreter
aufgehoben. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. September 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Regulativ

29. September
1933.

über die

Entschädigung an Beamte und Angestellte der Staatsverwaltung bei Verwendung von Motorfahrzeugen zu Dienstreisen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 26, Al. 1, des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, sowie § 6, Al. 2, des Regulatives vom 27. März 1928 betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1. Der Regierungsrat bezeichnet die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, denen für die Verwendung von Motorfahrzeugen zu Dienstreisen eine besondere Spesenverrechnung bewilligt ist.

§ 2. Die Vergütungen für die gefahrenen Dienstkilometer werden nach einem auf Jahresbeginn zu fassenden Regierungsratsbeschluss nach Klassen I bis III der Motorfahrzeuge ausgerichtet. Diese Kilometerentschädigungen haben zur Deckung aller Auslagen für Amortisation und Verzinsung des ausgelegten Kapitals, Versicherungsprämien, Garagemieten, Betriebsstoffe, Wartung, Bereifung, Reparaturen und Revisionen zu dienen.

Die Höhe der Vergütung wird den Marktpreisen der Betriebsstoffe und den Prämienaufwendungen angepasst und daherige Preisschwankungen berücksichtigt.

Als Klassenbegrenzung werden folgende Höchstankaufspreise festgesetzt:

29. September
1933.

Klasse	I	Maximum	Fr. 10,000
"	II	"	6,000
"	III	"	2,000

Ein allfälliger Erlös aus dem Verkauf der alten Wagen kann zu den festgesetzten maximalen Ankaufspreisen zugeschlagen werden.

Bezüglich der Einteilung der Beamten und Angestellten in die Wagenkategorien macht der Regierungsratsbeschluss vom 3. Juni 1932 gestützt auf § 3 nachfolgend die Regel.

§ 3. Der Regierungsrat beschliesst, in welche Entschädigungs-kategorie eine Beamten- oder Angestelltenkategorie oder ein einzelner Motorfahrzeughalter eingereiht wird. Die Entschädigung wird nur für das tatsächlich benützte Motorfahrzeug ausgerichtet.

§ 4. Die Motorfahrzeuge der nach § 1 bezeichneten Beamten und Angestellten sind von den Steuern befreit.

§ 5. Die Automobilhalter mit Wohnsitz in Bern oder Biel beziehen für höhere Garagemiete und Wartungskosten eine Zulage von Fr. 200.

§ 6. Beamten und Angestellten, welche nicht der Schweizerischen Unfallversicherung unterstellt sind, werden für den Abschluss der persönlichen Unfallversicherung Fr. 150 vergütet.

§ 7. Sofern einer der nach § 1 bezeichneten Beamten oder Angestellten nicht ein eigenes Motorfahrzeug verwendet, hat er mit einem Transportunternehmen einen Vertrag abzuschliessen, wobei der Staat für den Dienstfahrkilometer 45 Rappen vergütet.

§ 8. Die Motorfahrzeuge sind so wirtschaftlich als irgend möglich zu benützen; alle unnötigen Reisen haben zu unterbleiben. § 6, Al. 1, des Regulatives vom 27. März 1928 gilt für die nach § 1 des vorstehenden Regulativs bezeichneten Beamten und Angestellten nicht.

§ 9. Sofern andere als die nach § 1 bezeichneten Beamten und Angestellten für amtliche Reisen eigene Motorfahrzeuge verwenden, ist § 6, Al. 1, des Regulatives vom 27. März 1928 anzuwenden. Falls diesen Beamten und Angestellten ordentliche Transportmittel mit

tarifmässigen Fahrkosten nicht zur Verfügung stehen, erhalten sie 29. September
die in § 7 festgelegte Kilometerentschädigung.

1933.

§ 10. Die Beamten und Angestellten, welche nach dem vorstehenden Regulativ Entschädigungen beziehen, sind verpflichtet, andere Beamte des Bundes und des Kantons, letztere ohne Verrechnung eigener Fahrspesen, bei Dienstreisen kostenlos mitzuführen.

§ 11. Die Zahlung der aus dem vorstehenden Regulativ erwachsenden Entschädigungen an die Beamten der Baudirektion und des Strassenverkehrsamtes hat aus dem Ertrag der Automobilsteuer zu erfolgen.

§ 12. Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 1934 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 8. Dezember 1931 und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. September 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

7. Oktober
1933.

Regulativ

betreffend

die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 26, Al. 1 des Dekretes vom 5. April 1922
betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der
Staatsverwaltung, auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Das Regulativ vom 27. März 1928 wird abgeändert wie folgt:

- a) § 1. Für Übernachten werden vergütet den Beamten Fr. 7,
den Angestellten Fr. 6.
- b) § 3. Die Beamten und Angestellten sind berechtigt, an Fahr-
kosten zu verrechnen: III. Wagenklasse auf Eisenbahnen und
2. Platz auf Dampfbooten.

Die übrigen Bestimmungen des Regulativs vom 27. März 1928
bleiben unverändert.

Dieses Regulativ tritt auf den 1. November 1933 in Kraft. Es
ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Oktober 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

3. November
1933.

über die

Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, sowie Giften.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung der Artikel 8, 13, 14, 16 und 19 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, vom 14. März 1865, der Artikel 11, 12, 14 und 103 des Gesetzes über das Gewerbewesen, vom 7. November 1849, und Artikel 73 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr,

auf Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

I. Apotheken.

§ 1. Es gibt zwei Arten von Apotheken, nämlich:

1. Öffentliche Apotheken;
2. Privatapotheken der Ärzte, Tierärzte und Krankenanstalten.

A. Öffentliche Apotheken.

a) Bau- und Einrichtungsbewilligung.

§ 2. Zur Errichtung einer Apotheke, sowohl bei Neuerrichtung wie bei Verlegung, Neubau oder Umbau, muss eine nach Massgabe der Gesetzgebung über das Bau- und Gewerbewesen auszustellende Bau- und Einrichtungsbewilligung eingeholt werden.

Die Pläne sind der Sanitätsdirektion zur Prüfung der Eignung der Räumlichkeiten zu unterbreiten.

3. November
1933.

b) Betriebsbewilligung.

§ 3. Zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke, sowohl bei Neuerrichtung wie bei Verlegung, Neubau, Umbau oder Handänderung, bedarf es einer Betriebsbewilligung. Diese wird gestützt auf ein schriftliches und gestempeltes Gesuch vom Regierungsrat unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Geschäftsräume, Einrichtungen und Arzneivorräte den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, was durch eine Inspektion festzustellen ist.

Diese Bewilligung wird einem Apotheker, einem Eigentümer oder Mieter der Geschäftsräume erteilt, der im Besitze einer Bau- oder Einrichtungsbewilligung ist. Die Betriebsbewilligung wird verweigert oder zurückgezogen, wenn die Erfordernisse dieser Verordnung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

§ 4. Geht eine öffentliche Apotheke durch Tod, Kauf, Tausch, Miete oder sonstwie in andere Hände über, so muss der Übernehmer zu ihrer Weiterführung sofort die regierungsrätliche Betriebsbewilligung im Sinne von § 3 und der verantwortliche Leiter die Bewilligung zur Berufsausübung im Sinne von § 5 dieser Verordnung einholen.

c) Bewilligung zur Berufsausübung.

§ 5. Jeder öffentlichen Apotheke muss ein Apotheker als verantwortlicher Leiter vorstehen, der im Besitze der Bewilligung zur Ausübung seines Berufes im Kanton Bern ist.

Der Regierungsrat kann diese Bewilligung auf Grund folgender Ausweise erteilen:

1. eines schriftlichen und gestempelten Gesuches;
2. eines eidgenössischen Apothekerdiploms;
3. eines Leumundszeugnisses, das von der zuständigen Behörde des letzten Wohnsitzes des Gesuchstellers ausgestellt sein muss.

Diese Bewilligung kann einem Apotheker verweigert oder entzogen werden, der unwürdig oder unfähig ist, seinen Beruf auszuüben.

Niemand darf mehr als einer Apotheke als Leiter vorstehen.

§ 6. Pharmazeutische Arbeiten dürfen nur von Apothekern, die im Besitze der Bewilligung zur Berufsausübung sind, oder von

Apothekerassistenten ausgeführt werden, die entweder ein eidgenössisches Assistentendiplom oder ein ausländisches Diplom besitzen, das von der Sanitätsdirektion als gleichwertig anerkannt wird.

3. November
1933.

Die Apothekerassistenten müssen ebenfalls eine Bewilligung zur Berufsausübung einholen, die von der Sanitätsdirektion ausgestellt wird.

d) Verantwortlichkeit des Leiters.

§ 7. Der Leiter einer Apotheke ist für alle in ihr begangenen Fehler verantwortlich.

Die Stellvertreter und Assistenten arbeiten unter der Verantwortlichkeit des Leiters der Apotheke, ebenso die Studierenden, die nach bestandener naturwissenschaftlicher Prüfung ihr Praktikum im Sinne der Verordnung über die eidgenössischen Medizinalprüfungen durchmachen. Der Rückgriff auf den wirklich Fehlbaren und die Bestimmungen der Strafgesetze bleiben vorbehalten.

§ 8. Jeder Personalwechsel (Leiter, Stellvertreter, Assistenten) ist der Sanitätsdirektion sofort anzugeben.

e) Einrichtungen.

§ 9. Jede öffentliche Apotheke muss wenigstens über folgende Geschäftsräume verfügen:

1. eine Offizin, d. h. ein Lokal für die Ausführung der ärztlichen Rezepte und für den Verkauf. Gefährliche Verrichtungen oder solche, die durch Staub oder Dämpfe belästigen oder Verunreinigung der aufbewahrten Arzneivorräte verursachen könnten, dürfen nicht darin vorgenommen werden;
2. einen oder mehrere Vorratsräume;
3. einen trockenen Keller;
4. einen feuersicheren Keller oder doch wenigstens einen verschliessbaren Kellerraum, der den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung über die Aufbewahrung und den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen entspricht;
5. ein Laboratorium, das in seiner ganzen Anlage den Vorschriften der Feuerpolizei genügen, mit fliessendem Wasser und einer Kapelle oder anderweitigem Abzug für Dämpfe versehen sein muss.

3. November
1933.

Sämtliche Räume müssen trocken und hinsichtlich Grösse, Einrichtung, Beleuchtung, Lüftung, Ordnung sowie Reinhaltung und Abtrennung gegen andere Räumlichkeiten so geschaffen sein, dass sie ihrem Zweck vollständig entsprechen.

Ist eine Apotheke mit einer Drogerie verbunden, so muss eine deutlich erkennbare Trennung durchgeführt werden.

§ 10. Jeder Arzneistoff muss in dem seinen Eigenschaften entsprechenden Raume in einem besonderen Behälter aufbewahrt werden, der so einzurichten ist, dass keine Veränderungen seines eigenen Inhaltes oder der benachbarten Behälter herbeigeführt oder begünstigt werden können. Schubladenstöcke müssen allseitig Zwischenwände besitzen.

§ 11. Jeder Behälter ist mit einer deutlichen Aufschrift zu versehen, die den Inhalt richtig kennzeichnet und jeden Zweifel ausschliesst.

Für die Nomenklatur, die Signierung und die Aufbewahrung gelten die Vorschriften der Pharmacopoea Helvetica. Die «Venena» sind mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde, die «Separanda» mit roter Schrift auf weissem Grunde und die nicht stark wirkenden Arzneistoffe mit schwarzer Schrift auf weissem Grunde zu bezeichnen.

Die Gefässe und Behälter müssen in Verkaufs- und Vorratsräumen alphabetisch übersichtlich so geordnet sein, dass ähnliche Stoffe zusammengestellt sind. In allen zur Aufbewahrung von Arzneistoffen dienenden Räumlichkeiten sollen die Behälter leicht zugänglich sein.

Auch die in der Pharmacopoea nicht aufgeführten Stoffe sind in gleicher Weise sachgemäss zu signieren und aufzubewahren.

§ 12. Die «Separanda» sollen in getrennten Fächern oder in besonderen Schränken aufbewahrt werden.

Die «Venena» sind in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren, der als Giftschrank zu bezeichnen und an einem hellen Platze aufzustellen ist.

Für grössere Vorräte von Giften sind verschliessbare Abteilungen des Vorratsraumes einzurichten.

Massgebend für die Aufbewahrung der Betäubungsmittel sind 3. November
die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

1933.

§ 13. Für den Begriff und die Beschaffenheit der Arzneistoffe sind massgebend die Pharmacopoea Helvetica, eventuell die Anforderungen der Wissenschaft.

Der Leiter der Apotheke ist für die vorschriftsgemäße Beschaffenheit der Arzneistoffe verantwortlich.

Verdorbene Arzneistoffe sollen beseitigt, nicht haltbare rechtzeitig ersetzt werden.

§ 14. Die zur Verarbeitung der Arzneistoffe erforderlichen Gerätschaften müssen in zweckmässiger Form und in ausreichender Zahl vorhanden sein sowie den Anforderungen der Reinlichkeit entsprechen. Die Wagen und Gewichte unterliegen den periodischen Nachschauen durch die Eichmeister.

Ein Destillierapparat, eine Tinkturenpresse, die Vacua, Perkolatoren verschiedener Grössen, ein Satz Siebe, ein Trockenschrank oder eine Kalkkiste und ein Sterilisierapparat dürfen nicht fehlen.

§ 15. Zur Untersuchung und Wertbestimmung der Arzneistoffe sind, abgesehen von den zum allgemeinen Betriebe nötigen wissenschaftlichen und technischen Hilfsmitteln, die erforderlichen Reagenzien, Normallösungen und Gerätschaften, welche die Pharmacopoea vorschreibt, in gebrauchsfähigem Zustande vorrätig zu halten.

§ 16. Über die vorrätigen Arzneistoffe ist ein Katalog zu führen.

Alle die Ausübung des Apothekerberufes betreffenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Kreisschreiben müssen in jeder Apotheke vorhanden sein; ebenso die zum Betriebe nötigen Hand- und Nachschlagebücher, namentlich auch solche über Spezialitäten, worunter die Pharmacopoea Helvetica, Register der Rezepte und der Betäubungsmittel.

§ 17. An den Türen, auf Affichen und in Ankündigungen jeglicher Art muss neben dem Namen des Inhabers auch der Name des jeweiligen Leiters deutlich lesbar erwähnt sein. Auf Etiketten und Rechnungen ist der Name des Inhabers oder Leiters anzugeben.

3. November
1933.

f) Verrichtungen.

§ 18. Die Zubereitung auf ärztliche Verordnung hin und der Verkauf von Arzneimitteln, einschliesslich pharmazeutische Spezialitäten und homöopatische Arzneimittel, sind, unter Vorbehalt der in dieser Verordnung erwähnten Ausnahmen, nur den öffentlichen Apotheken gestattet.

§ 19. Die Apotheken haben jederzeit zur Abgabe von Arzneimitteln bereit zu sein.

In Ortschaften mit nur einer Apotheke ist ihre zeitweilige Schliessung nur mit Einwilligung der Sanitätsdirektion zulässig.

In Ortschaften mit mehreren Apotheken erteilt die Sanitätsdirektion die Bewilligung für die Einschränkung der Dienstbereitschaft auf Grund einer Dienstordnung. Diese ist für alle Apotheken verbindlich, wenn ihr $\frac{2}{3}$ der verantwortlichen Leiter der ortsansässigen Apotheken zustimmen. Die Apotheken bzw. die lokalen Berufsverbände ordnen alljährlich den Turnus, der auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen sowie den Behörden und Ärzten besonders zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 20. Die Rezepte müssen deutlich geschrieben und mit Datum, Gebrauchsanweisung, Namen des Patienten sowie Unterschrift des Ausstellers versehen, so abgefasst sein, dass sie in jeder Apotheke ausgeführt werden können. Enthalten sie Venena oder Separanda, so soll sie der Apotheker nur dann anfertigen, wenn sie von einer Medizinalperson unterzeichnet sind und er keinen Grund hat, die Berechtigung dieser Person zur Ausübung ihres Berufes in Zweifel zu ziehen.

Fehlt auf dem Rezept die Gebrauchsanweisung und enthält die Arznei Stoffe, die in der Tabelle der Maximaldosen der Pharmacopoeia Helvetica aufgeführt sind, so hat der Apotheker, wenn er es für notwendig erachtet, vom Arzte eine Vervollständigung des Rezeptes zu verlangen.

§ 21. Liegt in der Abfassung eines Rezeptes ein Missverständnis, eine Unklarheit oder ein Irrtum vor, oder ist die Maximaldosis eines stark wirkenden oder giftigen Arzneimittels überschritten und hat der Arzt die höhere Gabe nicht durch Beifügung eines Ausrufungszeichens (!) ausdrücklich verlangt, so ist der Apotheker verpflichtet, sich mit dem Arzt vor der Ausführung zu verstündigen.

Ist der Arzt nicht zu finden, so muss der Apotheker die über- 3. November
schrittene Maximaldosis auf die Norm der Maximaldosentabelle der 1933.
Pharmacopoea herabsetzen.

Jede Abänderung eines Rezeptes ist dem Arzt so bald als möglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 22. Jede durch Rezept verordnete Arznei soll mit der ärztlichen Gebrauchsanweisung, Datum, Registernummer und dem Namen des Inhabers oder Leiters der Apotheke versehen sein.

Arzneistoffe, Drogen und Chemikalien müssen bei der Abgabe mit Etiketten in schwarzer Schrift versehen sein, welche die Namen der Firma und der Produkte angeben.

Soweit diese Produkte zur äusserlichen Verwendung bestimmt sind, müssen sie bei der Abgabe mit roten Etiketten oder weissen Etiketten in roter Schrift und mit der Bezeichnung «äusserlich», giftige Stoffe mit dem Vermerk «Vorsicht», «gefährlich» oder «Gift», je nach der Natur des Produktes, versehen werden.

§ 23. Im allgemeinen dürfen die Rezepte ohne neue Verordnung wiederholt werden.

Die Verordnungen dürfen nicht wiederholt werden:

1. wenn der Arzt die Wiederholung durch Beifügung der Worte «ne repetatur» untersagt oder durch «repetatur semel, bis, ter» etc. beschränkt;
2. wenn die Arznei zum innerlichen Gebrauche bestimmt ist und Separanda oder Venena in solchen Mengen enthält, dass die aus der Gebrauchsanweisung ersichtliche Einzel- oder Tagesdosis die Maximaldosis der Pharmacopoea übersteigt.

Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Betäubungsmittel werden vorbehalten.

§ 24. Alle Rezepte sowie deren Wiederholungen sind in ein Rezeptbuch einzutragen.

Sie sind während 20 Jahren alphabetisch geordnet aufzubewahren. Betäubungsmittelrezepte sind gesondert aufzubewahren. Bei Handänderung gehen diese Verpflichtungen auf den Nachfolger über.

Rezepte sind auf Verlangen des Kranken in der Regel nur in Abschrift herauszugeben. Originale wie Abschriften sind mit dem Stempel der Apotheke, der Registernummer und dem Taxbetrage zu versehen.

3. November
1933.

§ 25. Ärzte und Apotheker dürfen über die Zuwendung von Rezepturaufträgen weder Verträge abschliessen noch dafür besondere Vergünstigungen miteinander vereinbaren.

§ 26. Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Verordnung — im Handverkaufe — abzugeben:

1. alle einfachen oder zusammengesetzten Arzneimittel, mit Ausnahme der Venena und Separanda;
2. alle einfachen oder zusammengesetzten Arzneimittel, die von einem Venenum und Separandum weniger als die einfache Maximaldosis enthalten, oder die in eine Form gebracht sind, die sie zum innerlichen Gebrauche ungeeignet macht;
3. die in den Tabellen A, B, C III und D aufgeführten Stoffe.

g) Inspektion.

§ 27. Die öffentlichen Apotheken stehen unter der Aufsicht der Sanitätsdirektion. Diese lässt sie ohne vorherige Anzeige durch zwei Apotheker oder einen Apotheker und den Kantonsarzt inspizieren.

§ 28. Die Inspektion einer Apotheke hat stattzufinden:

- a) für neu errichtete Apotheken vor ihrer Eröffnung;
- b) für bereits bestehende Apotheken bei jeder Handänderung, Verlegung, Neubau, Umbau und nötigenfalls beim Wechsel des Leiters;
- c) in der Zwischenzeit wenigstens alle sechs Jahre einmal.

Die Sanitätsdirektion kann überdies jederzeit ohne vorherige Anzeige die Inspektion einer Apotheke anordnen. Inspektionen gemäss lit. a und b gehen zu Lasten des Inhabers; gemäss lit. c zu Lasten des Staates; falls eine Nachinspektion nötig ist, zu Lasten des Inhabers. Die Kosten der Nachinspektion hat der Inhaber der Apotheke immer zu tragen.

§ 29. Der Bericht über die Inspektion ist in zwei Exemplaren nach amtlichem Schema abzufassen, von den Inspektoren und dem verantwortlichen Leiter der Apotheke zu unterzeichnen und samt Anträgen beförderlichst der Sanitätsdirektion einzureichen, die dem Leiter der Apotheke eine Abschrift zustellt. Allfällige Einwände oder Beschwerden gegen das Protokoll sind der Sanitätsdirektion innerhalb 10 Tagen einzureichen.

§ 30. Die Inspektion erstreckt sich auf die Einrichtungen und den Betrieb der Apotheke, wobei zu prüfen ist, ob diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Ferner sind mittels Stichproben einige Arzneistoffe zu untersuchen.

3. November
1933.

§ 31. Schlecht befundene Stoffe sind zu beseitigen. Falls der Inhaber der Apotheke damit nicht einverstanden ist, sind sie versiegelt der Sanitätsdirektion zu übermitteln, die endgültig entscheidet.

§ 32. Die Inspektoren beziehen für die Inspektion einer Apotheke oder einer Drogerie neben der Vergütung ihrer Auslagen eine Entschädigung von Fr. 20 und für die Abfassung des Berichtes in zwei Doppeln eine solche von Fr. 10. Andere von der Sanitätsdirektion verlangte Verrichtungen, wie z. B. Spezialberichte, Analysen, werden gemäss Tarif für die Verrichtungen der Medizinalpersonen entschädigt.

B. Privatapotheken.

a) Betriebsbewilligung.

§ 33. Jeder Arzt und Tierarzt hat das Recht, unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 35 bis 38, eine Privatapotheke zu halten und aus ihr die für seine Privatpraxis erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und abzugeben (Art. 13 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865).

Beabsichtigt ein Arzt oder ein Tierarzt eine Privatapotheke zu errichten oder eine bereits bestehende zu übernehmen, so hat er von der Sanitätsdirektion eine Bewilligung einzuholen.

§ 34. Öffentliche Krankenanstalten, Bezirks-, Gemeinde- und Privatspitäler sind berechtigt, für die Arzneiversorgung ihrer Insassen eigene Privatapotheken zu halten. Die Spitalärzte oder die dafür angestellten eidgenössisch diplomierten Apotheker sind für diese Privatapotheken verantwortlich.

b) Einrichtungen und Betrieb.

§ 35. Die Privatapotheken müssen in einem besondern, nur hierfür bestimmten Raum eingerichtet sein. Gestatten die Verhältnisse dies nicht, so kann die Apotheke auch in einem genügend grossen Sprechzimmer untergebracht werden. Für die Einrichtung und den Betrieb

3. November von Privatapothechen finden die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12, 13, 14, Abs. 1, und § 16, Abs. 2, dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

§ 36. Die vom Arzte oder Tierarzte verabreichten Arzneien müssen in ein Register (Journal, Patientenkontrolle oder Krankengeschichte) so eingetragen werden, dass deren Zusammensetzung und Dosierung ersichtlich ist. Dieses Register ist während 20 Jahren aufzubewahren. Jede Arznei ist mit Datum, Registernummer, Namen des Arztes oder Tierarztes, Gebrauchsanweisung und Etikette gemäss § 22, Absatz 2, dieser Verordnung zu versehen.

Die ärztliche Privatapotheke darf nicht für das Publikum öffentlich zugänglich sein und Arzneien an andere Personen als die Kranken des Arztes abgeben, ausser in Orten ohne öffentliche Apotheke.

§ 37. Jede Privatapotheke muss die Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke der Schweiz beziehen. Hiervon ausgenommen sind die in den Tabellen B dieser Verordnung namentlich aufgeführten Arzneien und Stoffe, die auch aus einer Drogerie bezogen werden dürfen.

c) Inspektion.

§ 38. Die Bestimmungen der §§ 27 bis 32 dieser Verordnung finden auch auf die Privatapotheken Anwendung mit folgenden Abänderungen:

- a) Die Inspektion wird in Privatapotheken des Arztes und der Krankenanstalten von einem Apotheker und dem Kantsarszte, in tierärztlichen Privatapotheken von einem Apotheker und dem Kantonstierarzte vorgenommen;
- b) bei blosser Verlegung einer ärztlichen oder tierärztlichen Privatapotheke ist die Sanitätsdirektion befugt, von der Inspektion Umgang zu nehmen.

II. Drogerien.

a) Bau- oder Einrichtungsbewilligung.

§ 39. Für die Errichtung, Verlegung oder den Umbau einer Drogerie sind die Bestimmungen von § 2 dieser Verordnung sinngemäss anwendbar.

b) Betriebsbewilligung.

3. November
1933.

§ 40. Zum Betrieb einer Drogerie im Sinne dieser Verordnung bedarf es sowohl bei Neuerrichtung wie bei Verlegung, Neubau, Umbau oder Handänderung einer Betriebsbewilligung, die von der Sanitätsdirektion erteilt wird.

Dazu sind erforderlich:

1. Ein schriftliches und gestempeltes Gesuch;
2. ein Ausweis, wonach der verantwortliche Leiter der Drogerie im Besitze der Bewilligung zur Berufsausübung im Sinne des von der Sanitätsdirektion aufgestellten Reglementes für die Drogistenprüfungen ist;
3. eine Empfehlung der Polizeibehörde des Ortes, wo die Drogerie betrieben werden soll, und des Regierungsstatthalters;
4. ein Ausweis über das befriedigende Ergebnis der in § 47 dieser Verordnung vorgesehenen Inspektion.

Diese Bewilligung ist persönlich; sie kann verweigert oder zurückgezogen werden, wenn ihr Inhaber die Voraussetzungen dazu nicht oder nicht mehr erfüllt, den gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Weisungen zuwiderhandelt oder der verantwortliche Leiter der Drogerie unwürdig oder unfähig ist, seinen Beruf auszuüben. Niemand darf mehr als eine Drogerie leiten.

Beim Tode des Inhabers der Bewilligung ist es den Erben gestattet, mit Bewilligung der Sanitätsdirektion während einer bestimmten Zeit die Drogerie weiterzuführen.

c) Einrichtungen.

§ 41. Jede Drogerie muss mindestens über folgende Räumlichkeiten verfügen:

1. einen Verkaufsraum;
2. einen Raum zur Aufbewahrung grösserer Vorräte;
3. einen trockenen Keller;
4. einen feuersicheren Keller oder wenigstens einen verschliessbaren Kellerraum, der den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung über die Aufbewahrung und den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen entspricht.

3. November
1933.

Sämtliche Räume müssen trocken und hinsichtlich Grösse, Einrichtung, Beleuchtung, Lüftung, Ordnung sowie Reinhaltung und Abtrennung gegen andere Räumlichkeiten so beschaffen sein, dass sie ihrem Zweck vollständig entsprechen. Sie dürfen nur zu Berufszwecken dienen. Ist eine Drogerie mit einer Spezereihandlung oder mit andern Verkaufsgeschäften verbunden, so finden die Bestimmungen von § 9, Absatz 3, Anwendung.

§ 42. Arzneistoffe, Drogen und Chemikalien müssen in dem ihren Eigenschaften entsprechenden Raume und in besonderen Behältern aufbewahrt werden. Diese müssen so beschaffen sein, dass keine Veränderungen des eigenen Inhalts oder desjenigen der benachbarten Behälter herbeigeführt oder begünstigt werden können. Schubladenstöcke müssen allseitige Zwischenwände besitzen.

§ 43. Jeder Behälter ist mit einer deutlichen Aufschrift zu versehen, die seinen Inhalt richtig kennzeichnet und jeden Zweifel ausschliesst.

Gleichartige Stoffe müssen in Verkaufs- und Vorratsräumen alphabetisch geordnet möglichst zusammengestellt werden.

§ 44. In jeder Drogerie soll diese Verordnung vorhanden sein.

Die Tabellen B, C und D müssen in jeder Drogerie zuhanden des Personals bereitliegen.

§ 45. Bei der Abgabe von Arzneistoffen, Drogen und Chemikalien sind diese Produkte mit Etiketten zu versehen, welche den Bestimmungen von § 22, Abs. 2 und 3, entsprechen.

d) Verrichtungen.

§ 46. Die Drogerien im Sinne dieser Verordnung dürfen Kleinhandel treiben mit technischen Drogen, Chemikalien und Giften für Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, wissenschaftliche Laboratorien und Haushalt sowie mit Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten, die in den von der Sanitätsdirektion aufgestellten Tabellen B, C und D (§ 49 dieser Verordnung) angeführt sind.

Sie sollen die mit einem Stern bezeichneten galenischen Präparate der Tabelle B I aus einer öffentlichen Apotheke der Schweiz

beziehen oder aus einer Fabrik, die unter der Leitung eines Apo- 3. November
thekers steht. 1933.

Dem Drogisten ist untersagt:

1. Die Ausführung ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verordnungen (Rezepte);
2. die Lieferung von Arzneimitteln einschliesslich pharmazeutischen Spezialitäten an Privatapothen und an Zahnärzte. Ausgenommen hiervon sind die in Tabelle B namentlich aufgeführten Arzneimittel;
3. in ihrer Firma bezeichnung, auf Briefköpfen, Rechnungen und Reklamen irreführende Bezeichnungen wie «Medizinaldrogerie» anzubringen.

e) Inspektion.

§ 47. Die Bestimmungen der §§ 27 bis 32 dieser Verordnung finden sinngemäss Anwendung mit folgender Abänderung: Die Inspektion wird vorgenommen von einem Drogisten und einem Apotheker oder von einem Drogisten und dem Kantonsarzt.

III. Handel mit Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten sowie Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke.

§ 48. Arzneimittel einschliesslich pharmazeutische Spezialitäten dürfen im Kleinhandel nur abgegeben oder verkauft werden:

1. in den öffentlichen Apotheken gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung;
2. von den zur Selbstdispensation berechtigten Medizinalpersonen an ihre Kranken;
3. in den ärztlich geleiteten Heilanstalten für den Eigengebrauch.

Ausgenommen sind Arzneimittel, einschliesslich pharmazeutische Spezialitäten und medizinische Apparate, welche die Drogerien verkaufen dürfen, sowie die frei verkäuflichen Stoffe, die zu Heilzwecken dienen.

3. November
1933.

Für die unter das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie unter das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln fallenden Stoffe und Gegenstände bleiben die Bestimmungen der genannten Gesetze und ihrer eidgenössischen und kantonalen Vollziehungs-Verordnungen vorbehalten.

§ 49. Für die giftigen Arzneistoffe (Venena), die starkwirkenden Arzneistoffe (Separanda) und die Maximaldosen finden die bezüglichen Tabellen der Pharmacopoea Helvetica Anwendung.

Die Sanitätsdirektion stellt Tabellen auf über:

- A I: Venena und Separanda, welche die öffentlichen Apotheken auch ohne ärztliches Rezept abgeben dürfen;
- A II: Arzneistoffe, welche die Hebammen verordnen dürfen;
- B I: Arzneistoffe, welche die Drogisten im Kleinhandel abgeben dürfen;
- B II: pharmazeutische Spezialitäten, welche die Drogisten im Kleinhandel abgeben dürfen;
- B III: medizinische Apparate, welche die Drogisten und Sanitätsgeschäfte im Kleinhandel abgeben dürfen;
- C I: technische Gifte, welche die öffentlichen Apotheken und die Drogerien ohne Vorweisung eines Giftpatentes oder Giftscheines, aber gegen einen Giftempfangschein abgeben dürfen;
- C II: giftige Zubereitungen, die zur Vertilgung von Mäusen, Ratten, Insekten und andern tierischen und pflanzlichen Schädlingen von den öffentlichen Apotheken und den Drogerien ohne Vorweisung eines Giftpatentes oder Giftscheines, aber gegen einen Giftempfangschein abgegeben werden dürfen;
- C III: technische Gifte, welche ausser den öffentlichen Apotheken und den Drogerien auch die in § 56, Ziff. 3, dieser Verordnung genannten Personen, Firmen und Anstalten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 57 und 58 dieser Verordnung ohne Giftpatent, Giftschein oder Giftempfangschein abgeben dürfen;
- D: Arzneistoffe, pharmazeutische Spezialitäten und medizinische Apparate, die von jedermann verkauft werden dürfen, nämlich:

3. November
1933.

- D I: freiverkäufliche Arzneistoffe;
- D II: freiverkäufliche pharmazeutische Spezialitäten;
- D III: freiverkäufliche medizinische Apparate.

Diese Tabellen werden fortlaufend ergänzt durch Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten und medizinische Apparate, für welche die Sanitätsdirektion die in § 51 vorgesehene Bewilligung erteilt hat. Bei einer Gesamtrevision dieser Tabellen sind die Apotheker- und Drogistenvereine, sowie das Sanitätskollegium anzuhören.

§ 50. Die Sanitätsdirektion überwacht den Verkehr mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und Giften sowie medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke; sie ist befugt, Artikel vom Verkehr auszuschliessen, die gesundheitsschädlich sind oder deren Anpreisung marktschreierisch oder zur Täuschung des Publikums geeignet ist.

Betreffend die Verpackung, Etikettierung, Deklarierung und Gebrauchsanweisung der pharmazeutischen Spezialitäten ist die jeweils geltende Pharmacopoea massgebend.

§ 51. Die Ankündigung von Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke durch Inserate, Zirkulare oder Reklamen irgendwelcher Art in Wort, Schrift und Bild sind nur mit Bewilligung der Sanitätsdirektion zulässig, wozu ein schriftliches und gestempeltes Gesuch mit den zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen einzureichen ist. Hiervon ausgenommen sind nur die Ankündigungen in ärztlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften.

§ 52. Der Verkauf im Umherziehen und mittelst Automaten, die Bestellungsaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufslokalen von Arzneistoffen, Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten (wie z. B. Balsamen, Elixieren, Kräutertee, Salben, Tropfen, sanitären Artikeln und Augengläsern) und Giften ist untersagt.

§ 53. Die Bewilligung für die Ankündigung der in § 51 angeführten Artikel kann die Sanitätsdirektion auf Grund eines Gutachtens über die Zusammensetzung und die Preiswürdigkeit sowie nach Prüfung der Etiketten, der Gebrauchsanweisung, der Prospekte und der Reklamen erteilen.

3. November
1933.

Die Bewilligung zur Ankündigung ist für fünf Jahre gültig und kann erneuert werden. Sie darf nicht zu Reklamezwecken Verwendung finden. Die Bewilligungsgebühr beträgt für jeden Artikel und für jede Erneuerung Fr. 30. Die Kosten des Gutachtens über die Zusammensetzung und die Preiswürdigkeit fallen zu Lasten des Gesuchstellers.

Diese Bewilligung kann mit Einschränkungen in bezug auf die Reklame und folgenden Bezeichnungen erteilt werden:

1. nur in Apotheken auf ärztliche Verordnung hin verkäuflich;
2. nur in Apotheken verkäuflich;
3. ausser in Apotheken auch in Drogerien verkäuflich;
4. frei verkäuflich.

§ 54. Widerhandlungen gegen die in vorerwähnter Bewilligung aufgestellten Bedingungen fallen unter die Strafbestimmungen des § 68 dieser Verordnung; ausserdem kann die Bewilligung jederzeit zurückgezogen werden. Die Herausgeber von Zeitungen und andern Druckschriften, die nicht bewilligte Ankündigungen veröffentlichen, unterliegen ebenfalls den Strafbestimmungen dieser Verordnung.

IV. Handel mit Giften.

§ 55. Die Aufbewahrung von Giften (Separanda und Venena) hat den §§ 10, 11, 12 und 58 dieser Verordnung zu entsprechen.

§ 56. Gifte dürfen im Kleinhandel nur abgegeben oder verkauft werden:

1. in öffentlichen Apotheken;
2. in Drogerien, unter Vorbehalt der in § 48 dieser Verordnung vorgesehenen Einschränkungen;
3. durch Personen, Firmen und Anstalten, die dafür auf gestempeltes Gesuch hin eine besondere Bewilligung der Sanitätsdirektion erhalten haben.

§ 57. Der Verkäufer von Giften hat die Pflicht, den Empfänger zur Vorsicht zu mahnen und das Gift, wo es angeht, in eine Form zu bringen, die Missgriffe ausschliesst. Gifte im engeren Sinne (Venena) dürfen nur unter einer den Stoff genau kennzeichnenden Benennung in den Verkehr gebracht werden.

3. November
1933.

Zum Transport soll der Verkäufer oder Versender Gifte in einer jeden Verlust ausschliessenden Weise verpacken und im übrigen alle Anordnungen treffen, die notwendig sind, um jede ungesetzliche Verwendung der Gifte sowie jede Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genussmitteln oder Gebrauchsgegenständen zu verhindern. Flüssige Gifte dürfen nicht in Wein-, Bier-, Mineralwasser- oder Patentverschlussflaschen aufbewahrt oder abgegeben werden, sondern nur in einer Giftflasche von besonderer Form.

§ 58. Der Inhaber einer Bewilligung zum Kleinverkauf von technischen Giften ist verpflichtet, diese Stoffe von anderen Waren abgesondert aufzubewahren und mit deutlichen und dauerhaften Aufschriften in der Landessprache zu versehen. Bei ihrer Abgabe in kleineren oder grösseren Mengen müssen diese Stoffe mit deutlicher Benennung und der Firma des Verkäufers, sowie mit der Bezeichnung «Gift» versehen sein. Feuergefährliche oder explosive Stoffe müssen mit der Bezeichnung «feuergefährlich» oder «explosiv» versehen werden.

Die Sanitätsdirektion ist befugt, bei diesen Firmen jederzeit Inspektionen vornehmen zu lassen, die sich auf die Räumlichkeiten, die Aufbewahrung, die vorschriftsgemässe Bezeichnung und die richtige Beschaffenheit der Gifte erstrecken sollen. In bezug auf die Kosten der Inspektionen findet § 28 Abs. 2 sinngemässe Anwendung.

§ 59. Die Befugnis zum Bezug von Giften (Separanda und Venena) wird erlangt durch:

1. das Rezept eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes;
2. einen Bestellschein eines wissenschaftlichen staatlichen Institutes;
3. ein Giftpatent nach beigedrucktem Formular (§§ 60 und 61);
4. einen Giftschein nach beigedrucktem Formular (§ 62) oder
5. einen Giftempfangschein nach beigedrucktem Formular (66).

§ 60. Personen, die zu gewerblichen, technischen, landwirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Zwecken regelmässig Gifte gebrauchen, haben sich um ein Giftpatent zu bewerben.

Das Giftpatent wird durch das Regierungsstatthalteramt auf folgende Ausweise hin ausgestellt:

3. November 1. eine Empfehlung der Ortspolizeibehörde;
 1933. 2. die Bezeichnung der verlangten Gifte mit Angabe der Menge
 und des Zweckes;
 3. die Garantie für entsprechende Aufbewahrung der Gifte.

Das Giftpatent ist erst gültig, wenn es mit den Ausweisen der Sanitätsdirektion zugestellt, von dieser kontrolliert und mit ihrem Visum versehen wurde.

§ 61. Das Giftpatent ist auf die Dauer von höchstens fünf Jahren auszustellen. Wird eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer verlangt, so muss ein neues Giftpatent ausgestellt werden. Das alte Giftpatent mit den Eintragungen über bezogene Gifte ist dem Regierungsstatthalteramt abzugeben und von ihm während wenigstens 20 Jahren alphabetisch geordnet aufzubewahren.

Ein Giftpatent, dessen Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, ermächtigt die zur Abgabe von Giften befugten Verkäufer dem Inhaber oder seinem schriftlich bezeichneten Stellvertreter die darin erwähnten Stoffe abzugeben. Jede Giftabgabe ist auf der Rückseite des Giftpatentes in die dafür vorgedruckten Kolonnen mit Datum, Bezeichnung und Menge des Giftes sowie den Unterschriften des Abgebers und des Empfängers fortlaufend einzutragen.

Die Verkäufer haben zu prüfen, ob die Gültigkeitsdauer eines ihnen vorgewiesenen Giftpatentes abgelaufen und die darin bewilligten Giftmengen schon bezogen worden sind. Sobald dies zutrifft, dürfen sie kein Gift mehr abgeben bis das Giftpatent erneuert worden ist.

§ 62. Volljährigen, gut beleumdeten Personen, die zu einmaligem Gebrauch Gift bedürfen, kann die Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes einen Giftschein nach beigedrucktem Formular ausstellen, den der Verkäufer als Beleg zweckmäßig geordnet aufbewahren soll. Ein Doppel davon hat diese Behörde dem Regierungsstatthalter zuzustellen und ist von letzterem ebenfalls übersichtlich geordnet aufzubewahren.

§ 63. Bei Abgabe von Giften auf Grund eines Giftpatentes oder Giftscheines ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer auf die Gefahren der ungeeigneten Aufbewahrung und leichten Ver-

3. November
1933.

wendung des Giftes aufmerksam zu machen. Die in § 62 vorgeschriebenen Giftscheine sollen vom Verkäufer während 20 Jahren getrennt, alphabetisch geordnet sowie kontrolliert aufbewahrt werden. Bei Handänderungen gehen sie mit der gleichen Verpflichtung an die Geschäftsnachfolger über.

§ 64. Der Inhaber eines Giftpatentes oder eines Giftscheines darf diese keiner andern Person zur Benutzung überlassen; ebensowenig darf er das empfangene Gift zu einem andern als dem angegebenen Zweck verwenden oder einer andern Person überlassen.

Um sich von der richtigen Aufbewahrung der durch Giftpatent oder Giftschein erhaltenen Gifte zu überzeugen, kann der Regierungsstatthalter eine Expertise anordnen und im Fall von fahrlässiger Aufbewahrung von Giften soll er, wenn eine Verwarnung fruchtlos war, das Giftpatent ohne Entschädigung zurückziehen und die vorhandenen Gifte beschlagnahmen. Die Sanitätsdirektion ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 65. Das Giftpatent und die Giftscheine werden von der Sanitätsdirektion den Regierungstatthaltern zum Selbstkostenpreis abgegeben, die Ortspolizeibehörden erheben die Giftscheine zum Selbstkostenpreis bei den Regierungsstatthalterämtern.

§ 66. Der Kleinverkauf von in Tabelle C II genannten Zubereitungen zur Vertilgung von tierischen oder pflanzlichen Schädlingen ist den in § 56 dieser Verordnung erwähnten Giftverkäufern auch ohne Giftpatent oder Giftschein gestattet, wenn jede Verwechslung dieser Zubereitungen mit Nahrungs- und Genussmitteln ausgeschlossen ist. Der Verkäufer hat den Empfänger über die Gefahren der ungeeigneten Aufbewahrung und der leichtfertigen Verwendung dieser Gifte aufzuklären und ihn einen Giftempfangschein nach bedrucktem Formular in zwei Doppeln unterzeichnen zu lassen. Ein Doppel dieses Scheines hat der Verkäufer gemäss § 63 dieser Verordnung aufzubewahren, und das andere Doppel ist dem Empfänger zu übergeben. Die Giftempfangscheine sind bei der kantonalen Sanitätsdirektion zum Selbstkostenpreis erhältlich.

§ 67. Die in § 56 dieser Verordnung genannten Giftverkäufer dürfen unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 57 und 58

3. November 1933 dieser Verordnung die in Tabelle C III erwähnten Gifte ohne Vorweisung eines Giftpatentes, Giftscheines oder Giftempfangscheines abgeben.

V. Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 68. Widerhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 bzw. des Gesetzes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straf- und Strafprozessgesetze.

In Widerhandlung gegen diese Verordnung verkauft oder abgegebene Stoffe, Apparate oder Gegenstände sind gemäss den Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren in Beschlag zu nehmen.

§ 69. Die von der kantonalen Sanitätsdirektion auf Grund von Art. 54 der Verordnung vom 16. Juni 1897 erteilten Bewilligungen fallen dahin.

Unter Berücksichtigung schwieriger Arzneiversorgung kann in Ortschaften, die keine öffentliche Apotheke oder Drogerie haben, ausnahmsweise ein Gemeindebeamter, ein Samariterposten oder eine sonstige Vertrauensperson von der kantonalen Sanitätsdirektion ermächtigt werden, nach Weisungen der letzteren gewisse Arzneimittel in Notfällen abzugeben.

Diese Arzneimittelablagen stehen unter der Aufsicht der kantonalen Sanitätsdirektion.

§ 70. Die vor mehr als fünf Jahren erteilten Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten, angeblicher Arzneimittel, medizinischer Apparate und von Gegenständen für Heilzwecke fallen dahin, können aber gemäss § 53 dieser Verordnung erneuert werden.

§ 71. Das unter dem Titel «Pharmacopoea Helvetica, Editio quinta,» ausgearbeitete Werk wird als die gesetzliche Landespharmacopöe erklärt und tritt gemäss Bundesratsbeschluss vom 19. Mai 1933 am 1. Juni 1934 in Kraft.

§ 72. Für die durch diese Verordnung bedingten Umänderungen 3. November der Einrichtungen ist die Sanitätsdirektion ermächtigt, Fristverlängerung zu gewähren.

1933.

§ 73. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1934 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch sie wird die «Verordnung über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften» vom 16. Juni 1897 und der Beschluss über die Einführung einer Landespharmakopöe vom 16. August 1866 sowie alle seitherigen Abänderungen aufgehoben.

Bern, den 3. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

A. Stauffer.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

3. November **Gestützt auf § 49 der Verordnung vom 3. November 1933
1933.**
von der Sanitätsdirektion aufgestellte Tabellen.

Tabelle A I

**enthaltend Separanda und Venena, welche die öffentlichen
Apotheken ohne ärztliches Rezept abgeben dürfen.**

1. Aluminium chloricum solutum
2. Antipyrinum und seine Verbindungen in Pulver oder Tabletten von höchstens 0,5 pro dosi
3. Aqua laurocerasi
4. Argentum nitricum zu äusserlichem Gebrauch
5. Bromadalum und analoge Ureide
6. Bromisovalum und analoge Harnstoffderivate in Pulver oder Tabletten von höchstens 0,5 pro dosi
7. Codeinum phosphoricum in Hustenpastillen von höchstens 0,005 pro dosi
8. Codeinsirup Ph. H. V.
9. Chloroformium in Mischungen zu äusserlichem Gebrauch
10. Coffeinum und seine Verbindungen in Pulver oder Tabletten von höchstens 0,1 pro dosi
11. Compressi Ipecacuanhae cum opio Ph. H. V.
12. Dimethylaminoantipyrinum und seine Verbindungen und analoge Derivate des Antipyrins in Dosen von höchstens 0,3
13. Guajacolum und seine Verbindungen
14. Hydrargyrum bichloratum in Lösung oder Tabletten blau gefärbt
15. Jodchloroxychinolinum (Vioform)
16. Jodoformium
17. Kalium chloricum
18. Kreosotum und seine Verbindungen
19. Linimentum saponato — jodatum
20. Linimentum saponato — jodatum liquidum
21. Oleum chenopodii in Gelatinekapseln mit genauer Gebrauchsanweisung
22. Oxychinolinum sulfuricum (Chinosol)
23. Phenacetinum und seine Verbindungen in Pulver oder Tabletten von höchstens 0,5 pro dosi
24. Phenolum liquefactum

25. Pulvis ipecacuanhae opiatum in Pulver oder Tabletten von höchstens 0,2 pro dosi (Das Quantum darf nicht mehr als 0,15 Opium enthalten. Art. 24, Abs. 3 der Verordnung betreffend den Verkauf mit Betäubungsmitteln vom 23. Juni 1925) 3. November 1933.
26. Santoninpräparate von höchstens 0,025 pro dosi
27. Salolum
28. Tinctura Aconiti in Mischungen
29. Tinctura opii et opii crocata bis höchstens 1,5 (Art. 24, Abs. 3, der Verordnung betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 23. Juni 1925)
30. Tinctura opii benzoica
31. Ungt. Hydrargyri album 5 %
32. Ungt. Hydrargyri cinereum 15 %
33. Ungt. Kali iodati
34. Zincum sulfuricum in Substanz
-

Tabelle A II

enthaltend Arzneistoffe, welche die Hebammen verordnen dürfen.

1. Alkohol 70 %
 2. Collargol 3 %
 3. Jodtinktur
 4. Lysol
 5. Secalepräparate, mit Ausnahme von Gynergen
-

3. November
1933.

Tabelle B I

enthaltend die Stoffe und Stoffgemenge, welche die Drogisten im Kleinhandel verkaufen dürfen.

Die mit einem Stern bezeichneten galenischen Präparate sollen die Drogisten aus einer öffentlichen Apotheke beziehen.

- | | |
|---------------------------------------|---|
| *1. Aarwangerbalsam | *28. Brustpulver |
| *2. Abführender Tee (St. Germain-tee) | *29. Brusttee |
| 3. Alkohol, absoluter | 30. Cadmiumsalze |
| *4. Aloetinktur | 31. Chemikalien zu technischen Zwecken. Besitzen diese aber giftige Eigenschaften, so finden die Bestimmungen der Art. 56—65 der Verordnung über die Apotheken, die Drogerien etc. vom 3. November 1933 Anwendung |
| 5. Ameisengeist | *32. Chinaextrakt, flüssig |
| 6. Amylazetat | *33. Chinatinktur |
| 7. Anhaltingeist | *34. Chinatropfen |
| *8. Arnikatinktur | *35. Chinawein |
| 9. Aromatischer Essig | 36. Chloroformöl |
| 10. Äther pur | 37. Citronensäure |
| 11. Ätherische Öle, mit Ausnahme von: | 38. Collodium |
| Wurmsamenöl | 39. Cresole, rohe |
| Sadebaumöl | 40. Destilliertes Wasser |
| Rautenöl | 41. Diesbachbalsam |
| Thuyaöl | *42. Eibischsalbe |
| Senföl | *43. Eibischsirup |
| *12. Baldriantinktur | *44. Eisenchinawein |
| *13. Benzoetinktur | *45. Eisenchloridlösung |
| *14. Benzoetinktur, zusammengesetzte | 46. Erweichende Kräuter |
| *15. Bilsenöl | 47. Essigäther |
| *16. Bittere Tinktur | 48. Essigsaurer Tonerdelösung |
| 17. Blauholzextrakt | 49. Eukalyptustabletten |
| 18. Bleiwasser 10fach | 50. Eukalyptustabletten mit Menthol |
| 19. Bleiessig | *51. Feigensirup |
| 20. Bleisalbe | *52. Fenchelwasser |
| 21. Bleiwasser | 53. Fichtennadelbalsam |
| 22. Borsalbe | 54. Fichtennadelmilch und -extrakt |
| 23. Borsäure | 55. Flüchtiges Liniment |
| 24. Borwasser 3 % | |
| 25. Brausendes Magnesiumzitrat | |
| *26. Brausepulver | |
| *27. Brustelixir | |

56. Formaldehyd technisch
 57. Formaldehydseifenlösung (Lysoform)
 58. Formalinstreupulver
 59. Fusstreupulver
 60. Gallussäure
 61. Gewürzhafte Kräuter
 62. Gichtpapier
 63. Gichtleinwand
 64. Hallersches Sauer
 65. Hoffmannstropfen
 66. Hollundersaft
 67. Holzessig
 68. Holzkohle
 69. Holztee
 70. Holzteer
 71. Javelwasser 10fach
 72. Jodtinktur 5 %
 73. Insektenbekämpfungsmittel, so weit sie keine Venena und Separaanda enthalten. Besitzen sie aber giftige Eigenschaften, so finden die Bestimmungen der Art. 56 bis 65 der Verordnung über die Apotheken, die Drogerien etc. vom 3. November 1933 Anwendung
 74. Kaliumbikarbonat
 75. Kaliumkarbonat
 76. Kalkliniment
 77. Kalkphosphat
 78. Kalkwasser
 79. Kampher rein
 80. Kamphergeist
 81. Kampherliniment
 82. Kampheröl
 83. Kamphersalbe
 84. Karbolöl 3 %
 85. Karbolwasser 2 %
 86. Karbolsalbe
 87. Karbolsäure, rohe
 88. Karlsbadersalz, künstlich
 89. Kastaniensirup
 90. Kinderpulver

- *91. Kindbetterinnentee
 *92. Kolawein
 93. Körbelkrautwasser
 *94. Krätzsalbe
 95. Kreolin
 96. Kupfersalze
 97. Lanolin
 *98. Lavendelgeist
 *99. Lebenselixir
 100. Lebertran
 *101. Lebertranemulsion
 102. Löffelkrautgeist
 103. Löffelkrautsirup
 104. Lorbeeröl
 *105. Lorbeersalbe
 106. Lysol
 107. Lysoform
 108. Magenträss (aromatiches Pulver)
 109. Magnesia, kohlensaure
 110. Magnesia, gebrannte
 111. Mailänderpflaster
 112. Mandelöl
 *113. Mannasirup
 114. Mangansperoxyd (Braunstein)
 115. Meerrettigsirup
 *116. Melissengeist
 117. Menthol
 118. Milchzucker
 119. Moschus
 120. Münzenwasser
 *121. Mutterpflaster
 *122. Myrrhentinktur
 123. Natriumbenzoat
 *124. Nervensalbe
 125. Nickelsalze
 *126. Opodeldoc
 127. Opodeldoc, flüssiges
 128. Orangenblütenwasser
 129. Oxycrociumpflaster
 130. Paraffinöl, reines
 131. Petroläther
 132. Quellsalze, ausser den arsen- und jodhaltigen
 *133. Ratanhiatinktur

3. November
1933.

- | | | |
|----------------------|---|--|
| 3. November
1933. | 134. Ratox-Rattengift
135. Rhabarbertabletten
*136. Rhabarberwein
137. Rizinusöl
138. Rosenhonig
139. Rosenhonig mit Borax
140. Rosenwasser
*141. Sabadillessig
*142. Sabadilltinktur
143. Salizylstreupulver
144. Salmiakgeist, anisierter
145. Salpetergeist, süßer
146. Salpeterpapier
147. Santoninschäumchen
*148. Schweinefett, benzoiniert
149. Sedativwasser
150. Seifenkreosol (Lysol)
*151. Seifengeist
*152. Senfgeist
153. Senfpapier
154. Schwefelleber
155. Schwefel, gewaschener
156. Schwefelmilch
157. Schwefelsalbe
158. Spitzwegerichssirup ohne weitere
Zusätze
159. Spiessglanz
160. Spezies, die keine Separanda ent-
halten
161. Steinkohlenteer
162. Stuhlzäpfchen mit Glyzerin oder
Kakaofett
*163. Süsse Essenz
164. Tamarindenmus, gereinigt
165. Tamarindenkonserven
166. Tannin
167. Taschen- und Hausapothen-
mit den den Drogerien zum
Verkehr überlassenen Arznei-
mitteln | 168. Therapogen
*169. Tranquillebalsam
*170. Vanilletinktur
171. Verbandstoffe und Watte, auch
imprägniert
172. Vegetabilische und tierische Dro-
gen, einfache, ausser denjenigen,
welche Separanda und Venena
enthalten
173. Vichysalz, künstliches, lithium-
haltig
174. Viehpulver, auch gemischte, mit
Ausnahme der Separanda und
Venena enthaltenden
175. Wachholdergeist
176. Wachholdersaft
177. Wachssalbe
178. Wasserstoffsuperoxyd 3 %
179. Weinsteinsäure
*180. Wermuttinktur
181. Wollfett
182. Wunderbalsam
*183. Wundwasser
*184. Zahntropfen, die keine Separanda
oder Venena enthalten
*185. Zimttropfen
*186. Zimtwasser
187. Zinkoxyd
188. Zinkpuder
189. Zinksalbe
190. Zinkvitriol, roh
191. Zinnsalze
192. Die in den Tabellen D I, II und
III genannten Stoffe
193. Kosmetika, insofern sie keine
Separanda oder Venena ent-
halten |
|----------------------|---|--|

Tabelle B II

3. November
1933.

**enthaltend pharmazeutische Spezialitäten, welche die
Drogisten im Kleinhandel verkaufen dürfen.**

- | | |
|--|--|
| 1. Akrama-Alpenkräutermalz | 34. Charbon Belloc Tabletten |
| 2. Alpenwacholder-Blut Schwendi-
mann | 35. Chinosol |
| 3. Alpen-Wacholdersaft Visana 4 | 36. Coryzol |
| 4. Angelika-Extrakt Hustensirup | 37. Cristolax |
| 5. Anlicherlehm | 38. Cuprex |
| 6. Antinosine | 39. Cystoren |
| 7. Apfeltee | 40. Diaseptol |
| 8. Arnika-Tinktur Rivasan | 41. Diesbachbalsam Vogt |
| 9. Arterosan | 42. Eichelcacao |
| 10. Augsburger Lebensessenz | 43. Eisenbitter |
| 11. Auto Lithinés | 44. Eisencognac Golliez |
| 12. Badener Haussalbe BASA | 45. Elkapillen |
| 13. Balsamcrème Suidter | 46. Emserpastillen |
| 14. Baume Racine | 47. Emsersalz |
| 15. Bidetal | 48. Enterorose |
| 16. Bienenwachsbalsam | 49. Enterorose-Cacao |
| 17. Biomalz mit Kalk | 50. Erka-Balsam |
| 18. Biomalz mit Magnesium und Kalk | 51. Fango di Bataglia |
| 19. Bios | 52. Fenchelhonig |
| 20. Biotose | 53. Fichtennadeltabletten |
| 21. Blutbeleber, Schläpfers | 54. Fichtennadel-Tannenknospen-
syrup |
| 22. Blümlischchnupf | 55. Formaldehydtabletten |
| 23. Blütengetränk Maiwa | 56. Formanwatte |
| 24. Bormenthol (Borvaselin mit Men-
thol) | 57. Formitrol |
| 25. Brotella | 58. Forsanose |
| 26. Bulboid Wander | 59. Franzbranntwein mit Salz |
| 27. Bullrichsalz | 60. Gebirgs-wacholdersaft Santa |
| 28. By-Tanol | 61. Gehwohl |
| 29. Califig | 62. Gichtwatte |
| 30. Calorigenwatte | 63. Gotthelfbalsam |
| 31. Caobrandt | 64. Goudron Burnand |
| 32. Cataplasme Lelièvre | 65. Goudron Guyot |
| 33. Charbon Belloc Pulver | 66. Haarlemeröl (in Flaschen) |
| | 67. Haemacolade |

- | | | |
|----------------------|--|---|
| 3. November
1933. | 68. Hamol
69. Hatschi
70. Heilerde Luvos
71. Herbora
72. Herzogtee
73. Hühneraugenmittel (sämtliche in Form von Pflastern, Salben, Tinkturen)
74. Humagsolan
75. Hustentabletten (Alpenkräuter, Bibernell, Eibisch, Gummi, Isländisch Moos, Lakritz, Salmiak-tabletten, Eucalyptus)
76. Jemalt
77. Johannesöl
78. Kalkcasein
79. Karlsbadersprudelsalz
80. Kinderpuder Rohrdorf (Schweizerhaus)
81. Kneippillen
82. Knoblauchtabletten Hegra und Bodania
83. Kola Dulz
84. Kola granuliert ohne Zusatz, mit Ausnahme von Glycerophosphat
85. Kongosalbe
86. Kräuteröl Vogt
87. Kräutersaft Lehmann
88. Kräutertee Vatter
89. Kräuterwacholderbalsam Rophaien
90. Kukirol-Hühneraugenpflaster
91. Laepinin
92. Laepinin-Balsam
93. Läkerol
94. Laxapur
95. Lax-Konfitüre
96. Lebensbalsam Müller
97. Lebenspulver Hegra
98. Lebra-Kräuteröl
99. Le Gly
100. Lilian-Puder
101. Löchlipflaster Sauter
102. Lohtannin
103. Lysoform | 104. Lysol
105. Magnesia Carlo Erba
106. Magnesia San Pelegrino
107. Maltosan
108. Malzextrakt mit Kalkglycerophosphat
109. Malzextrakt mit Kalkphosphat
110. Malzextrakt mit Lebertran
111. Malzextrakt Dr. Wander, reines
112. Männedorfpflaster
113. Mariazeller Magentropfen
114. Marienbaderbrunnensalz
115. Menthol-Borax-Pastillen
116. Menthol-Tabletten mit Zusätzen
117. Mineralwässer ohne Separanda und Venena
118. Modelia (Sarsaparillessenz)
119. Neda-Früchtewürfel
120. Nervengeist
121. Nusschalensirup Golliez
122. Nutromalt
123. Nujol
124. Olbas
125. Olbas-Tabletten
126. Original Po-Ho-Öl Nur-Mi
127. Ouataplasme Langlebert
128. Pain Expeller
129. Pattison Gichtwatte
130. Pea Poho-Öl
131. Pedor
132. Pepto-Stahl
133. Petrosol
134. Pfeffermünzkamillengeist
135. Pinofluol
136. Pitralonlösung
137. Poho-Öl (in Flaschen)
138. Poho-Öl Hürlimann & Hetzel
139. Poho-Tascheninhhalator
140. Praedin
141. Professorentee
142. Pulito
143. Pyrogenwatte
144. Räucherkerzen
145. Rebleutentabletten |
|----------------------|--|---|

- | | | |
|---|---|-------------|
| 146. Regulin | 180. Thé Matté | 3. November |
| 147. Rheumol | 181. Thermac-Pastillen | 1933. |
| 148. Richters Frühstückstee | 182. Thermogènewatte | |
| 149. Rivasan, Franzbranntwein mit
Salz | 183. Tormentillcrème | |
| 150. Rivasan-Kraftwein | 184. Traubenhefe | |
| 151. Riza-Pastillen | 185. Trilysin | |
| 152. Rocco-Pflaster | 186. Tuc (Frostbalsam) | |
| 153. Salhumin | 187. Thymol-Mundwasser | |
| 154. Salolmundwasser | 188. Valda-Pastillen | |
| 155. Saltrates Rodell | 189. Val-Sinestra-Maurentius-Radium-
Hausbäder | |
| 156. Sanacor | 190. Val-Sinestra-Radium-Kissen | |
| 157. Sanatogen | 191. Vasenol-Puder | |
| 158. Sansilla | 192. Vermnex | |
| 159. Satina-Puder | 193. Veterinärsspezialitäten ohne Sepa-
randa und Venena | |
| 160. Schneeberger-Schnupf | 194. Vichy Comprimés | |
| 161. Schwedisches Lebens-Elixir Vatter | 195. Vichy Pastillen | |
| 162. Schweizerpillen | 196. Vichypulver | |
| 163. Scotts Emulsion | 197. Viktoriabalsam | |
| 164. Seifen, medizinische, mit Aus-
nahme von Sublimat | 198. Vin de Vial | |
| 165. Siebers Apfeltee | 199. Vulnerin | |
| 166. Silvikrin | 200. Wachholderbeersaft Lehmann | |
| 167. Sirop Delabarre | 201. Wachholderbeersaft Schönen-
berger | |
| 168. Sodener-Tabletten | 202. Wachholderbeersaft Schwendimann | |
| 169. Somatose | 203. Wachholderextrakt Vatter | |
| 170. Soxleth Nährzucker | 204. Wernles Fussalbe | |
| 171. Spanisch Kräutertee | 205. Winklers Eisenessenz | |
| 172. Suc bécique | 206. Winklers Kraftessenz | |
| 173. St. Jakobsbalsam | 207. Wunderbalsam Zeller | |
| 174. Tai-Fu-Poho-Öl | 208. Zigeunerbalsam | |
| 175. Thé Béguin | 209. Zofingersalbe | |
| 176. Thé Catalan | 210. Zoobad | |
| 177. Thé Chambard | 211. Zwingertee | |
| 178. Thé des Alpes | | |
| 179. Thé Franklin | | |

3. November
1933.

Tabelle B III

enthaltend die medizinischen Apparate, welche die Drogisten und Sanitätsgeschäfte im Kleinhandel verkaufen dürfen.

- | | |
|---|---|
| 1. Arso, elektro-galvanischer Heilapparat | 13. Inhalotherm |
| 2. Bruchbänder Steuer | 14. Original Laube, Hochfrequenz-Apparat |
| 3. Elektroller | 15. Osram-Vitalux-Lampe |
| 4. Elektro-Roborator | 16. Panexsol-Heilsonne |
| 5. El Sol, Hochfrequenz-Violettstrahlen-Apparat | 17. Rheosano, elektrischer Schwachstrom-Heilapparat |
| 6. Felma-Hochfrequenz-Apparat | 18. Schwachstrom-Apparat Steuer |
| 7. Felma-Strahlenkissen | 19. Sterling-Hochfrequenz-Violettstrahlen-Erzeuger |
| 8. Galvasano, elektro-galvanischer Schwachstrom-Apparat | 20. Ultra-Hochfrequenz-Apparat |
| 9. Hammam at home (elektr. Schwitzapparat) | 21. Vibrotherm (Elektro-Thermo-Vibrator-Apparat) |
| 10. Hochfrequenz-Apparate Steuer | 22. Vorfallbinden Steuer |
| 11. Hörapparate Steuer | 23. Wohlmuth-Apparat Type IV |
| 12. Inhalator Schneider | |

Tabelle C I

enthaltend diejenigen technischen Gifte, welche die öffentlichen Apotheken und die Drogerien ohne Vorweisung eines Giftpatentes oder Giftscheines abgeben dürfen, wobei aber die mit einem Stern bezeichneten Gifte nur gegen einen Giftempfangschein abzugeben sind.

3. November
1933.

- | | |
|--|--|
| <p>1. Akkumulatorensäure
 2. Ameisensäure, konzentriert
 3. Ammoniumjodid
 4. Ammoniumrhodanid
 5. Amylazetat
 6. Äther
 *7. Ätkali und Ätnatron in Stangen
 oder Stücken
 8. Azeton
 *9. Baryumsalze
 10. Benzol
 11. Bleiazetat und -nitrat
 12. Blutlaugensalz, gelb und rot
 *13. Chromalaun
 *14. Chromsäure
 15. Eisessig
 *16. Flussäure
 17. Formaldehyd
 18. Grünspan
 19. Jod
 *20. Kadmiumbromid und -jodid</p> | <p>*21. Kaliumchromat und -bichromat
 22. Kaliumjodid
 23. Kobaltchlorür
 24. Lötwasser
 25. Methylalkohol
 26. Milchsäure
 27. Monochlorbenzol
 *28. Natriumchlorat als Unkrautver-
 tilger nur in Blech- oder Karton-
 packung und mit genauer Ge-
 brauchsanweisung
 29. Oxalsäure
 *30. Pikrinsäure
 31. Quecksilber
 32. Sauerkleesalz
 33. Schwefelkohlenstoff
 34. Schweflige Säure
 35. Wasserstoffsuperoxyd 30 %
 36. Xylol
 37. Zinksulfat</p> |
|--|--|

Tabelle C II

**enthaltend diejenigen giftigen Zubereitungen, die zur Ver-
 tilgung von Mäusen, Ratten, Insekten und andern tierischen
 und pflanzlichen Schädlingen von den öffentlichen Apotheken
 und den Drogerien ohne Vorweisung eines Giftpatentes oder
 Giftscheines, aber gegen einen Giftempfangschein abgegeben
 werden dürfen.**

- | | |
|--|---|
| <p>1. Giftweizen (Strychnin-, Murex-,
 Zelioweizen)
 2. Inficin
 3. Mäusevirus
 4. Phosphorpasta</p> | <p>5. Phosphorpillen
 6. Rattin
 7. Ratox-Rattengift
 8. Zeliopasta</p> |
|--|---|

3. November
1933.

Tabelle C III

enthaltend diejenigen technischen Gifte, welche ausser den öffentlichen Apotheken und den Drogerien auch die in § 56, Ziffer 3, der Verordnung über die Apotheken, die Drogerien usw. vom 3. November 1933 genannten Personen, Firmen und Anstalten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 57 und 58 dieser Verordnung ohne Vorweisung eines Giftpatentes, Giftscheines und ohne Giftempfangschein abgeben dürfen.

In Farbwarengeschäften.

1. Ammoniak konzentriert
2. Bleiglätte und -mennige
3. Bleihaltige Farben
4. Carbolineum
5. Chromhaltige Farben
6. Javellewasser
7. Kalilauge
8. Mineralsäuren: Phosphor-, Salpeter-, Salz- und Schwefelsäure
9. Natronlauge
10. Zinkhaltige Farben
11. Zinnober

In Photogeschäften.

1. Entwickler wie Amidol, Adurol, Glycin, Hydrochinon, Neol, Orthol, Pyral, Pyrokatechin (Brenzkatechin), Pyrogallol
2. Sublimatverstärker
3. Tonbäder mit Gold- oder Platinchlorür
4. Uranverstärker

Der Verkauf von Cyankali, Goldchlorür, Platinchlorür, Sublimat und Uran-salzen in Substanz ist den Apotheken und Drogerien gegen Giftschein gestattet.

Tabelle D I

3. November
1933.

enthaltend Arzneistoffe, insbesondere der Pharmacopoea Helvetica, welche freigegeben sind und von jedermann feil gehalten und verkauft werden können.

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Alaun | 32. Fruchtsirupe |
| 2. Ammoniumkarbonat (Tribsalz) | 33. Frauenmänteli |
| 3. Ammoniumchlorid (Salmiaksalz) | 34. Futterkalk |
| 4. Anis | 35. Gelatine |
| 5. Arachidöl | 36. Gewürznelke |
| 6. Baumwolle, gereinigt | 37. Gips, gebrannter |
| 7. Benzin | 38. Glaubersalz |
| 8. Benzol | 39. Glyzerin |
| 9. Bittersalz | 40. Gummi, arabisches |
| 10. Bolus | 41. Gutta-percha |
| 11. Brombeerblätter | 42. Hanfsamen |
| 12. Capillärsirup | 43. Heftpflaster |
| 13. Ceresin | 44. Himbeersirup |
| 14. Ceylonzimt | 45. Holländischer Sirup |
| 15. Citronensirup | 46. Holunderblüten |
| 16. Cold cream | 47. Honig |
| 17. Coriander | 48. Ingwer |
| 18. Dextrin | 49. Kakaobutter |
| 19. Eibischblätter | 50. Kaliumnitrat |
| 20. Eibischwurzel | 51. Kalk, gebrannter |
| 21. Eichenrinde | 52. Kalziumkarbonat (Kreide) |
| 22. Eisenvitriol, roher | 53. Kamillenblüten |
| 23. Englisch Pflaster | 54. Kardamomen |
| 24. Erdnussöl (Arachidöl) | 55. Käslikraut |
| 25. Essig | 56. Kautschuk |
| 26. Essigessenz, nur in graduierten Flaschen | 57. Kolophonium |
| 27. Farben, die keine giftigen und starkwirkenden Stoffe enthalten | 58. Kohlensaurer Kalk (Kreide) |
| 28. Farbhölzer | 59. Kümmel |
| 29. Fenchel | 60. Kupfervitriol, roher |
| 30. Fichtenharz | 61. Lanolincream |
| 31. Franzbranntwein | 62. Leinöl |
| | 63. Leinsamen |
| | 64. Lindenblüten |

3. November 1933.	65. Lippenpomade 66. Lorbeerblätter 67. Macis 68. Majoran 69. Malvenblätter (Käslikraut) 70. Mandeln 71. Mandelöl 72. Maulbeersirup 73. Mohnsamen 74. Muskatnuss 75. Natron, doppelkohlensaures 76. Natriumkarbonat (Soda) 77. Olivenöl 78. Paraffin, technisches 79. Panamaholz 80. Pfeffer, spanischer, Paprika 81. Pfefferminze 82. Pfefferminzpastillen 83. Pfefferminzgeist 84. Pfeifenerde 85. Quillayarinde 86. Reisstärke 87. Saccharin 88. Safran 89. Salbeiblätter 90. Salmiaksalz 91. Salpeter 92. Schmierseife 93. Schwefel, ungereinigt 94. Sesamöl	95. Silbermänteli 96. Süßholz 97. Süßholzsaft 98. Schweinefett 99. Seifen zu Toilettezwecken, nicht medizinische 100. Tabletten, die keine eigentlichen Arzneimittel wie z. B. Menthol, Eukalyptus, Terpin, Salmiak, Goldschwefel oder Senega enthalten 101. Tafelwässer, natürliche und künstliche, zu Genusszwecken 102. Talk 103. Talg, auch benzoiniert 104. Terpentinöl 105. Triebsalz 106. Vanille 107. Vaselin ohne Zusätze 108. Vaselinöl (Schmieröl) 109. Verbandstoffe und Verbandwatte, nicht imprägnierte 110. Wacholderbeeren 111. Wachs, weisses 112. Wachs, gelbes 113. Weingeist 114. Weinstein 115. Weizenstärke 116. Zimt 117. Zitronenschale 118. Zuckersirup
----------------------	---	---

Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich zu kosmetischen und Parfümerie zwecken gebraucht werden und die keine giftigen und starkwirkenden Stoffe enthalten.

Alle hier nicht genannten Drogen, Chemikalien und andere Arzneistoffe, insbesondere auch die gemischten Tees und die in den Tabellen B und C aufgeführten Produkte dürfen nur von den Apotheken und, soweit erlaubt, auch von den Drogerien feilgehalten und verkauft werden.

Die Listen D I und D II sind in den Verkaufslokalen an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Tabelle D II

3. November
1933.

enthaltend pharmazeutische Spezialitäten, die freigegeben sind und von jedermann feilgehalten und verkauft werden können.

- | | |
|--|--|
| <p>1. Alpenkräuter-Gold-Muskatwein</p> <p>2. Alpenwegerich-Likör</p> <p>3. Angelika-Likör</p> <p>4. Antifuma</p> <p>5. Balkan-Knoblauchtropfen Braco</p> <p>6. Bauers Früchtewein</p> <p>7. Biomalz, reines</p> <p>8. Burgit-Fussbad</p> <p>9. Cachol, dentifrice</p> <p>10. Cajasank-Crème</p> <p>11. Coniferin, Fichtennadelbalsam</p> <p>12. Curail</p> <p>13. Edivad (Haarwasser)</p> <p>14. Facetan</p> <p>15. Feigengelée Nektar</p> <p>16. Fichtennadel-Badezusatz Nur-Mi</p> <p>17. Finabal, Badezusatz</p> <p>18. Früchteölwürfel Santa</p> <p>19. Gabatabletten</p> <p>20. Gesundheits-Fresspulver für Kühe und Pferde der Gebr. Mani</p> <p>21. Grenzacher-Heilwasser</p> <p>22. Dr. Hähle's Erde Sandfrei</p> <p>23. Haho, Hornhautentferner</p> <p>24. Hedisana-Hustentäfeli</p> <p>25. Hustentabletten ohne Zusatz eigentlicher Arzneien und soweit sie nicht gegen besondere Krankheiten der Atmungsorgane empfohlen werden (wie Malzbrustkaramellen, Sieben-</p> | <p>teebrustbonbons, Spitzwegerich-Tannenknospen- und Zwiebelbonbons, Katarrhrocks)</p> <p>26. Iris-Fussalz</p> <p>27. Jubra (Chlorkalzium-Futterkalk)</p> <p>28. Karlsbader Sprudelsalz</p> <p>29. Kräuterblut</p> <p>30. Looslis Haarpomade</p> <p>31. Maltavia</p> <p>32. Malzextrakt, reines, flüssig und trocken</p> <p>33. Mezgers Lehm</p> <p>34. Naturgen, Lehmpulver</p> <p>35. Nur-Mi Fussalz</p> <p>36. Nutromalt</p> <p>37. Olbas cosmétique mild</p> <p>38. Olbas cosmétique stark</p> <p>39. Ovomaltine</p> <p>40. Prima Donna, Enthaarungsmittel</p> <p>41. Rachenpastillen Lyssa</p> <p>42. Radium-Crème</p> <p>43. Saltmaraton</p> <p>44. Santa-Tee</p> <p>45. Scholls Foot-bath-salts</p> <p>46. Spitzwegerich-Brustbonbons Merz</p> <p>47. Sulamid, flüssig</p> <p>48. Unctosan</p> <p>49. Veguva</p> <p>50. Vulkan-Gas (Ungezieferkerze)</p> <p>51. Wyberttabletten</p> <p>52. Zino-Pads (mit Zino-Disks)</p> |
|--|--|

3. November
1933.

Tabelle D III

**enthaltend Apparate, die freigegeben sind und von jedermann
feilgehalten und verkauft werden können.**

- | | |
|---|--|
| 1. Appareil d'électrothérapie Helsay
2. Dolaro, Massage-Apparat
3. Pantherklopfer
4. Prophylactor (früher Alba),
Frauendusche | 5. Radium-Einlegesohlen
6. Sanguiflux
7. Turbina-Wasserdruck-Massage-
Apparat
8. Wesag, Vibrations-Massage-Apparat |
|---|--|
-
-

Kontrolle des Amtsbezirks

Nr.

Kontrolle der Sanitätsdirektion 3. November

1933.

Nr.

Kanton Bern.

Amtsbezirk

Gemeinde

Giftpatent.

Gestützt auf § 60 der Verordnung über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften vom 3. November 1933 erhält hiermit

wohnhaft in , die Befugnis, zum Zwecke der Ausübung seines -Geschäftes oder -Berufes von den gemäss § 56 der genannten Verordnung zum Giftverkauf befugten Personen gegen jedesmaligen Empfangsschein auf der Rückseite dieses Patentes die nachbenannten Giftstoffe zu beziehen, nämlich:

Bezeichnung der Gifte:**Angabe der innerhalb der Gültigkeitsdauer des Patentes zu beziehenden Menge:**

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der Patentinhaber übernimmt die volle Verantwortlichkeit für jeden Schaden, welcher durch seine oder seiner Untergebenen Fahrlässigkeit beim Transport, bei der Aufbewahrung oder bei der Verwendung der vorbezeichneten Stoffe entsteht, und er verpflichtet sich, allen bestehenden oder zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Giften gewissenhaft nachzukommen.

Dieses Giftpatent ist gültig bis zum

Ausgestellt in, den

Der Patentinhaber:

Der Regierungsstatthalter:

Obiges Giftpatent ist von unterzeichneter Stelle kontrolliert worden.

Bern, den

Der Sanitätsdirektor :

Erhältlich zum Selbstkostenpreis bei der Sanitätsdirektion des Kantons Bern.

3. November
1933.

Der unterzeichnete Patentinhaber bescheinigt hiermit, dass er vom Verkäufer auf die Gefahren der ungeeigneten Aufbewahrung und leichtfertigen Anwendung des erhaltenen Giftes aufmerksam gemacht worden ist.

Er anerkennt auf Grund des vorliegenden Giftpatentes folgende Mengen erhalten zu haben:

Die Verkäufer haben zu prüfen, ob die im vorliegenden Giftpatent bewilligten Giftmengen schon bezogen worden sind. Sobald dies zutrifft, dürfen sie kein Gift mehr abgeben bis das Giftpatent erneuert worden ist.

Amtsbezirk Gemeinde 3. November
1933; 8.101

Giftschein.

Der Inhaber dieses Scheines,
 wohnhaft dahier im Hause Nr. erhält die
 Befugnis zum Zwecke der eine Menge
 von Gramm Gift, genannt
 bei einem ermächtigten Giftverkäufer gegen Abgabe dieses Scheines zu
 beziehen. Er übernimmt die volle Verantwortlichkeit für jeden Schaden,
 der aus Fahrlässigkeit beim Transport, bei der Aufbewahrung oder bei
 der Verwendung des Giftes entsteht.

Dieser Giftschein ist von seiner Ausstellung an acht Tage gültig
 und darf keiner andern Person zur Benutzung überlassen werden, ebenso-
 wenig das empfangene Gift.

....., den

Unterschrift des Inhabers: Der Präsident
 des Einwohnergemeinderates:

Der unterzeichnete Inhaber des vorstehenden Giftscheines beschei-
 nigt hiermit, das vorerwähnte Gift erhalten zu haben und vom Verkäufer
 auf die Gefahren der ungeeigneten Aufbewahrung und leichtfertigen Ver-
 wendung des erhaltenen Giftes aufmerksam gemacht worden zu sein. Er
 verpflichtet sich, dieses Gift nur zu dem oben angegebenen Zwecke zu
 verwenden und sowohl bei der Aufbewahrung als bei der Verwendung die
 nötigen Vorsichtsmassregeln zu beobachten.

....., den

Unterschrift des Inhabers des Giftscheines:

Erhältlich zum Selbstkostenpreis bei den Regierungsstatthalterämtern.

3. November Nr.
1933.

Doppel des Käufers *)
Verkäufers *)

Kanton Bern.

**Empfangschein für Gifte zur Vertilgung von tierischen und
pflanzlichen Schädlingen.**

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit,
von

..... Gramm

erhalten zu haben und vom Verkäufer auf die Gefahren der ungeeigneten Aufbewahrung und der leichtfertigen Verwendung dieser Zubereitung aufmerksam gemacht worden zu sein. Er verpflichtet sich, diese Zubereitung nach jedesmaligem Gebrauch wieder sorgfältig zu verschliessen und sie unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmassregeln ausschliesslich nur zur Vertilgung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen zu verwenden.

....., den

Unterschrift des Käufers:

wohnhaft in

*) Nicht Zutreffendes durchstreichen.

Verordnung

10. November
1933.

über

das Rekursverfahren bei der Schatzung des Grundpfandes durch die Bernische Bauernhilfskasse (B. H. K.).

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 27, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 13. April 1933 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern,

auf Antrag der Landwirtschafts-Direktion,

beschliesst:

Art. 1. Als Rekursinstanz, bei der die Schätzungen der Bernischen Bauernhilfskasse gemäss Art. 27, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 13. April 1933 angefochten werden können, wird die Landwirtschafts-Direktion bezeichnet.

I. Rekursinstanz.

Art. 2. Die Anfechtung der Schatzung hat durch eine Rekurschrift, die bei der Bernischen Bauernhilfskasse eingereicht werden muss, zu erfolgen. Diese hat einen bestimmten Antrag mit kurzer Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind anzugeben und gegebenenfalls beizulegen.

II. Rekursverfahren.
1. Einreichung der Rekurschrift.

Art. 3. Auf Rekurse, die nicht innert 10 Tagen seit der Mitteilung der Schatzung durch die B. H. K. eingelangt sind, tritt die Rekursinstanz nicht ein.

2. Rekursfrist.

Art. 4. Die Bernische Bauernhilfskasse stellt den Zeitpunkt der Einreichung des Rekurses fest und überweist diesen mit ihren Gegenbemerkungen und erforderlichen Unterlagen ohne Verzug an die Rekursinstanz. Die Überweisung erfolgt auch dann, wenn der Rekurs verspätet ist.

3. Weiterleitung der Akten.

4. Entscheid. **Art. 5.** Die Rekursinstanz ordnet von Amtes wegen die ihr als notwendig erscheinenden weiteren Massnahmen an und fällt ihren Entscheid (Gutheissung oder Abänderung der Schätzung) nach freiem Ermessen. Der Entscheid der Rekursinstanz ist summarisch zu begründen.

Die Eröffnung des Entscheides erfolgt durch die Rekursinstanz an den Rekurrenten und an die B. H. K.

5. Kosten. **Art. 6.** Wird der Rekurs abgewiesen, dann hat der Rekurrent in der Regel die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Rekurrent kann zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses angehalten werden. Nichtleistung eines verfügten Kostenvorschusses hat die endgültige Rückweisung des Rekurses zur Folge.

Bern, den 10. November 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
H. Stähli.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

D e k r e t

über

15. November
1933.**die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,
 § 13 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und
 § 12 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom
 2. Mai 1880,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Arbeitsgebiet und Zuständigkeit.

§ 1. Die Finanzverwaltung besorgt das gesamte Finanzwesen des Kantons.

§ 2. Die Domänenverwaltung besorgt die sämtlichen Angelegenheiten, die sich auf den Grundbesitz des Kantons beziehen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung zugewiesen werden.

§ 3. Die Leitung beider Verwaltungen wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates von der Direktion der Finanzen und Domänen ausgeübt.

§ 4. Der Regierungsrat entscheidet in folgenden Geschäften:

1. Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, sofern nicht der Grosse Rat zuständig ist.
2. Ankauf und Verkauf von Wertschriften der Staatskasse.
3. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, sofern der Jahreszins Fr. 2000 übersteigt.
4. Zuweisung der Bureaux an die Direktionen der Staatsverwaltung.

15. November
1933.

5. Einteilung des Kantons in Salzfaktoreikreise.
6. Festsetzung der Verkaufsprovision der Salzauswäger.
7. Alle übrigen, ihm im Finanzwesen durch besondere gesetzliche Erlasse übertragenen Entscheidungen.

§ 5. In allen übrigen Fällen entscheidet die Direktion der Finanzen und Domänen. Sie stellt dem Regierungsrat Antrag in den Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, und vollzieht seine Beschlüsse.

II. Die Finanzverwaltung.

§ 6. Die Finanzverwaltung umfasst folgende Abteilungen:

1. das Sekretariat;
2. die Kantonsbuchhalterei;
3. das Finanzinspektorat;
4. die Steuerverwaltung;
5. die Hilfskasse;
6. die Salzhandlung;
7. die Stempelverwaltung;
8. das Statistische Bureau;
9. die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken.

1. Das Sekretariat.

§ 7. Dem Sekretariat liegt ob:

1. die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei, sowie die Vorbereitung der Antragstellung zuhanden des Regierungsrates;
2. die Begutachtung der Geschäfte, die der Regierungsrat der Finanzdirektion zum Mitbericht überweist;
3. das Kautionswesen, soweit es der Finanzverwaltung untersteht.

§ 8. Das Sekretariat wird vom I. Sekretär geleitet; ihm können ein II. Sekretär und die nötigen Hilfskräfte unterstellt werden. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

2. Die Kantonsbuchhalterei.

15. November
1933.

§ 9. Der Geschäftskreis der Kantonsbuchhalterei umfasst:

1. die Leitung des gesamten Rechnungs- und Kassawesens des Staates;
2. die Prüfung sämtlicher von den Verwaltungen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen auf ihre Rechtmässigkeit (§ 12 des Gesetzes vom 2. Mai 1880), sowie deren Visierung und Kontrollierung;
3. die Passation sämtlicher Rechnungen der Amtsschaffner, die Prüfung und Begutachtung aller Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Spezialfonds;
4. die Abfassung der Staatsrechnung, die Führung der hierzu notwendigen Rechnungsbücher und die Sammlung aller besondern Rechnungen und Belege;
5. die Entwerfung des Voranschlages nach den Vorschlägen der Verwaltungen und die Begutachtung dieser Vorschläge;
6. die Aufsicht über die Wertschriften des Staates;
7. die Rechnungsprüfung bei allen Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist, mit Ausnahme der Transportanstalten, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse;
8. den Anleihensdienst, soweit er nicht von der Kantonalbank besorgt wird;
9. die Begutachtung aller Finanzgeschäfte, die ihr zu diesem Zwecke von der Finanzdirektion zugewiesen werden.

§ 10. Die Beamten der Kantonsbuchhalterei sind:

1. der Kantonsbuchhalter;
2. sein Adjunkt;
3. die Revisoren.

Daneben werden der Kantonsbuchhalterei die nötigen Hilfskräfte beigegeben. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

3. Das Finanzinspektorat.

§ 11. Das Finanzinspektorat hat das ganze Rechnungswesen, insbesondere die gesamte Buch- und Kassaführung des Staates (eingeschlossen die Staatsanstalten), systematisch und eingehend zu kon-

15. November
1933. trollieren. Ausgenommen von dieser Kontrolle sind die dem Inspektorat der Justizdirektion unterstellten Verwaltungszweige und der Militärsteuerbezug.

§ 12. Sämtliche allgemeinen und Spezialkassen sind ohne vorherige Anzeige jährlich wenigstens einmal zu inspizieren. Über das Ergebnis ist der Finanzdirektion innerhalb vierzehn Tagen schriftlich Bericht zu erstatten.

Das Finanzinspektorat ist in dringenden Fällen berechtigt, sofort alle Massnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Interessen des Staates notwendig sind. In diesem Fall ist jedoch der Finanzdirektion sofort Kenntnis zu geben und ihre Genehmigung für die getroffenen Massnahmen einzuholen.

In den Berichten des Inspektorates sind allfällige Mängel verwaltungstechnischer und organisatorischer Natur anzugeben und zugleich Vorschläge zu deren Behebung zu unterbreiten. Überdies kann das Finanzinspektorat von den Direktionen zur Aufstellung von Vorschlägen und zur Durchführung von Massnahmen organisatorischer Natur herangezogen werden.

Der Regierungsrat setzt im Rahmen dieses Dekretes die näheren Vorschriften über die Tätigkeit des Finanzinspektorates fest.

§ 13. Das Finanzinspektorat besteht aus:

1. dem Finanzinspektor;
2. seinem Adjunkten.

Dem Inspektorat werden die nötigen Hilfskräfte beigegeben. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Finanzdirektor.

§ 14. Die Besoldung des Finanzinspektors beträgt Fr. 9800 bis Fr. 12,000. Diejenige des Adjunkten Fr. 8200—10,600.

4. Die Steuerverwaltung.

§ 15. Der Geschäftskreis der Steuerverwaltung umfasst:

1. auf dem Gebiete der direkten Steuern: die Vorbereitung und Überwachung der Veranlagung, die Aufsicht über den Steuerbezug — soweit diese nicht der Kantonsbuchhalterei und dem Finanzinspektorat obliegt —, sowie die Vertretung des Staates

im Veranlagungs- und Bezugsverfahren, soweit sie nicht den 15. November Finanzbeamten der Bezirksverwaltung zugewiesen ist;

1933.

2. die Besorgung und Beaufsichtigung der dem Kanton zugewiesenen Arbeiten für die Veranlagung und den Bezug von eidgenössischen Steuern;
3. die Veranlagung und den Bezug der indirekten Staatssteuern und staatlichen Abgaben, soweit die Arbeiten nicht ausdrücklich andern Verwaltungszweigen zugewiesen sind.

Insbesondere unterstehen der Steuerverwaltung:

- a) die Erbschaftssteuer;
- b) die Wasserrechtsabgaben;
- c) die Prozentgebühren der Amtsschreiber.

§ 16. Die Beamten der Steuerverwaltung sind:

1. der Steuerverwalter;
2. die nötige Zahl von Adjunkten.

Daneben werden der Steuerverwaltung die nötigen Hilfskräfte beigegeben.

§ 17. Je einer der Adjunkte besorgt die Vertretung des Staates in den Bezirkssteuerkommissionen. Ferner kann die Besorgung der Geschäfte, welche die Vermögenssteuer, die Erbschaftssteuer und die Nachsteuer betreffen, je einem Adjunkten übertragen werden.

Die Geschäftsverteilung zwischen den Beamten wird im übrigen durch den Finanzdirektor festgesetzt. Die Beamten sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

5. Die Hilfskasse.

§ 18. Der Verwaltung der Hilfskasse liegt die gesamte Geschäftsführung der Kasse ob. Sie besorgt insbesondere die Versicherung des Staatspersonals nach den einschlägigen Vorschriften, die Ausführung der Beschlüsse des Regierungsrates, der Verwaltungskommission und der Abgeordnetenversammlung.

Der Regierungsrat kann der Verwaltung der Hilfskasse andere Versicherungszweige angliedern.

15. November
1933.

§ 19. Die Leitung der Hilfskasseverwaltung liegt dem Verwalter ob. Seine Besoldung beträgt Fr. 7600—9600. Ihm werden die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben.

6. Die Salzhandlung.

§ 20. Die Salzhandlung wird vom Sekretariat geleitet.

7. Die Stempelverwaltung.

§ 21. Die Stempelverwaltung wird vom Sekretariat geleitet.

8. Statistisches Bureau.

§ 22. Das Statistische Bureau des Kantons hat insbesondere:

1. Erhebungen, die von den gesetzgebenden und vollziehenden Behörden des Kantons angeordnet werden, durchzuführen;
2. spezielle Untersuchungen über Fragen der bernischen Volkswirtschaft und Staatsverwaltung vorzunehmen;
3. den Direktionen des Regierungsrates für volkswirtschaftliche und statistische, sowie insbesondere für Personalfragen als begutachtende Instanz zu dienen.

Der Regierungsrat bezeichnet alljährlich diejenigen grössern Aufgaben, die dem Statistischen Bureau zur Durchführung übertragen werden.

§ 23. Das Personal des Statistischen Bureaus besteht aus einem Vorsteher, einem Adjunkten und dem notwendigen Hilfspersonal. Die nähere Organisation des Bureaus wird dem Regierungsrat überlassen.

9. Die Finanzverwaltung in den Bezirken.

§ 24. Die Beamten der Finanzverwaltung in den Bezirken sind:

1. die Amtsschaffner;
2. die Salzfaktoren.

a) Die Amtsschaffner.

§ 25. In jedem Amtsbezirk besteht in der Regel eine Amtsschaffnerei. Bei besondern Verhältnissen kann ein Amtsschaffner für mehrere

Amtsbezirke bestimmt oder die Besorgung des Amtes einem andern 15. November
Beamten übertragen werden.

1933.

§ 26. Der Geschäftskreis der Amtsschaffner umfasst:

1. den Einzug der Einnahmen des Staates gestützt auf die Bezugsanweisungen, welche auf die Amtsschaffnerei ausgestellt sind;
2. die Auszahlung der auf die Amtsschaffnerei ausgestellten Zahlungsanweisungen;
3. die Erledigung der Interims-, Bezugs- oder Zahlungsanweisungen, zu deren Vollzug sie von den betreffenden Verwaltungen ermächtigt oder beauftragt sind;
4. die Mitwirkung bei der Veranlagung und beim Bezug der direkten und indirekten Steuern und der Staatsabgaben überhaupt, soweit dies nicht durch die Steuerverwaltung geschieht;
5. die Beaufsichtigung des Staatsvermögens in den Bezirken;
6. die Besorgung aller Geschäfte, die ihnen von der Finanzdirektion zugewiesen werden.

b) Die Salzfaktoren.

§ 27. Der Regierungsrat teilt den Kanton unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und des Bedürfnisses in der Weise ein, dass ein geordneter Vertrieb des Salzes in allen Gegenden gewährleistet ist.

§ 28. Jedem Faktoreikreis steht ein Salzfaktor vor. Wo es die Verhältnisse als zweckmäßig erscheinen lassen, soll die Besorgung des Amtes einem andern Staatsbeamten übertragen werden.

§ 29. Der Geschäftskreis der Salzfaktoren umfasst:

1. die Salzbestellung bei den Salinen;
2. die Besorgung des Salzverkaufes an die Salzauswäger;
3. die Kasse- und Rechnungsführung über den Vertrieb;
4. den Verkehr und die Aufsicht über die Verkaufsstellen.

III. Die Domänenverwaltung.

§ 30. In den Geschäftskreis der Domänenverwaltung fallen alle Geschäfte, die sich auf den Grundbesitz des Staates beziehen und die nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung zugewiesen sind.

15. November Insbesondere besorgt sie:

1933.

1. die Verwaltung und Beaufsichtigung des Grundbesitzes;
2. die Führung des Domänenetats;
3. die Führung der Pacht- und Mietzinskontrollen;
4. die Vorbereitung des Ankaufs und Verkaufs von Liegenschaften;
5. die Anordnung der Einnahmen und Ausgaben der Domänenverwaltung.

§ 31. Die Geschäfte der Domänenverwaltung werden vom Sekretariat der Finanzdirektion besorgt. Einzelne Geschäfte können zur Erledigung an die Amtsschaffnereien überwiesen werden.

IV. Schlussbestimmung.

§ 32. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es hebt auf: das Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen vom 17. November 1919; das Dekret vom 25. Februar 1903 betreffend die Ergänzung des Dekretes vom 17. Dezember 1889 über die Finanzverwaltung; Art. 6 der Verordnung über die Finanzkontrolle im Staate Bern vom 23. April 1929 und die Instruktion für das kantonale Statistische Bureau vom 2. Juli 1888.

Bern, den 15. November 1933.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. F. Büeler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Geschäftsordnung

15. November
1933.

für den

Grossen Rat des Kantons Bern.

Abänderung.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,

in Erheblicherklärung eines aus der Mitte des Rates gestellten Antrages,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 19, der Staatsverfassung,

beschliesst:

I. Die Abänderung von § 71, Beschluss des Grossen Rates vom 18. September 1930, der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 24. Februar 1921 wird aufgehoben. § 71 dieser Geschäftsordnung erhält folgenden Wortlaut:

«Für die Anwesenheit an einer Sitzung erhält das Mitglied ein Sitzungsgeld von Fr. 15. Finden am gleichen Tage zwei Sitzungen statt, so beträgt das Sitzungsgeld für die Vormittagssitzung Fr. 14 und für die Nachmittagssitzung Fr. 8.»

II. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1934 in Kraft.

Bern, den 15. November 1933.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Fr. Büeler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

16. November
1933.

D e k r e t

betreffend

die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und betreffend die Mandatzahl der Wahlkreise.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 18 und 19 der Staatsverfassung und Art. 22 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921, sowie die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1930,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Wahlen in den Grossen Rat finden in den nachgenannten Wahlkreisen statt:

1. *Wahlkreis Oberhasli*, umfassend den Amtsbezirk Oberhasli.
Wohnbevölkerung: 6778 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
2. *Wahlkreis Interlaken*, umfassend den Amtsbezirk Interlaken.
Wohnbevölkerung: 28,334 Seelen.
Zahl der Mandate: 9.
3. *Wahlkreis Frutigen*, umfassend den Amtsbezirk Frutigen.
Wohnbevölkerung: 12,991 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
4. *Wahlkreis Saanen*, umfassend den Amtsbezirk Saanen.
Wohnbevölkerung: 6145 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
5. *Wahlkreis Ober-Simmental*, umfassend den Amtsbezirk Ober-Simmental.
Wohnbevölkerung: 7014 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.

6. *Wahlkreis Nieder-Simmental*, umfassend den Amtsbezirk Nieder-Simmental. 16. November 1933.
Wohnbevölkerung: 12,651 Seelen.
Zahl der Mandate: 4.
7. *Wahlkreis Thun*, umfassend den Amtsbezirk Thun.
Wohnbevölkerung: 43,515 Seelen.
Zahl der Mandate: 15.
8. *Wahlkreis Seftigen*, umfassend den Amtsbezirk Seftigen.
Wohnbevölkerung: 21,172 Seelen.
Zahl der Mandate: 7.
9. *Wahlkreis Schwarzenburg*, umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg.
Wohnbevölkerung: 10,081 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
10. *Wahlkreis Bern-Stadt*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern.
Wohnbevölkerung: 111,783 Seelen.
Zahl der Mandate: 37.
11. *Wahlkreis Bern-Land*, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen.
Wohnbevölkerung: 34,494 Seelen.
Zahl der Mandate: 11.
12. *Wahlkreis Konolfingen*, umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.
Wohnbevölkerung: 32,048 Seelen.
Zahl der Mandate: 11.
13. *Wahlkreis Signau*, umfassend den Amtsbezirk Signau.
Wohnbevölkerung: 24,952 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
14. *Wahlkreis Trachselwald*, umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.
Wohnbevölkerung: 23,902 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.
15. *Wahlkreis Aarwangen*, umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.
Wohnbevölkerung: 30,038 Seelen.
Zahl der Mandate: 10.

16. November 16. *Wahlkreis Wangen*, umfassend den Amtsbezirk Wangen.
1933. Wohnbevölkerung: 19,302 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
17. *Wahlkreis Burgdorf*, umfassend den Amtsbezirk Burgdorf.
Wohnbevölkerung: 32,737 Seelen.
Zahl der Mandate: 11.
18. *Wahlkreis Fraubrunnen*, umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen.
Wohnbevölkerung: 14,984 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
19. *Wahlkreis Laupen*, umfassend den Amtsbezirk Laupen.
Wohnbevölkerung: 8877 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
20. *Wahlkreis Aarberg*, umfassend den Amtsbezirk Aarberg.
Wohnbevölkerung: 18,602 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
21. *Wahlkreis Büren*, umfassend den Amtsbezirk Büren.
Wohnbevölkerung: 13,575 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
22. *Wahlkreis Nidau*, umfassend den Amtsbezirk Nidau.
Wohnbevölkerung: 15,086 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.
23. *Wahlkreis Erlach*, umfassend den Amtsbezirk Erlach.
Wohnbevölkerung: 8022 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
24. *Wahlkreis Biel*, umfassend den Amtsbezirk Biel.
Wohnbevölkerung: 38,596 Seelen.
Zahl der Mandate: 13.
25. *Wahlkreis Neuveville*, umfassend den Amtsbezirk Neuveville.
Wohnbevölkerung: 4503 Seelen.
Zahl der Mandate: 2.
26. *Wahlkreis Courtelary*, umfassend den Amtsbezirk Courtelary.
Wohnbevölkerung: 24,381 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.

27. *Wahlkreis Moutier*, umfassend den Amtsbezirk Moutier. 16. November
Wohnbevölkerung: 24,050 Seelen. 1933.
Zahl der Mandate: 8.
28. *Wahlkreis Delémont*, umfassend den Amtsbezirk Delémont.
Wohnbevölkerung: 18,592 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.
29. *Wahlkreis Laufen*, umfassend den Amtsbezirk Laufen.
Wohnbevölkerung: 9137 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
30. *Wahlkreis Franches-Montagnes*, umfassend den Amtsbezirk Franches-Montagnes.
Wohnbevölkerung: 8753 Seelen.
Zahl der Mandate: 3.
31. *Wahlkreis Porrentruy*, umfassend den Amtsbezirk Porrentruy.
Wohnbevölkerung: 23,679 Seelen.
Zahl der Mandate: 8.

§ 2. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Grossen Rates beträgt demnach 228.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1934 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise vom 13. Februar 1922 aufgehoben.

Bern, den 16. November 1933.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Fr. Büeler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

16. November
1933.

D e k r e t

betreffend

die Organisation des Betreibungs- und Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 176, Abs. 3, des Gesetzes vom 28. Mai 1911
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Amtsbezirk Bern bildet einen Betreibungs- und Konkurskreis.

§ 2. Dem Betreibungs- und Konkursbeamten werden zwei Adjunkte zugeteilt, deren Wahl auf unverbindlichen Vorschlag des Betreibungs- und Konkursbeamten durch den Regierungsrat erfolgt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 3. In bezug auf die Wählbarkeit, die Amtspflichten im allgemeinen, die Verantwortlichkeit und die Kautionsleistung gelten für die Adjunkte die gleichen Vorschriften wie für den Betreibungs- und Konkursbeamten selbst.

§ 4. Die beiden Adjunkte unterstehen dem Betreibungs- und Konkursbeamten und sind seine ständigen Stellvertreter. In dieser Eigenschaft können sie sämtliche zur Leitung des Amtes gehörenden Amtshandlungen vornehmen. Die Verteilung der Geschäfte wird durch Reglement des Regierungsrates geordnet.

§ 5. Der Betreibungs- und Konkursbeamte kann mit Zustimmung der Justizdirektion einzelnen Angestellten das Recht einräumen, bestimmte Betreibungsurkunden und andere Schriftstücke im Namen des Betreibungs- und Konkursamtes selbst zu unterzeichnen.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1934 in Kraft. Mit dem 16. November Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 14. September 1922 betreffend die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirkes Bern.

1933.

Bern, den 16. November 1933.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Fr. Büeler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

16. November
1933.

D e k r e t

betreffend

Umschreibung und Organisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden von Biel und Mett-Madretschi.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Abs. 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die *deutsch-reformierte Kirchgemeinde Biel* umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel und Leubringen, ohne das Gebiet der früheren Einwohnergemeinden Mett und Madretschi.

§ 2. Die *deutsch-reformierte Kirchgemeinde Mett-Madretschi* umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der früheren (nun mit Biel vereinigten) Einwohnergemeinden Mett und Madretschi.

§ 3. Die *französisch-reformierte Kirchgemeinde Biel* wird neu gebildet. Sie umfasst die französisch-reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel (mit Mett und Madretschi) und Leubringen.

§ 4. Die neu gebildete französisch-reformierte Kirchgemeinde Biel ist gesetzlich zu organisieren.

Die Reglemente der beiden andern Kirchgemeinden sind entsprechend der in den §§ 1 und 2 festgelegten Umschreibung zu revidieren; sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat, ebenso das von der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel aufzustellende Reglement.

Niemand kann gleichzeitig der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel und einer der in den §§ 1 und 2 umschriebenen Kirchgemeinden angehören.

16. November
1933.

§ 5. Die vorerwähnten drei Kirchgemeinden vereinigen sich für einzelne Obliegenheiten, insbesondere für die Verwaltung des Kirchenvermögens, des Steuerwesens und die Fürsorge für die sämtlichen materiellen Bedürfnisse zu einer Gesamtkirchgemeinde (§ 22, Abs. 2, Kirchengesetz).

Über die Organisation und die Obliegenheiten der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Organe ist ein besonderes Reglement aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 6. Das Vermögen der beiden bisherigen Kirchgemeinden Biel und Mett-Madretsch geht nach erfolgter Gründung einer Gesamtkirchgemeinde (§ 5) in das Eigentum der letztern über.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung der Gemeindegüter und Stiftungen mit besonderer Zweckbestimmung.

§ 7. Die bestehenden zwei französischen Pfarrstellen der bisherigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Biel werden der neu gebildeten französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel zugeteilt.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, den 16. November 1933.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Fr. Büeler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

17. November
1933.

Reglement des Obergerichts

über

die ausserkantonalen Anwälte.

Das Obergericht des Kantons Bern,
 gestützt auf das Gesetz vom 10. Dezember 1840 über die
 Advokaten,
 beschliesst:

1. Wer unter Berufung auf Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung den Anwaltsberuf im Kanton Bern ausüben will, hat beim Obergericht ein schriftliches Gesuch einzureichen und folgende Urkunden beizulegen:

- a) einen Fähigkeitsausweis,
- b) ein Leumundszeugnis,
- c) ein Zeugnis der Disziplinarbehörden derjenigen Kantone, in denen er bisher Wohnsitz hatte und seinen Beruf ausübte,
- d) die Erklärung, dass er mit der Aushändigung aller seine Person irgendwie betreffenden Akten und Auskünfte an das Obergericht einverstanden ist, sowie Behörden und Privatpersonen von der Wahrung des Amts- oder Berufsgeheimnisses befreit.

2. Das Obergericht entscheidet nach Prüfung dieser Urkunden und allfälliger Erhebungen. Der danach zur Anwaltspraxis Zugelassene wird in eine besondere Kontrolle des Obergerichts eingetragen.

3. Die vom Obergericht erteilte Bewilligung kann von der Anwaltskammer im Rahmen des Dekretes vom 28. November 1919 entzogen werden. Darüber hinaus kann sie das Obergericht nach

Anhörung der Anwaltskammer widerrufen, wenn ihre Voraus- 17. November
setzungen zur Zeit des Entscheides ohne Wissen des Obergerichts 1933.
fehlten oder später wegfielen.

4. Wird die Bewilligung erteilt, so hat der Gesuchsteller eine Gebühr von Fr. 30 und die Kanzleiauslagen zu erlegen. In den übrigen Fällen sind eine Gebühr von Fr. 10 bis Fr. 20 sowie die Kanzleiauslagen zu erheben.

Dieser Beschluss ersetzt denjenigen vom 10. Juli 1897; er tritt am 1. Dezember 1933 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. November 1933.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Gressly.

Der Obergerichtsschreiber:

Kehrli.

23. November
1933.

Dekret

betreffend

die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. a)** Die Besoldungsansätze der heute in Kraft stehenden Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates über Besoldungen des Staatspersonals im weitern Sinne werden für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1935 um 7 % herabgesetzt; im gleichen Ausmaße und für die gleiche Wirkungsdauer werden die vom Regierungsrat und den einzelnen Dienststellen des Staates festgelegten Besoldungen, Besoldungszulagen und Arbeitsvergütungen reduziert.
- b)** Von diesem Abbau sind, jährlich gerechnet, befreit: bei Ledigen 1020 Fr., bei Verheirateten 1800 Fr. und für jedes Kind im Alter von weniger als 18 Jahren ein Betrag von 300 Fr.
- c)** Der Besoldungsabbau hört bei verheirateten, vollerwerbsfähigen und vollbeschäftigte männlichen Angestellten auf, soweit durch ihn das Jahres-Gesamtgehalt unter 3200 Fr., erhöht um 150 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren, sinken sollte.
- d)** Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Haushalt werden den Verheirateten, Ehefrauen den Ledigen gleichgestellt.

- e) Ein Verheirateter, dessen Ehefrau im Dienste des 23. November Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlich-rechtlichem Charakter steht, kann nur die Erleichterung eines Ledigen beanspruchen.
- f) Für die Berechnung der Besoldungsabzüge sind der Zivilstand, die Familien- und Erwerbsverhältnisse am Quartalsanfang massgebend für das ganze Vierteljahr.
- g) Für nicht vollbeschäftigte Angestellte werden die abzugsfreien Beträge und die Schonsumme im Verhältnis der Beschäftigung berechnet.

§ 2. Die Versicherung des Staatspersonals, welches im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes bereits Mitglied der „Hülfskasse“ oder der bernischen Lehrerversicherungskasse ist, wird auf Grundlage der bisherigen Besoldungsbezüge weitergeführt.

Das während der Gültigkeitsdauer dieses Dekretes neu eintretende Personal wird für die ihm effektiv ausgerichtete Besoldung versichert.

§ 3. In Fällen, in denen über die Anwendung dieses Dekretes oder über den Umfang des Besoldungsabbaues Zweifel obwalten, ist nach § 25 des Dekretes vom 5. April 1922 vorzugehen.

§ 4. Die Vorlage vom 22. März 1933 fällt damit dahin.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug des Dekretes beauftragt.

Bern, den 23. November 1933.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Fr. Büeler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

5. Dezember
1933.

Verordnung

über

die Krisenunterstützung für Arbeitslose.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

im Hinblick auf die Wirtschaftskrise und die Arbeitslosigkeit,
gestützt auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen
Vorschriften,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

**Einführung der
Krisen-
unterstützung.**

§ 1. An Gemeinden, die eine Krisenunterstützung für Arbeitslose einführen, werden die in dieser Verordnung festgesetzten Beiträge ausgerichtet, sofern der Bundesrat und der Regierungsrat die Einführung der Krisenunterstützung für die betreffenden Industrien, Berufe oder örtlich begrenzten Gebiete bewilligt haben.

Voraussetzung.

§ 2. ¹ Der Regierungsrat bewilligt die Einführung der Krisenunterstützung nur für Industrien und Berufe, die unter einer langandauernden, einen erheblichen Teil der Arbeitnehmer in Mitleidenschaft ziehenden Krise leiden.

² Ausnahmsweise kann die Krisenunterstützung auf örtlich begrenzte Gebiete beschränkt werden.

Bedingungen.

§ 3. Die Krisenunterstützung darf, unter Vorbehalt von §§ 7 und 8 dieser Verordnung, nur an Arbeitslose ausgerichtet werden, die alle nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen erfüllen, nämlich:

- a) arbeitsfähig sind;
- b) ihren Wohnsitz seit wenigstens einem Jahr im Kanton Bern haben und mindestens 18 Jahre alt sind. Vorbehalten bleibt § 20 dieser Verordnung.

Für Kantonsbürger sind mit Zustimmung der Direktion 5. Dezember des Innern Ausnahmen zulässig;

1933.

- c) eine regelmässige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und vermittelungsfähig sind;
- d) ohne eigenes Verschulden ganz oder teilweise verdienstlos wurden;
- e) sich gebührend um Arbeit bemühen und sich dem öffentlichen Arbeitsnachweis zur Übernahme jeder angemessenen Arbeit zur Verfügung stellen;
- f) sich während der Bezugsdauer der vorgeschriebenen Kontrolle unterziehen (§ 6);
- g) den Weisungen des Kantons oder der Gemeinden zum Besuch von Weiterbildungs- und Umschulungskursen zur Förderung der Erwerbsmöglichkeiten nachkommen;
- h) sich bei einer anerkannten Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit versichert haben;
- i) im laufenden Unterstützungsjahr von ihrer Arbeitslosenkasse neunzig volle Taggelder bezogen haben.

Wenn der Bundesrat und der Regierungsrat eine Verlängerung der Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung bewilligen, sind vorerst die dieser verlängerten Bezugsdauer entsprechenden Leistungen auszurichten;

- k) sich in einer bedrängten Lage befinden (§§ 9 und 10).

§ 4. ¹ Als angemessen gilt auch ausserberufliche Arbeit, sofern der Arbeitslose dazu fähig ist und durch diese Arbeit weder in der späteren Ausübung seines Berufes auf längere Dauer beeinträchtigt, noch gesundheitlich oder sittlich gefährdet wird.

Angemessene
Arbeit.

² Der Arbeitslose ist verpflichtet, auch ausserhalb seines Wohnsitzes Arbeit anzunehmen. Ausnahmsweise, wenn die Rücksicht auf Angehörige dies rechtfertigt, kann der öffentliche Arbeitsnachweis von der Zuweisung einer auswärtigen Arbeit absehen.

Annahme aus-
wärtiger Arbeit.

³ Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 10, insbesondere Abs. 3, der Verordnung I vom 9. April 1925 zum Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung.

**Ausschluss von
der Bezugs-
berechtigung.**

§ 5. 1 Von der Bezugsberechtigung ist ausgeschlossen:

- a) wer eine angemessene Arbeit nicht benützt oder aus eigenem Verschulden nicht findet;
- b) wer die Kontrollvorschriften nicht erfüllt;
- c) wer Kurse zur Förderung der Erwerbsmöglichkeiten, zu deren Besuch er Weisung erhalten hat, schuldhafterweise nicht oder nicht regelmässig besucht;
- d) wer weniger als 40 Jahre alt ist und keine gesetzliche Unterstützungs pflicht zu erfüllen hat.

Die Direktion des Innern wird ermächtigt, auf besonderes begründetes Gesuch hin Ausnahmen zu gestatten, wobei die Krisenunterstützung nach § 12 dieser Verordnung zu bemessen ist. Der Entscheid der Direktion des Innern ist endgültig;

- e) wer durch unvollständige oder unrichtige Angaben die Ausrichtung der ihm nicht zustehenden Krisenunterstützung erwirkt oder zu erwirken versucht; die Rückforderung widerrechtlich bezogener Krisenunterstützung und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten;
- f) wer von der Krisenunterstützung keinen wirtschaftlichen Gebrauch macht (Alkoholismus, liederlicher Lebenswandel usw.).

Vorbehalten bleibt die Ausrichtung der Krisenunterstützung statt an den Berechtigten an ein Familienglied oder Ersetzung durch Naturalleistungen (§ 19).

**Arbeitslosigkeit
als Folge eines
kollektiven Ar-
beitskonfliktes.**

2 Ist die Arbeitslosigkeit die Folge eines kollektiven Arbeitskonfliktes, so darf für die Dauer des Konfliktes und die folgenden dreissig Tage kein Taggeld ausgerichtet werden.

Ausnahmen.

3 Ist die Arbeitslosigkeit durch den Arbeitskonflikt nur mittelbar verursacht, kann die Krisenunterstützung mit Zustimmung der Direktion des Innern ausnahmsweise ausgerichtet werden, wenn ihre Verweigerung eine unbillige Härte bedeuten würde.

**Kontrolle der
Arbeitslosen.
Gänzlich
Arbeitslose.**

§ 6. 1 Die gänzlich arbeitslosen Bezüger von Krisenunterstützung haben sich täglich bei der öffentlichen Arbeitsnachweisstelle ihrer Wohnsitzgemeinde zur Kontrolle zu melden.

2 Für Tage, an denen sich der gänzlich arbeitslose Unterstützungs-
bezüger nicht zur Kontrolle meldet, darf keine Krisenunterstützung
ausgerichtet werden.

3 Für den teilweise Arbeitslosen gilt die Bescheinigung des Arbeitgebers. Diese Bescheinigung muss enthalten:

- a) den normalen Verdienst, den der Arbeitslose erhalten könnte, wenn er im Zeitpunkt der Gesuchstellung voll beschäftigt wäre;
- b) den tatsächlichen Verdienst;
- c) den entgangenen Verdienst infolge Abwesenheit aus andern Gründen als Arbeitslosigkeit, wie z. B. Krankheit, Militärdienst;
- d) die Herabsetzung der Arbeitszeit infolge der Krise, ausgedrückt in Stunden innert der Zahltagsperiode.

4 Wenn ganze Arbeitstage wegfallen oder wenn der Verdienstausfall mehr als die Hälfte des normalen Verdienstes beträgt, so haben sich in der Regel auch teilweise Arbeitslose zur täglichen Kontrolle zu melden.

5 Von der Gemeindebehörde erlassene Kontrollvorschriften unterliegen der Genehmigung durch die Direktion des Innern.

6 Die Gemeindebehörde hat die tägliche Kontrolle der Unterstützungsbezüger durch ihre öffentliche Arbeitsnachweisstelle durchzuführen. Für die Kontrolle ist das eidgenössische Formular zu verwenden.

§ 7. Ausnahmsweise kann die Krisenunterstützung auch solchen von der Wirtschaftskrise betroffenen Arbeitslosen gewährt werden (§§ 1 und 2), die:

- a) die Karenzfrist gemäss Art. 2, III, lit. b, des Bundesgesetzes über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung noch nicht erfüllt haben;
oder
- b) aus formellen Gründen keiner Arbeitslosenkasse haben beitreten können.

§ 8. **1** Krisenunterstützung darf auch arbeitslosen Kleinmeistern und Heimarbeitern ausgerichtet werden, sofern sie, abgesehen von § 3, lit. h, und i, die in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllen.

² Das normale Einkommen, das für die Berechnung der Krisenunterstützung für einen Kleinmeister oder Heimarbeiter in Betracht kommt, wird mit höchstens dem doppelten Unterstützungsansatz der §§ 11 und 12 in Rechnung gestellt. Dabei darf der anrechenbare Höchstverdienst für einen Unterstützungspflichtigen Fr. 12. 50 und für einen Nichtunterstützungspflichtigen (§ 5, lit. d, Abs. 2) Fr. 8 nicht übersteigen.

§ 9. ¹ Ob eine bedrängte Lage (§ 3, lit. k) tatsächlich vorliegt, ist von der zuständigen Gemeindeamtsstelle in Würdigung aller Umstände, der örtlichen, persönlichen und der Familienverhältnisse, zu prüfen.

² Auf keinen Fall darf eine bedrängte Lage angenommen werden:

- a) bei Arbeitslosen, die nicht in Hausgemeinschaft mit Familienangehörigen leben und anderwärts keine Unterstützungspflicht erfüllen, wenn ihr verbleibendes Einkommen höher ist als das $1\frac{1}{2}$ fache der in § 11 dieser Verordnung festgesetzten Ansätze. Vorbehalten bleiben § 5, Abs. 1, lit. d, und § 8, Abs. 2, dieser Verordnung;
- b) bei Arbeitslosen, die mit einem Familienangehörigen in Hausgemeinschaft leben, wenn das verbleibende Einkommen der beiden zusammen höher ist als das $1\frac{3}{4}$ fache der in § 11 dieser Verordnung festgesetzten Ansätze;
- c) bei Arbeitslosen, die mit zwei und mehr Familienangehörigen in Hausgemeinschaft leben, wenn das verbleibende Einkommen aller zusammenlebenden Familienangehörigen höher ist als das 2fache der in § 11 dieser Verordnung festgesetzten Ansätze.

³ Nach denselben Grundsätzen sind gänzlich Arbeitslose zu behandeln, sofern sie oder die mit ihnen in Hausgemeinschaft zusammen lebenden Familienangehörigen über einen Zwischen- oder Nebenverdienst oder über ein anderweitig vorhandenes Einkommen verfügen.

⁴ Bei der Ermittlung der bedrängten Lage sind alle mit dem Arbeitslosen in Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen in Betracht zu ziehen. Vorbehalten bleibt § 11, Abs. 3, dieser Verordnung.

§ 10. ¹ Liegen besondere Gründe vor, wie längere Krankheit eines Familienangehörigen oder aussergewöhnlich niedrige Entlöhnung, so kann mit Zustimmung der Direktion des Innern ausnahmsweise eine bedrängte Lage angenommen werden, wenn das Einkommen die in § 9 dieser Verordnung gezogenen Grenzen übersteigt.

Ausnahmen.

² Keine bedrängte Lage ist anzunehmen, wenn der Arbeitslose oder seine Angehörigen verwertbares Vermögen besitzen, es sei denn, der Verbrauch dieses Vermögens zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes könne billigerweise nicht zugemutet werden, wie dies z. B. bei kleinen Sparguthaben zutreffen kann.

Verwertbares Vermögen.

§ 11. ¹ Bei gänzlicher Arbeitslosigkeit darf die Krisenunterstützung werktäglich für einen Alleinstehenden 50% oder für einen Unterstützungspflichtigen 60% des ausfallenden normalen Verdienstes nicht übersteigen und zudem nicht höher sein als:

Bemessung der Krisenunterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit.

in Gemeinden der:	für den allein-stehenden Ar-beitslosen:	für den unterstützungspflichtigen Arbeits-losen, der im gleichen Haushalt lebt mit		
		1	2	3
	Angehörigen:	Angehörigen:	Angehörigen	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Kategorie	3.60	5.40	6.30	6.75
II. »	3.15	4.50	5.40	5.85
III. »	2.70	4.—	4.80	5.20
IV. »	2.20	3.50	4.20	4.60

² Für weitere im gleichen Haushalt lebende Angehörige in Kategorie I und II je Fr. — .45; in Kategorie III und IV je Fr. — .40 mehr.

³ Erfüllt ein Arbeitsloser nachweisbar eine gesetzliche Unterstüzungspflicht gegenüber nicht mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen, so gelten diese als mit dem Arbeitslosen in Hausgemeinschaft lebend.

Hausgemein-schaft.

⁴ In der nach der vorstehenden Skala zu ermittelnden Zahl der mit dem unterstützungspflichtigen Arbeitslosen zusammenlebenden Angehörigen werden diejenigen Angehörigen nicht mitgerechnet, welche über einen für ihren erforderlichen Unterhalt als genügend zu erachtenden Verdienst oder über anderweitiges Einkommen, wie Ver-

Ausreichender Verdienst oder Einkommen.

5. Dezember 1933. Sicherungsleistungen einer Arbeitslosenkasse, Krisenunterstützung, Unfallversicherung, Renten, Pensionen, Krankengeld usw. verfügen.

Allgemeiner
normaler
Verdienst.

⁵ Als normaler Verdienst gilt der Lohn, den der Arbeitslose im Zeitpunkt des Bezuges der Krisenunterstützung bei normaler Beschäftigung verdienen könnte. Vorbehalten bleibt § 8, Abs. 2 und 3.

Normaler Ver-
dienst für Lehr-
entlassene.

⁶ Für junge Leute, die aus der Lehre kommen und noch keinen vollen Verdienst hatten, ist der normale Tagesverdienst mit höchstens Fr. 8 zu berechnen. Voraussetzung ist die Erfüllung einer gesetzlichen Unterstützungspflicht oder, sofern keine solche vorhanden, eine Ermächtigung gemäss § 5, Abs. 1, lit. d, dieser Verordnung.

Erhebungen über
den normalen
Verdienst.

⁷ Die Direktion des Innern kann verfügen, dass der normale Verdienst von den Gemeindeamtsstellen durch periodische Erhebungen über die in Betracht fallenden Lohnverhältnisse nachzuprüfen ist.

Einteilung der
Gemeinden in die
vier Kategorien
der Lebens-
kosten.

⁸ Der Regierungsrat unterbreitet dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Vorschläge für die Einteilung der Gemeinden in die vier vorgenannten Kategorien nach folgenden Richtlinien:

- Kategorie I: grosse Städte und grosse Industrieorte;
- » II: mittlere Städte und mittlere Industrieorte;
- » III: kleinere Städte und Landgemeinden mit verhältnismässig hohen Lebenskosten;
- » IV: alle übrigen Landgemeinden.

Bemessung der
Krisenunterstüt-
zung für Ar-
beitslose ohne
gesetzliche
Unterstützungs-
pflicht.

§ 12. Für Arbeitslose, die von der Direktion des Innern nach § 5, Abs. 1, lit. d, die Ermächtigung zum Bezug der Krisenunterstützung erhalten haben, darf die Krisenunterstützung werktäglich weder 50 % des ausfallenden normalen Verdienstes noch die nachstehenden Ansätze übersteigen:

a) *Sofern sie allein leben:*

In Gemeinden der:

I.	Kategorie	Fr. 3.—
II.	»	» 2.65
III.	»	» 2.30
IV.	»	» 1.90

b) Sofern sie in Familiengemeinschaft leben oder zu leben Gelegenheit haben: 5. Dezember 1933.

In Gemeinden der:

I. Kategorie	Fr. 1.80
II. »	» 1.60
III. »	» 1.40
IV. »	» 1.10

§ 13. ¹ Befinden sich in einer Familiengemeinschaft ausser dem arbeitslosen Familienhaupt noch andere arbeitslose Familienangehörige, so kann das Familienhaupt die nach den §§ 11, 14 und 17 berechnete Krisenunterstützung beziehen, wobei die Zahl der Familienangehörigen nach § 11, Abs. 3 und 4, zu ermitteln ist. Die übrigen arbeitslosen Familienangehörigen, mit Ausnahme der Ehefrau, können die Krisenunterstützung wie Alleinstehende gemäss § 12, lit. b, erhalten, jedoch nur so weit, als das Gesamtfamilieneinkommen nicht die in § 14 vorgeschriebenen Grenzen übersteigt.

² Vorbehalten bleiben § 5, Abs. 1, lit. d, und § 12 dieser Verordnung.

³ Sind ein oder mehrere Familienangehörige, jedoch nicht das Familienhaupt selbst, arbeitslos, so können jene die Krisenunterstützung wie Alleinstehende gemäss § 12, lit. b, dieser Verordnung erhalten, jedoch nur so weit, als das Gesamtfamilieneinkommen nicht die in § 14 dieser Verordnung vorgeschriebenen Grenzen übersteigt.

⁴ Die arbeitslose, mit ihrem Ehemann in Hausgemeinschaft lebende Ehefrau kann nur dann eine Krisenunterstützung beziehen, wenn der Unterhalt der Familie vorwiegend aus ihrem Erwerb bestritten wurde. In diesem Fall ist die Ehefrau als Familienhaupt zu behandeln, und der Ehemann kann keinen Anspruch auf Krisenunterstützung erheben.

§ 14. ¹ Die Krisenunterstützung ist für einen Alleinstehenden insoweit zu kürzen, als sie zusammen mit allfälliger Zwischenverdienst oder anrechenbarem Nebeneinkommen 60 % des normalen Verdiensteinkommens übersteigen würde.

Berücksichtigung
der in Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen:

a) Ehemann als Familienhaupt.

b) Ehefrau als Familienhaupt.

Kürzung der Krisenunterstützung.

5. Dezember
1933.

2 Für in gemeinsamem Haushalt lebende Familienangehörige darf das Gesamteinkommen, zuzüglich die sämtlichen den Familienmitgliedern ausgerichteten Arbeitslosenunterstützungen (Versicherungsleistungen einer Arbeitslosenkasse oder Krisenunterstützung), 70% des normalen Familieneinkommens nicht übersteigen. Wenn das Gesamteinkommen diese Grenze überschreitet, so ist die Krisenunterstützung entsprechend zu kürzen.

Niedriger
normaler
Verdienst.

3 Wo der normale Verdienst besonders niedrig ist, dürfen ausnahmsweise die Ansätze mit Genehmigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und des kantonalen Arbeitsamtes, im Falle von Absatz 1 bis auf 70% und im Falle von Absatz 2 bis auf 80 % erhöht werden.

Gesamt-
einkommen.

4 Als Gesamtfamilieneinkommen gilt sowohl das Bareinkommen aus Erwerb und Vermögensertrag als auch das Naturaleinkommen aller in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Umschreibung
des normalen
Verdienstes.

5 Als normales Familieneinkommen gilt das Arbeitseinkommen, das alle erwerbstätigen Familienangehörigen im Zeitpunkt des Bezuges der Krisenunterstützung bei normaler Beschäftigung erzielen könnten. In die Berechnung des normalen Familieneinkommens dürfen Renten und Pensionen nur mit Zustimmung der Direktion des Innern einbezogen werden.

Krisenunterstü-
zung für teil-
weise Arbeits-
lose.

§ 15. **1** Die Krisenunterstützung für teilweise Arbeitslose ist nach den §§ 11 und 12 dieser Verordnung zu bemessen, wobei in der Regel die Ausfallstunden innerhalb einer Berechnungsperiode von mindestens 14 Tagen in Ausfalltage umzurechnen sind.

2 Wer in der in Betracht fallenden Zahltagsperiode von 14 Tagen noch irgendeinen Verdienst hat, gilt als teilweise arbeitslos.

3 Im übrigen gelten die Grenzen von §§ 9 und 14 dieser Verordnung.

4 Arbeitslose, die in der Zahltagsperiode von 14 Tagen keinen Verdienst aufweisen, gelten als gänzlich arbeitslos und zwar auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber noch besteht.

Dauer der
Bezugsberech-
tigung.

§ 16. **1** Die Krisenunterstützung darf im allgemeinen im Jahr während höchstens 190 Werktagen ausgerichtet werden.

² Der Regierungsrat kann diese Höchstdauer herabsetzen oder sie mit Zustimmung des Bundesrates in Ausnahmefällen, namentlich für Arbeitslose, denen ohne ihr Verschulden ein Versicherungsanspruch gegenüber einer Arbeitslosenkasse nicht zusteht, auf höchstens 310 Werktagen verlängern. Vorbehalten bleibt § 3, lit. i, dieser Verordnung.

5. Dezember
1933.

§ 17. ¹ In der Zeit vom 1. November bis 15. März dürfen die in § 11 dieser Verordnung festgesetzten Höchstansätze der Krisenunterstützung um folgende Beträge erhöht werden:

Winterzulage für unterstützungspflichtige Arbeitslose.

Für den unterstützungspflichtigen Arbeitslosen, der im gleichen Haushalt lebt mit

1 Angehörigen: Fr. 1.—	2 Angehörigen: Fr. 1.20	3 Angehörigen: Fr. 1.40
---------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

² Für weitere im gleichen Haushalt lebende Angehörige je Fr. —.20 mehr.

³ Diese Zulage wird nur ausgerichtet, soweit sie die in den §§ 9 und 14 dieser Verordnung vorgeschriebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet.

⁴ In Ortschaften, in welchen klimatische Verhältnisse die ausserberufliche Tätigkeit erheblich erschweren, darf mit Zustimmung des Bundes und des Regierungsrates die Ausrichtung der Winterzulage bis zum 31. März verlängert werden.

§ 18. Der Bund und der Kanton leisten an die Winterzulage im Sinne dieser Verordnung gleiche Beiträge wie an die Krisenunterstützung.

Beiträge von
Bund und Kanton
an die Winter-
zulage.

§ 19. Die Gemeinden sind ermächtigt, die Krisenunterstützung, inbegriffen die Winterzulage, ganz oder teilweise durch Naturalleistungen (Gutscheine für Miete, Nahrungsmittel, Kleider, Schuhe usw.) zu ersetzen.

Ersetzung der
Barleistungen
durch Natural-
leistungen.

§ 20. ¹ Der Bezüger von Krisenunterstützung, der seinen bisherigen Wohnort verlassen hat, um anderwärts Arbeit anzunehmen, und der dort neuerdings arbeitslos wird, darf vom Genuss der Krisen-

Krisenunterstüt-
zung bei Wohn-
ortswechsel für
Arbeitsannahme.

5. Dezember 1933. unterstützung seines Wohnsitzwechsels wegen nicht ausgeschlossen werden.

² Tritt die erneute Arbeitslosigkeit binnen zwölf Monaten nach dem Wechsel des Wohnsitzes ein, so ist die zuständige Behörde des bisherigen Wohnortes zur Ausrichtung der Krisenunterstützung und zur Übernahme des kommunalen Anteils nach den Ansätzen der niedrigeren in Betracht fallenden Kategorie verpflichtet.

Ausländer.

§ 21. Anspruch auf Krisenunterstützung haben nur solche Ausländer, mit deren Heimatstaat die Schweiz die Ausrichtung von Krisenunterstützung durch Abkommen geregelt hat. Diese Abkommen gelten auch für den Kanton Bern.

**Strafbestim-
mungen.**

§ 22. ¹ Übertretungen der eidgenössischen Vorschriften über die Krisenhilfe für Arbeitslose werden gemäss Art. 14 des Bundesbeschlusses vom 13. April 1933 und den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht bestraft. Die Verfolgung und Beurteilung richtet sich nach dem kantonalen Strafverfahren.

² Übertretungen der kantonalen Vorschriften werden bestraft mit einer Busse von Fr. 1—200 oder mit Gefangenschaft bis zu drei Tagen.

**Mithilfe der
Arbeitgeber.**

§ 23. ¹ Arbeitgeber der Uhrenindustrie, die Arbeit an Kleinmeister, Termineure oder Heimarbeiter herausgeben, haben dem kantonalen Arbeitsamt Namensverzeichnisse im Doppel dieser Arbeitnehmer einzureichen, unter Bekanntgabe des ausgerichteten Lohnes.

² Diese Meldung hat auch für Kleinmeister, Termineure oder Heimarbeiter, die ausserhalb des Kantons Bern wohnen, zu erfolgen.

³ Die Direktion des Innern wird ermächtigt, die Ausdehnung dieser Vorschriften auch auf andere Industrien oder Berufe zu verfügen.

⁴ Für die Verzeichnisse und Angaben gelten die Strafbestimmungen von § 22 hiervor.

**Entscheidungs-
instanzen.**

§ 24. ¹ Die Gemeinde bezeichnet die Amtsstelle, bei der die Krisenunterstützung nachzusuchen ist und die über das Vorhanden-

sein der Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung, sowie über die 5. Dezember Bemessung und Ausrichtung der Krisenunterstützung entscheidet. 1933.

² Die Ausrichtung der Krisenunterstützung soll in der Regel alle vierzehn Tage erfolgen.

³ Für jede vierzehntägige Bezugsperiode sind die Voraussetzungen zum Bezug der Krisenunterstützung, im besondern die bedrängte Lage nach § 9 dieser Verordnung, neu zu prüfen.

⁴ Die Gemeinde hat für eine zweckmässige Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Arbeitsnachweis und der Auszahlungsstelle zu sorgen.

§ 25. ¹ Die Direktion des Innern entscheidet darüber, ob und wann einem Arbeitslosen, der von der Bezugsberechtigung der Krisenunterstützung ausgeschlossen wurde, diese wieder ausgerichtet werden soll. Wiedereinsetzung in die Bezugsberechtigung.

² Eine Wiederausrichtung der Krisenunterstützung darf nur bei leichterem Selbstverschulden und frühestens nach einem Ausschluss von vier Wochen erfolgen, sofern sich der Arbeitslose in der Ausschlusszeit gebührend um Arbeit bemüht hat.

§ 26. Einsprachen und Beschwerden gegen die Verweigerung oder die Bemessung der Krisenunterstützung durch die Gemeindeamtsstelle sind innert sechs Tagen dem Gemeinderat zu unterbreiten, der im Sinne der vorliegenden Verordnung endgültig entscheidet. Einsprachen und Beschwerden; Rekursinstanz.

§ 27. ¹ Die Verteilung der Kosten der Krisenunterstützung, die Winterzulage inbegriffen, auf Bund, Kanton und Wohnsitzgemeinde des Bezügers gestaltet sich wie folgt: Verteilung der Kosten.

a) Für Gemeinden, deren Finanzhaushalt verhältnismässig leicht von der Wirtschaftskrise und von den kommunalen Aufwendungen zur Milderung der Arbeitslosigkeit betroffen ist:

Bund	Kanton	Gemeinde
33 $\frac{1}{3}$ %	33 $\frac{1}{3}$ %	33 $\frac{1}{3}$ %

b) für Gemeinden, deren Finanzhaushalt schwer von der Wirtschaftskrise und von den kommunalen Aufwendungen zur Milderung der Arbeitslosigkeit betroffen ist:

Bund	Kanton	Gemeinde
40 %	33 $\frac{1}{3}$ %	26 $\frac{2}{3}$ %

5. Dezember
1933.

- c) für Gemeinden, deren Finanzhaushalt sehr schwer von der Wirtschaftskrise und von den kommunalen Aufwendungen zur Milderung der Arbeitslosigkeit betroffen ist:

Bund	Kanton	Gemeinde
$46\frac{2}{3}\%$	$33\frac{1}{3}\%$	20 %

2 Wird der Bundesbeitrag geändert, so behält sich der Regierungsrat eine andere Kostenverteilung vor.

3 Für Gemeinden, welche die zur Milderung der Arbeitslosigkeit und zum Ausgleich des Arbeitsmarktes erforderlichen Massnahmen nicht ergreifen, werden der Bundes- und Kantonsbeitrag herabgesetzt.

4 Der Regierungsrat nimmt die Einteilung der Gemeinden in die drei vorgenannten Beitragsklassen vor.

Charakter der Krisenunterstützung.

§ 28. Die Krisenunterstützung ist keine Armenunterstützung. Deshalb dürfen die Beiträge der Gemeinden an die Krisenunterstützung nicht aus den Spend- oder Armenkassen bestritten werden.

Abrechnungswesen.

§ 29. Das Abrechnungswesen der Krisenunterstützung besorgt das kantonale Arbeitsamt (§ 2, Ziff. 1, und 4, sowie § 3, des Dekretes vom 24. November 1924 betreffend das kantonale Arbeitsamt).

Erlangung der eidgenössischen und kantonalen Beiträge.

§ 30. 1 Zur Erlangung des Bundesbeitrages und des Kantonsbeitrages haben die für die Ausrichtung der Krisenunterstützung zuständigen Gemeindeamtsstellen dem kantonalen Arbeitsamt monatliche Abrechnungen im Doppel einzureichen, und zwar jeweilen bis zum 10. des der Auszahlungsperiode folgenden Monates.

Vorschüsse.

2 Auf besonderes Gesuch hin kann die Direktion des Innern den kantonalen Beitrag an die Krisenunterstützung bevorschussen.

Aufsicht über die Durchführung der Krisenunterstützung.

§ 31. 1 Die Aufsicht über die Durchführung der Krisenunterstützung im Kanton Bern steht der Direktion des Innern zu.

2 Die Direktion des Innern darf jederzeit Einsicht in die Akten der Auszahlungsstellen nehmen.

3 Die Direktion des Innern kann ihre Befugnis ganz oder teilweise dem kantonalen Arbeitsamt übertragen.

§ 32. Die Direktion des Innern wird ermächtigt, für die Be-messung und Ausrichtung der Krisenunterstützung und für die Kon-trolle der Bezüger weitere Bedingungen aufzustellen, sowie über das Abrechnungswesen besondere Weisungen zu erlassen.

Aufstellung
weiterer Bedin-gungen und Er-lass besonderer Weisungen.

§ 33. ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 1933 in Inkrafttreten der Verordnung.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 19. April 1932 über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie;
- b) Verordnung vom 27. Mai 1932 über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Maschinen- und Metallindustrie;
- c) Verordnung vom 22. Juni 1932 über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie (Ergänzung und Änderung);
- d) Verordnung vom 12. Mai 1933 über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie (Änderung);
- e) Verordnung vom 14. Juli 1933 über die Krisenunterstützung für arbeitslose Bau- und Holzarbeiter.

Bern, den 5. Dezember 1933.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

20. Dezember
1933.

Reglement

betreffend

die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Anwendung der §§ 2, 3 und 4 des Dekrets betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern vom 5. April 1922,

beschliesst:

§ 1. Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern werden eingeteilt wie folgt:

A. Dem Gerichtspräsidenten I liegt ob:

- a) die Leitung des Amtsgerichts in Zivilsachen;
- b) die Instruktion in Bevogtungs- und Entvogtungssachen;
- c) die Behandlung der Armenrechtsgesuche, mit Ausnahme derjenigen in Streitsachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen;
- d) die Rogatorien in Zivilsachen;
- e) von den in Art. 2 des EG zum ZGB aufgezählten Massnahmen und Verfügungen: die in Art. 35, 45, Absatz 1, 103 und 104, 140, Absatz 2, 165, 167, Absatz 2, 169, 170, Absatz 1 und 3, 171, 172, 185, 197, 205, Absatz 2, 246, Absatz 2, ZGB und in Art. 144, Ziffer 3, Absatz 2, Art. 144, Ziffer 3, Absatz 3, 144, Ziffer 3, Absatz 4, 144, Ziffer 5, Absatz 1, 148, Ziffer 2, Absatz 2, 149, Ziffer 1, Absatz 2 EG zum ZGB vorgesehenen Fälle;
- f) die Aussöhnungsversuche;
- g) die Streitigkeiten gemäss Art. 317, Ziffer 4 bis und mit Ziffer 14 ZPO;
- h) alle Nachlasssachen.

B. Dem Gerichtspräsidenten II liegt ob:

- a) die Leitung des Amtsgerichts in Strafsachen;

- b) die Besorgung aller Betreibungs- und Konkurssachen, soweit sie 20. Dezember nicht den Gerichtspräsidenten I und VI übertragen sind (Art. 2, Ziffer 3 und Art. 317, Ziffern 1, 2, 3 und 15 ZPO);
 c) die in Art. 3 des EG zum ZGB aufgeführten Streitigkeiten mit Ausnahme der in Art. 613 ZGB vorgesehenen.

C. Dem Gerichtspräsidenten III liegt ob:

- a) die Behandlung und Beurteilung der Zivilstreitsachen, soweit sie nicht unter lit. A und B fallen;
 b) die in Art. 2 EG zum ZGB aufgezählten Massnahmen und Verfügungen, soweit dieselben nicht nach lit. A e) hiervor dem Gerichtspräsidenten I übertragen sind;
 c) von den in Art. 3 EG zum ZGB aufgeführten Streitigkeiten die in Art. 613 ZGB vorgesehenen;
 d) die Behandlung aller derjenigen streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen, die das Gesetz dem Gerichtspräsidenten oder dem Richter schlechthin zuweist, soweit nicht unter A, B, D und § 2 fallend.

D. Die Gerichtspräsidenten IV und V üben diejenigen Funktionen aus, die Art. 31 des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern dem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter zuweist.

Ferner besorgen sie die Jugendgerichtsbarkeit als Einzelrichter und Vorsitzende des Amtsgerichts in Jugendstrafsachen, nach Geschäftseingang wie bei den übrigen Geschäften.

Die Gerichtspräsidenten IV und V behandeln abwechselnd die während je einer Woche einlaufenden Geschäfte. Massgebend für die Zuteilung ist das Einlangen derselben auf der Kanzlei der Richterämter IV und V.

§ 2. Den Gerichtspräsidenten VI und VII liegt ob:

- a) die Voruntersuchung in Kriminalsachen, inbegriffen die politischen und Pressvergehen, sowie in denjenigen Fällen, die nach Art. 30 des Gesetzes über das Strafverfahren der Beurteilung durch das Amtsgericht unterliegen;
 b) die Behandlung derjenigen Straffälle, in welchen es anfänglich zweifelhaft ist, ob sie vor das Amtsgericht oder den Einzelrichter gehören;
 c) die Erledigung aller Rogatorien in Strafsachen.

20. Dezember Die Gerichtspräsidenten VI und VII behandeln abwechselnd die
1933. während je einer Woche einlaufenden Geschäfte.

Der Gerichtspräsident VI amtet als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

§ 3. Die Gerichtspräsidenten des Amtes Bern haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten, und zwar wird in erster Linie vertreten:

- A. Der Gerichtspräsident I betreffend die in § 1, lit. A, a), e), g) und h) aufgezählten Funktionen durch den Gerichtspräsidenten II; in allen übrigen Geschäften durch den Gerichtspräsidenten III.
- B. Der Gerichtspräsident II durch den Gerichtspräsidenten III.
- C. Der Gerichtspräsident III durch den Gerichtspräsidenten I.
- D. Die Gerichtspräsidenten IV und V vertreten sich gegenseitig, ebenso die Gerichtspräsidenten VI und VII.

Allfällige weiter nötige Stellvertretungen werden durch Verfügung des Obergerichtspräsidenten angeordnet.

§ 4. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1934 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. November 1922.

Bern, den 20. Dezember 1933.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Gressly.

Der Obergerichtsschreiber:

Kehrli.

Verordnung

29. Dezember
1933.

über die

für den Staatsbeitrag anrechenbaren Ausgaben der beruflichen Schulen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 22 des Gesetzes vom 19. März 1905 über
gewerbliche und kaufmännische Berufslehre,
auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Die Staatsbeiträge an berufliche Schulen und selbständige Berufsklassen betragen höchstens die Hälfte der Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel, dürfen jedoch die Leistungen seitens der Schulkreise nicht übersteigen.

Art. 2. Die anrechenbaren Besoldungen für den Staatsbeitrag an die Berufsschulen und ständigen Fachkurse werden nach den bisherigen Vorschriften berechnet unter Abzug von 5% des Betrages.

Für hauptamtliche Lehrkräfte, die bei der Lehrerversicherungskasse versichert sind, oder deren Besoldung diejenige eines Sekundarlehrers nicht übersteigt, richtet sich der Abzug nach den Ansätzen des Gesetzes betreffend die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen. (Angenommen am 7. Januar 1934.)

Der Abzug wird nicht gemacht bei nebenamtlichen Lehrkräften, deren Besoldung Fr. 3 die Stunde nicht übersteigt.

Art. 3. Der Abzug erfolgt bei Schulen, welche bereits einen Besoldungsabbau durchgeführt haben, nur soweit, als deren Abbau nicht die Ansätze von Art. 2 erreicht.

29. Dezember 1933. **Art. 4.** Die Versicherung der hauptamtlichen Lehrkräfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits Mitglieder einer Versicherungskasse sind, wird auf der Grundlage der bisherigen Besoldungsbezüge berechnet, soweit die massgebenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Bei hauptamtlichen Lehrkräften, die während der Geltungsdauer dieser Verordnung neu angestellt werden, wird die Versicherung nach der tatsächlichen Besoldung berechnet.

Art. 5. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1934 für so lange in Kraft, als die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates durch Dekret des Grossen Rates herabgesetzt sind. § 18 der Verordnung vom 15. Februar 1929 über die beruflichen Schulen und Fachkurse wird aufgehoben.

Bern, den 29. Dezember 1933.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:
Schneider.